Urtheile
des
[redacted]
Schwurgerichts
1878.

J 2
201

No 1.

Im Kgl. Landes-Schwurgerichtshof des Kreises für Oberdonaukreis hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des K. Staatsanwaltes in seinem Antrage, wie solcher gestellt und der unterzeichnete Gerichtshof gefunden hat die Anklage durch den Schwurgerichtshof

Nach Artikel 107 des Gesetzes über die Einführung der Strafgesetzbücher vom 10 November 1861, welcher also lautet: „Wenn gegen mehrere Angeklagte Thatsachen zu beurtheilen sind, welche eine Zusammenhang haben, so ist die Zuständigkeit eines Gerichtes durch die Thatsachen

ni dieser Zeit streitig anstehenden Stimmen Magnetabweise und Steinkreuz in Folge neuer Lesung Gesetzabweise mit Stimmenmehrheit, nicht nicht sind, zu den Schwurgerichtssitzungen sich zu präsentiren.

Aus diesen Gründen

hat der Schwurgerichtshof die als Geschworene und Ersatzmänner August Pasquay, Bäckermeister in Annweiler, Theodor Graf, Bürgermeister in Winzweiler, Jacob Stoeber, Gastwirth und Gutsbesitzer in Lemberg und Jacob Steinkreuz III. Ackerer und Gemeinderath in Mutterstadt, auf die ganze Dauer der Schwurgerichtssitzungen des ersten Quartals 1878 von dem Dienste abgeschworenen.

Als gerechtfertigt und verbindlich in dem öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts des Pfalz zu Frankenthal vom vierzehnten März achtzehnhundert und siebenzig, verfügten wegen Adolf Kuhn am Appellationsgerichte zu Frankenthal, Christian des Schwurgerichts, Gregel, Bauer, Bruch, und Lauck, Bäcker am Bezirksgerichte in Frankenthal, Letzten als alle Richter des Schwurgerichts, — Lehrer, Bauunternehmer und Polizeikommissär Schwurgerichtsschreiber, Lauck am bezeichneten Appellationsgerichte.

Hoffmann

Gregel

Bruch

Seelbert

Bauer

Bäcker

Der Königl. Bayer. Schwurgerichtshof des Pfalz zu Frankenthal hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des als Geschworenen wählenden, während Johann Georg Straßer, Haag und Bauinspektor in Winzweiler, wegen Leidens nothwendige Anwesenheit zu Hause am Herausgehen und Ausübung seiner Geschäfte am Dienstag nicht möglich sind;

Nach Anhörung des Königl. Bezirksamtmanns in seinem Antrage auf Bewilligung des nachsuchenden Urlaubs;

Nach Ansicht des §. 107 des Gesetzes betreffend Einführung des Strafgesetzbuchs vom 10 November 1861 welches vom Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurde und also lautet: „Abgeneigt nothwendig ist Jemand, wenn Geschworener zu bestimmen, welcher seine Stellung Gemeinde Dienstes Geschäfte nicht möglich wäre, an dem festgesetzten Tage sich einzufinden, oder Gefahr zum Besuche zu verursachen; der Schwurgerichtshof hat über die Rechtmäßigkeit der vorgebrachten Entschuldigung zu entscheiden und einen welche nicht, sofort die Buße auszusprechen."

In Erwägung, daß der geschworene Johann Georg Straßer in Winzweiler durch vorliegende Zeugnisse nachgewiesen hat, daß seine Frau gefährlich krank darnieder liegt und nicht verlassen kann, wenn von seiner Entfernung sein Geschworenen-

Einst sie die Geschäfte, seine Anwesenheit am Donnerstag
stens und die Freitag- und Samstag-Sitzungen dieses Monats für
absolute nothwendig erscheinen lässt;

Schliesslich freundlichst gehorsamst ersuchen,
diesen Zeugen von dem Einst abgeschiedenen
Beamte zu werden, Begründe vorstehend;

Aus diesen Gründen

Ist Gesuch des Schwurgerichts den Geschworenen
Johann Baptist Strasser, Forst- und Waldschreiber
in Waldsassen von dem Geschworenen Dienste für die
Sitzungen vom Donnerstag den 31ten und Freitag den 1ten
dieses Monats.

Als gesetzliche und vor Kurzem die öffentlichen
Sitzungen des Schwurgerichtes der Pfalz für Januar bis März vom
vorgesehenen Monat abgehalten sind, so ist, an
Stelle eines Wechsel, Aufseher Appellations gerichts
Assessors, Präsident des Schwurgerichts, Engel
Bauer, Bruch und Seubert, Richter am Kreis- und Stadtgerichte
Landau wie als Beisitzer des Schwur-
gerichts - Lehrer, Bauer und Richter Maier
gerichtsseitig am Donnerstag den 31ten Appellations gerichts

Rössel

Fr. Engel

Bauer

Seubert

Bruch

Reiger

Der Königl. Schwurgerichtshof der Pfalz hat in der wider den
Holzmacher Adolph aus Landau wegen Anklage gegen
1, Jacob Rieger, 28 Jahre alt, ledig, Taglöhner und
2, Philipp Rieger, 17 Jahre alt, Fabrikarbeiter, beide
zu Oggersheim wohnhaft, Väter von Johann Philipp
Rieger, Fabrikarbeiter daselbst, wegen vorsätzlicher
Körperverletzung mittels gefährlicher Werkzeuge und
vorbedachten Rathe.

Nach Anhörung des Königl. Staats-Anwalts Schleyer
in seinem Antrage, dahin gehend, dass die Schwurgerichtshofe, bei Verneinung der
Frage, ob die Angeklagten der ihnen zur Last gelegten That für
schuldig zu erachten seien, auch die weitere Frage, ob
diese mit Ueberlegung ausgeführt worden sei oder nicht,
als selbe

Nach Ansicht der Art. 111 und 112 des Gesetzes
zum Strafgesetzbuche vom Jahre November 1861, welche
von den Geschworenen vorgelesen wurden und also
lauten:

Artikel 111 dieses Gesetzes:

Der Schwurgerichtshof hat die Abstimmung jeder
einzelnen Thatfrage auf geheime Weise vorzunehmen
und zu leiten.

Art. 112 desselben Gesetzes.

Falls jedoch eine Ueberlegte Ausführung eine

Lösungen Sachen verwahren lassen, so kann der Pfandgläubiger [illegible] verfügen. Widerspruch [illegible] gegen die Versteigerung und Taxe eine Zeitung nicht [illegible] Versteigerung [illegible] bestimmt werden, [illegible] Verhandlung [illegible] vorgenommen, und in dem Falle, wenn der nicht der andere Mitglied [illegible] Versteigerung und Vertheilung des Auctionsgutes [illegible] geschieht [illegible], dasselbe [illegible].

Die Versteigerung [illegible] in diesem Falle nach der Taxe nicht, in welcher die Sachen gezogen worden sind."

Anstellung der Angestellten und ihrem Verhältniß;

Zur Verwaltung [illegible] Verhandlung gegen die Angestellten Jacob und Philipp Bieger durch [illegible] Ingrossirer Jean Tanz [illegible], so daß jeder [illegible] nicht, nicht Versteigerung [illegible] Auctionen [illegible], [illegible] nicht oder anderen Mitglied der Versteigerungsbank [illegible] Versteigerung und Vertheilung des Auctionsgutes [illegible] geschieht [illegible];

Aus diesen Gründen

verfügt der Pfandgewölbsrath, daß [illegible] den vorstehenden [illegible] Versteigerungs-Verordnung [illegible] nicht Versteigerungen abgehalten werden, um der Verhandlung Einzug [illegible] und in dem Falle, wenn der nicht oder andere Mitglied der Versteigerungsbank

die zur Versteigerung und Vertheilung des Auctionsgutes nöthigen Geschäfte geschieht [illegible], dasselbe zu besorgen.

Also genehmigt und verordnet in der öffentlichen Sitzung des Pfandgewölbsrathes der Stadt St. Jacobi-Theil vom [illegible] Februar [illegible] Februar [illegible] Jahres, wovon [illegible] Abschrift, der Versammlung [illegible] St. Jacobi-Theil, Versammlung des Pfandgewölbsrathes, Engel, Bauer, Bruch und Seubert, Rath, am Mittwoch [illegible] in Jacobi-Theil, – Sachsen wird als Visitor des Pfandgewölbsrathes – Schreiber, Buchhalter und Rechnungsführer [illegible], durch den [illegible] Assessor [illegible].

Köhler

Engel

Bauer

Seubert

Bruch.

Bauer

19 März 1878.

No. 4.

Das Kgl. Bezirksgericht hat das Urtheil zu Zweibrücken
hat folgendes Urtheil erlassen;

Nach Einsicht des Urtheils des Assisengerichts
und des Kgl. Appellationsgerichts zu Zweibrücken
vom 21 Februar 1878, wodurch 1, Jacob Rieger,
25 Jahre alt, ledigen Tagner und 2, Philipp Rieger,
17 Jahre alt, ledigen Fabrikarbeiter, beide in
Oggersheim wegen Falschmünzerei und Diebstahl
verbrechen Falschmünzerei Jacob Philipp
Rieger, wegen (Körper) des vorsätzlichen Körperver-
letzung, begründet des Verbrechen nach die Artikel
Gesetze angewandt und zur Absetzung von den
Bezirksgerichten verurtheilt worden sind;

Nach Einsicht des Urtheils von dem Kgl
Bauptamtlichen Lehrer vom 26 Juni Februar 1878
vorliegenden Antragschrift;

Nach Anlegung der Verhandlung des Falls in der
öffentlichen Sitzung von gestern und heute

Nach Anhörung des Bauptamtlichen Lehrers
in Entwickelung des Grundes, auf dessen die
Antrag beruht;

Nach Anhörung des K. Advokat Anwalts Eisch
dahier, wie Vertheidiger des Angeklagten Jacob
Rieger und des Vertheidigers Anwaltschaft
dahier, als Vertheidiger des Angeklagten Philipp
Rieger in seinen Vertheidigungs mittelen sind

Schuldigerkenntniß:

Für Kosten des K. Amtsgerichts	
Haupttaxe	80 ₰
Zeugentaxe	60.
Gerichtskosten . .	886. 21
	Sa. 887 .61 ₰
Für Kosten des Verfahrens und Urtheils	
des K. Bezirksgerichts Zweibrücken	
Für Dr. Hellinger in	
Zweibrücken	4. 80.
Für Bezirksarzt	
Knapp in Ludwigsh.	
Taxe	15.00.
Für Bezirksthierarzt	
Roser in Ludwigsh.	
Taxe . . .	5. 00
	24. 50
	Sa. 912. 11 ₰

Angeklagten dann das Letztere spricht, welche auf Befragen des Vorsitzenden erklärten, daß sie der fürsich vorgetragenen Vertheidigung persönlich nichts Wesentliches hinzufügen hätten;

Nach Schluß der dem Geschworenen zur Beantwortung gestellten Fragen, als lautend:

I. Frage.

Ist der Angeklagte Jacob Rieger, 25 Jahre alt, ledig, Tagner, geboren in Freudenheim, wohnhaft in Oggersheim, Bezirksamts Frankenthal, Fabrikarbeiter Johann Philipp Rieger schuldig, am dritten November 1877 Nachts etwa um elf Uhr zu Oggersheim mit dem Königsgasse den Joseph Goebel, 20 Jahre alt, ledig, Fabrikarbeiter von da, durch Messerstich mit dem Vorsatze, ihn zu tödten, widerrechtlich vorsätzlich getödtet zu haben, dadurch Folge dieser Verletzung am 22 November Nachts den Tod des Verletzten verursacht?

II. Frage.

Sind bei der mit der vorigen Frage verneinten Thatsache mildernde Umstände vorhanden?

III. Frage.

Ist der Angeklagte Jacob Rieger schuldig, einen Mord an der ledigen Fabrikarbeiter Johann Philipp Rieger dadurch verübt zu haben, daß er mit Überlegung und nach vorgefaßtem Entschluß, den Getödteten zu tödten, handelte?

Sind bei der mit der vorigen Frage verneinten Thatsache mildernde Umstände vorhanden?

IV. Frage.

Sind bei der mit der vorigen Frage verneinten Thatsache mildernde Umstände vorhanden?

V. Frage.

Ist der Angeklagte Philipp Rieger, 17 Jahre alt, ledig, Fabrikarbeiter, geboren in Freudenheim, wohnhaft in Oggersheim, durch die gleichfalls mit Überlegung und nach vorgefaßtem Entschluß, den Getödteten zu tödten, gegen den mit der vorigen Frage verneinten Vorsatz, den Getödteten zu tödten, gegen den mit der vorigen Frage verneinten Vorsatz, den Getödteten zu tödten, handelte?

Sind bei der mit der vorigen Frage verneinten Thatsache mildernde Umstände vorhanden?

VI. Frage.

Hat der mit der vorigen Frage genannte Angeklagte Philipp Rieger bei Begehung der ihm zur Last gelegten That die zu seiner Vertheidigung nöthige Nothwehr überschritten?

VII. Frage.

Sind bei der mit der fünften Frage verneinten

Verhandlung wiederholt Umstände vorhanden.

Nach Einsicht des Gesuchs der Staatsanwaltschaft vom 20. Dezember 1871 Abtheilung I. Nr. 3666/71,

Nach Ansicht der §§. 223, 223a, 228, 74, 40, 32, 57, 54 des Reichsstrafgesetzbuches, §. 54 des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuche, §§. 366 Nr. 10, 362 und 368 der Strafprozeßordnung,

Nach Anhörung des Königlichen Staatsanwaltschaftsrathes Hrn. Oberstaatsanwaltschaftsrath Dr. Schwarze in seinem Antrage, also lautend: Gegen den Bergmann, den früher wegen Körperverletzung bestraften, jetzt in Untersuchungshaft befindlichen Angeklagten Jacob Rieger hier wegen gefährlicher Körperverletzung mittelst einer gefährlichen Waffe, wie auch wegen Körperverletzung mit nachtheiligen Folgen für die Gesundheit des Verletzten, den Angeklagten Jacob Rieger hier wegen Körperverletzung mittelst einer gefährlichen Waffe, begangen durch Abschneiden des linken Ohrläppchens auf Grund der §§. 223, 223a, 228, 74, 40, 32 und 57 des Reichsstrafgesetzbuches, §. 54 des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuche, §§. 366 Nr. 10 und 368 der Strafprozeßordnung,

Nach Anhörung des Angeklagten und seines Vertheidigers in seinen Erklärungen,

Nach Ansicht der §§. 223, 226, 223a, 228, 74, 40, 32, 54 und 40 des Reichsstrafgesetzbuches, §. 54 des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuche vom 26. Februar 1871, Art. 366 Abs. 2 und 368 der Strafprozeßordnung, welche vom Gerichtshofe in öffentlicher Sitzung angehört wurden und also lauten:

§. 223 des Reichsstrafgesetzbuches.

Wer vorsätzlich einen Anderen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern bestraft.

Die Handlung gegen Verwandte aufsteigender Linie, Angehörige, soll als Gefängniß niemals weniger denn sechs Monat sein.

§. 226 desselben Gesetzes.

Ist durch die Körperverletzung der Verlust oder die Unbrauchbarkeit eines Auges, eines Gliedes oder eines anderen Körpertheiles, oder auch des Gebrauches oder die Unbrauchbarkeit eines Gliedes oder eines anderen Körpertheiles verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren oder Gefängniß nicht unter drei Jahren zu erkennen.

§. 223a desselben Gesetzes.

Ist die Körperverletzung mittelst einer Waffe, mittelst eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges, oder mittelst eines hinterlistigen Überfalles, oder von Mehreren gemeinschaftlich oder mittelst einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen, so ist Gefängnißstrafe nicht unter zwei Monaten zu

§. 228 desselben Gesetzes.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist in den Fällen des §. 223 Abs. 2 und des §. 223a auf Gefängniß bis zu drei Jahren und des §. 224 auf Gefängniß bis zu fünf Jahren, in den Fällen des §§. 224 und 227 Abs. 2 auf Gefängniß nicht unter Einem Monat und im Falle des §. 226 auf Gefängniß nicht unter drei Monaten zu erkennen.

§. 14 desselben Gesetzes.

Die Todesstrafe ist eine lebenslängliche oder eine zeitige.

Die Gefängnißstrafe ist eine lebenslängliche oder eine zeitige, sie ist Einzelhaft, sie ist Gemeinschaftshaft.

Wenn das Gesetz die Todesstrafe nicht ausdrücklich als eine lebenslängliche androht, so ist sie eine zeitige.

§. 16 desselben Gesetzes.

Die Gefängnißstrafe ist eine Freiheitsstrafe, sie ist Einzelhaft oder Gemeinschaftshaft.

Die Einzelhaft dauert Einen Tag bis zu fünf Jahren.

§. 57 desselben Gesetzes.

Wenn ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, die Anwendung desselben die für Erwachsene angedrohte Strafe verwirken würde, so kann gegen ihn folgende Abänderungen der Anwendung:

1, ist die Handlung mit dem Tode oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe, so ist auf Gefängniß von drei bis fünfzehn Jahren zu erkennen;

2, ist die Handlung mit zehnjähriger Zuchthausstrafe bedroht, so ist auf Gefängniß von drei bis zu fünf Jahren zu erkennen;

3, ist die Handlung mit Zuchthaus oder mit einer anderen Strafe bedroht, so ist die Strafe innerhalb gesetzlichen Mindestbetrag, des angedrohten Maßes und des Höchstbetrages des angedrohten Maßes zu bestimmen.

Ist die so bestimmte Maß Zuchthaus, so tritt Gefängnißstrafe von gleicher Dauer an die Stelle;

4, ist die Handlung mit Haft oder einer Ordnungsstrafe bedroht, so kann in besonderen leichten Fällen auf Verweis erkannt werden;

5, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ist nicht zu erkennen, wenn nicht zugleich bürgerliche Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht ist nicht zu erkennen.

Die Todesstrafe ist in besonderen, die Verhängung von Strafen jugendlicher Personen bestimmenden Artikeln oder Paragraphen zu erörtern.

§. 21 desselben Gesetzes.

Ordnungsstrafe ist eine einfache Gefängnißstrafe, ordnungsstrafliche Gefängnißstrafe eine einfache Gefängnißstrafe gleicher Dauer.

§. 32 desselben Gesetzes.

Haben das todbedrohte und das Zuchthausverbrechen

Verlust des bürgerlichen Ehrenrechts verkündet werden, wenn die Gefängnisstrafe nicht, wenn sie wegen der vorsätzlichen Begehung einer mehrere Jahre Zuchthaus androhenden Handlung verwirkt ist, oder wenn neben der Gefängnisstrafe auf den Verlust des bürgerlichen Ehrenrechts ausdrücklich erkannt, oder die Gefängnisstrafe wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe ausgesprochen wird.

Die Dauer dieser Verlustes beträgt bei einer Zuchthausstrafe mindestens fünf und höchstens zehn Jahre, bei einer Gefängnisstrafe mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre.

§. 74 desselben Gesetzes

Gegen Angeklagte, welche wegen mehrerer selbstständiger, gleichartiger verübter Verbrechen oder Vergehen, oder wegen Verbrechens oder Vergehens, durch welche mehrere Verletzungen desselben Gesetzes verwirkt sind, ist auf eine Gesammtstrafe zu erkennen, welche in einer Erhöhung der schwersten verwirkten Strafe besteht.

Bei der Zusammentreffen von gleichartigen Zuchthausstrafen tritt diese Erhöhung bei der schwersten Art einer schwersten Strafe ein.

Der Maßstab der Gesammtstrafe bestimmt sich nach der verwirkten Einzelstrafen mit Berücksichtigung der strafschärfenden Umstände, welche bei einer oder mehreren Handlungen hervortreten, sowie nach dem Grade der Gefährlichkeit des Verbrechers oder Vergehens in seiner Gesammtheit.

§. 40 desselben Gesetzes.

Gegenstände, welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht oder welche zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, können, sofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören, eingezogen werden.

Die Einziehung ist neben Strafe zulässig.

§. 54 des Reichsstrafgesetzbuches

vom 26 December 1871.

Sind bei einer strafbaren Handlung mehrere Thäter oder Theilnehmer betheiligt, so haften sämmtliche vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen für die Wiederherstellung und für die Kosten des Verfahrens unter solidarischer Verbindlichkeit.

RStP. 366 Abs. 2 der gerichtlichen Voruntersuchung.

Der Gerichtshof beschließt demnächst, ob die zu Gerichtshandel genommenen Gegenstände und wem Kosten zu verabfolgen wären sollen.

Vrl. (St.) 368 ebendaselbst.

Der rückständige Theil, gleichviel, ob er dem Angeklagten oder der Civilklägerin sei, wird allemal in der dem Urtheil beigefügten Kostenberechnung speziell bezeichnet.

Die Verurtheilung des Angeklagten Jacob Rieger trotzdem Aufhebung des Geschworenen einzig in

§. 226 des Reichsstrafgesetzbuches vorgesehenen
Handlungsweise der vorsätzlichen Körperverletzung mit
tödtlichem Erfolge schuldig sind und in Gemäßheit
mit dem Mitangeklagten Xaver Rieger in
§. 223a vorgesehenen Vorgehens der gefährlichen
Körperverletzung schuldig erklärt worden ist.

Es sind diese Thaten mit einander durch Handlungen
so verbunden, daß sie nur als eine Handlung
im Sinne des §. 74 des Reichs-
strafgesetzbuches aufzufassen gewesen ist, welche in der Absicht die ver-
wirklicht schwerste Strafe bedroht.

Es sind die Verbrechen der Körperverletzung
mit tödtlichem Erfolge eines Zeitraumes
von fünf Jahren verübt worden, und
sind die Vorgänge der vorsätzlichen Körper-
verletzung einen Zeitraum von sechs
Monaten weit gleich als einen Zeitraum
sowie von einem Monaten.

In Erwägung, daß auch angezeigt ist
den Angeklagten die bürgerlichen Ehrenrechte
zu aberkennen, denn abzuerkennen.

In Erwägung, daß der Angeklagte
Xaver Rieger nach dem Absatz des
§. 223a des Reich-
strafgesetzbuches vorgesehenen Vorgehens der
gefährlichen Körperverletzung nicht Anwesen
mildernde Umstände, für schuldig erklärt
wurde, und daß gemäß eines dem Geschworenen
vorgelegten Briefes mit Rücksicht auf seine
Jugend nicht zu finden ist.

Es sind auch keine Gründe bekannt, die Unter-
suchungshaft in Abzug zu bringen.

In Erwägung, daß der Beschluß mit gelben
Stimmzettel, welcher den Angeklagten Jakob
Rieger betrifft, und von ihm zur Verwendung
des Herrn Goebel gebraucht wurde, einzu-
ziehen ist, die übrigen Unterschriften streichen
waren und Eigentümer zurückzugeben sind.

In Erwägung zu den Kosten, daß die Unterschrift-
kosten, wie die Kosten der Verhandlung in der Art
zu verschulden sind, daß die Hälfte derselben den
den Angeklagten Jakob Rieger allein zu Last liegende
Verbrechen fällt, daher diesen allein trifft,
während die übrigen die gemeinschaftliche
Körperverletzung betreffen, welche von beiden
Angeklagten solidarisch zu tragen sind.

Aus diesen Gründen.

und in Anwendung der angeführten und verlesenen
Gesetzesstellen erkannte das Schwurgericht

1, den Angeklagten Jakob Rieger 25 Jahre al-
ledigen Taglohn geboren zu Friedlesried wohnhaft
zu Oggenweiler, Bezirk Ravensburg

Fabrikarbeiter Xaver Rieger in

Gesamtzuchthausstrafe von fünf Jahren
und drei Monaten und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer
von fünf Jahren für verbüßig; 2. den
Angeklagten Philipp Rieger, 17 Jahre alt, ledigen
Taglöhnersohn, geboren in Feindalsheim, wohnhaft
in Oggersheim, Pfalz des vorgenommenen Diebstahls
Philipp Rieger, in einer Gesamtstrafe von
einem Monat. Verurtheilt in Erwägung
daß dem Jacob Rieger gehörige und Mosaik mit
goldenem Uhrkette, dagegen die Brieftasche aber den
übrigen Inhalt derselben an dem Eigenthümer,
vorerwähnten Jacob Rieger allein in die Gründe
der Kosten der Untersuchung und der Verhandlung
die beiden Angeklagten dagegen solidarisch in den
übrigen Kosten, die Gesamtkosten sind begründet
a, für Angeklagten K. Amtsgericht Frankenthal sieben und dreißig
Mark ein und sechzig Pfennig b, für Frankenthal und
Gerichtsschreiber des K. Bezirksgerichts, der K. Rechtsanwalt
Dr Lehmann in Frankenthal zwei Mark sechzig Pfennig
2, der Dr Knapp zu Ludwigshafen zu sechzehn Mark und
3, der gerichtlichen Arzt Dr Roser in Oggersheim zu fünf
Mark —

Abgeurtheilt und verkündet in der öffentlichen
Sitzung des Schwurgerichts des Pfalz zu Frankenthal
vom neunzehnten Mai
achtzehnhundert
acht und siebenzig, wo zugegen waren,
Koechel, Beisitzer K. Appellationsgerichts zu
Frankenthal, Präsident des Schwurgerichts,

Gegel, Bauer, Bruch, und Seubert, Richter am K. pf.
Bezirksgerichte in Frankenthal — Letzteren wurde als
Richter des Schwurgerichts — Lehrer, Beisitzer
und Rottig I Untersuchungsrichter, beide am bezeich-
neten K. Appellationsgerichte zugetheilt.

Köchel

Fr. Gegel.

Bauer

Bruch.

Seubert

Rottig

Vom 20. März 1878.

№ 5

Der kgl. bayer. Schwurgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des k. Kreisanwalts Petri in seinem Antrage dahin gehend: Sofern auf den kgl. Geschworenen, den Gutsbesitzer Michael Kastner, Adjunkt, in Landstuhl wohnhaft, wegen nichterschienen Hinausgehens über die fernere Dauer der gegenwärtigen Schwurgerichtssession von der Function als Geschworener zu dispensiren,

Nach Anhalt des Art. 107 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Strafgesetzbuche vom 10. November 1861, welcher vom Präsidenten vorgelesen wurde und also lautet:

„Wer giltig entschuldigt ist Geschworener zu sein, welcher ohne Benachrichtigung derüber Beigebracht, dass es ihm unmöglich war, an dem festgesetzten Tage sich einzufinden, oder sich zum Schlusse zu verweilen, der Schwurgerichtshof hat sich aber die Zulässigkeit der vorgebrachten Entschuldigung zu verschaffen, und, wenn er solche unrichtig findet, sofort die Strafe zu verhängen;"

In Erwägung, dass der Geschworene Michael Kastner, Adjunkt, in Landstuhl wohnhaft, an einem Hinausgehen durch Beibringung eines Zeugnisses dessen selben nicht mehr in der Lage ist, bis zum Schlusse gegenwärtiger Schwurgerichtssession zu verweilen,

Aus diesen Gründen

dispensirt der Schwurgerichtshof den ob

heute stenographirten niedergeschriebenen
Assessor Kastner, Adjunkt, in Landshut
verpflichtet, auf die genau gewissenhafte Erfüllung
der Schweigepflichtobliegenheiten des ersten Staats-
laws 1878 von dem Dienste des Gerichtsschrei-
bers.

Also geschehen und verbindlich in der öffentlichen
Sitzung des Schwurgerichts der Pfalz zu
Zweibrücken vom zwanzigsten März acht-
zehnhundertsiebzig, wobei zugegen
waren Rössel, Kreis- und k. Appellationsgerichts
zu Zweibrücken, Präsident des Schwurgerichts,
Bauer, Beck, Seibert, Kreis- und k. Landgerichts-Zweibrücken, Bold, Assessor am k. Land-
gerichte allda, Letzterer
wie als Richter des Schwurgerichts, Assessor Bold bei
gesetzlicher Verhinderung der übrigen Land-
richter mitglieder gemäß Art. 134 des Einführungs-
gesetzes zur Civilprozessordnung vom Präsidenten
zur Ergänzung des Schwurgerichts zugezogen,
Petri, Kreisbaumeister und Katzfeld, II. Staats-
gerichtsschreiber am besagten Appellationsge-
richte.

J Rössel

Bauer Seibert Beck.

Bold.

Katzfeld

vom 20. März 1878.

№ 6.

Das kgl. bayerische Schwurgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen in der von Amtswegen gegen

Jakob Knerr, 25 Jahre alt, ledigen Bäckers, geboren und wohnhaft auf der Waldsulzer Mühle, Gemeinde Waldsulzen, des gewaltsamen Nöthigung einer Frauensperson zur Duldung des unzüchtigen Beischlafs angeklagt und zur Aburtheilung vor das Schwurgericht verwiesen,

Nach eröffneter Sitzung trug der kgl. Staatsanwalt Dasein an: es gefalle dem königl. Schwurgerichte, auf den Grund der Art. 1 u. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1846 und des Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1846 und des Art. 17 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861 die gegenwärtige Sache vom Beginne des Zeugenverhörs bis zum Schlusse der Debatten unter Ausschließung der Öffentlichkeit zu verhandeln,

Nach Anhörung dieses Antrags,

Nach Anhalt der verlesenen Gesetzes-Stellen, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

Art. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1846.

Die Öffentlichkeit der Verhandlungen in Strafsachen kann in den Fällen der Art. 316, 317 und 330 bis inclusive 339 des Strafgesetzbuches von dem Gerichtshofe von Amtswegen, als auf Antrag der Staatsbehörde durch ein von demselben

über ergehende Urtheil für jeden einzelnen Fall, jedoch nur vom Beginne der Zeugenvernehmung bis zum Schlusse der Debatten bestimmt werden.

Art. 2 ebendaselbst.

Von den Verhandlungen dürfen jedoch nicht ausgeschlossen werden:

1) Gerichtsbeamte,
2) Anwälte und Candidaten der Rechtswissenschaft,
3) Aerzte,
4) Gemeindebehörden,
5) Verwandte, Verschwägerte und Pflegeeltern und Pflegekinder des Beschuldigten und des Beschuldigten, wenn der Beschuldigte oder Beschuldigte deren Anwesenheit wünscht,
6) bei Assisenverhandlungen sämmtliche einberufene Geschworene.

Dem Gerichtspräsidenten steht überdem die Befugniß zu, selbst während der Verhandlung sowohl den Eintritt der obengenannten Personen, als auch jedem dritten den Eintritt zu gestatten.

Art. 17 Abs. 1 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861.

Wo bestehende Gesetze oder Verordnungen auf Bestimmungen des bisherigen Verfahrens verweisen, ist diese Verweisung nunmehr auf die entsprechenden Vorschriften der im Artikel 1 genannten Gesetze dieser und zwar, wenn es sich um allgemeine Bestimmungen handelt, auf jene der zweiten Abtheilung des Vorgesetzbuches zu beziehen,

In Erwägung, daß die Klage gegen Jakob Knorr von Mackenheim, welche zur Verhandlung kommt, auf Nöthigung einer Frauensperson durch Gewalt zur Duldung des außerehelichen Beischlafs gerichtet ist,

daß die Verhandlung hierüber sowie der Entscheidung der Öffentlichkeit nachtheilig wäre;

Aus diesen Gründen

verordnet der Schwurgerichtshof, die Oeffentlichkeit vom Beginne des Zeugenverhörs bis zum Schlusse der Debatten vorbehaltlich der Bestimmungen des vorgelegten Artikels II des citirten Gesetzes vom dreiundzwanzigsten Mai 1846;

Also gerichtet und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom zwanzigsten März achtzehnhundertsiebenundsechzig, wobei zugegen waren: Nössel, Kreisrath und kgl. Appellationsgerichtsrath zu Zweibrücken, Präsident des Schwurgerichts, Bauer, Bruch, Seibert, Käß und kgl. Bezirksgerichtsräthe Zweibrücken, Bold, Assessor und kgl. Landgerichtsrath Alder, letzterer vier als Beisitzer des Schwurgerichts, Assessor Bold bei gesetzlicher Verhinderung der übrigen Bezirksgerichtsmitglieder gemäß Art. 134 des Einführungsgesetzes zur Civilgerichtsordnung vom Präsidenten zur Ergänzung des Schwurgerichtshofes beigezogen, Petri, Rechtsanwalt, und

Katzfeld, K. Untersuchungsrichter stellvertretender Assessor des Königl. Appellationsgerichts.

Köllol

Bauer / Schl. Neubert

Bruch.

Stellvertr.

Neue 20. März 1878.

Kostenliquidation

Sportelkosten	95.31.
Reisekosten	— 80.
Zehrkosten	— 60.
Gebühren des k. Landgerichts Dr. Rauschen	16.50.
	M. 113.21.

№ 7.

Der kgl. Untersuchungsrichter des Kreises Fischhausen hat folgendes Urtheil erlassen

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts in Königsberg vom siebenten März 1878, wodurch

Jakob Knorr,

25 Jahre alt, lediger Wirthsohn, geboren und wohnhaft auf der Wirthschaft Mühle, Gemeinde Wirthschaften, der gewaltsamen Nöthigung einer Frauensperson zum außerehelichen Beischlaf angeklagt und zur Aburtheilung vor den Untersuchungsrichter des Kreises verwiesen worden ist,

nach Einsicht der von der kgl. Staatsanwaltschaft zu mündlicher Verhandlung gestellten Anklageschrift,

nach stattgehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen, Anklage- und Urtheilsfindung von Tagung des Hauptverfahrens bis zum Schlusse der Debatten unter Ausschluß der Öffentlichkeit abgehaltenen Sitzung,

nach Anhörung des k. Staatsanwalts Petri in der Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruht,

nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten, des Rechtskandidaten Engelhorn dahier, in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, sowie des Letzteren selbst in seinen Erklärungen,

nach Einsicht der den Geschworenen zur Berathung vorgelegten Fragen, respective Antwort

I. Frage:

Ist der Angeklagte Jakob Knorr, 25 Jahre alt,

ledigen Wagner, geboren und wohnhaft auf der Waldschäfer Mühle, Gemeinde Waldschaden, schuldig, in der Nacht vom 17ten auf den 18ten Februar 1878 zu Waldschaden die 56 Jahre alte ledige Elisabetha Hohrmann von der mit Gewalt zur Duldung des außerehelichen Beischlafs genöthigt zu haben?

Zweite Frage:

Sind mildernde Umstände vorhanden?

Nach Einsicht der von den Geschworenen hierüber gegebenen Erklärung, also lautend: Der Wahrspruch der Geschworenen ist: Auf die erste Frage: Ja, auf die zweite Frage: Ja;

Nach Einsicht des von dem K. Staatsanwalte Petri gestellten und schriftlich zu den Akten gegebenen Antrags, also lautend:

Obgleich auf dem Schwurgerichtshofe, der unter Annahme mildernder Umstände für schuldig erklärten Jakob Knorr, 25 Jahre alt, ledigen Wagner von der Waldschäfer Mühle in eine Gefängnißstrafe von zwanzigjähriger Dauer und in die Kosten des Verfahrens zu verfallen, auf die Rückgabe der zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände an wen Rechtens zu verfügen erkannt in Anwendung des § 177 des Reichsstrafgesetzbuchs und der Art. 368 und 366 der Strafprozeßordnung;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten und des Letzteren selbst in ihren Erklärungen;

Nach Einsicht der §§ 177 und 16 Abs. 1 des Reichsstrafgesetzbuchs und der Art. 366 Abs. 2 und 368 der Strafprozeßordnung, welche von dem Präsidenten vorgelesen wurden und also lauten:

§ 177 des Reichsstrafgesetzbuchs.

Mit Zuchthaus wird bestraft, wer durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine Frauensperson zur Duldung des außerehelichen Beischlafs nöthigt oder wer eine Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, nachdem sie zu diesem Zwecke in einen willenlosen oder bewußtlosen Zustand versetzt worden ist.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter einem Jahre ein.

§ 16 Absatz 1 ebendaselbst.

Der Höchstbetrag der Gefängnißstrafe ist fünf Jahre, ihr Mindestbetrag ein Tag.

Art. 366 Abs. 2 der Strafprozeßordnung.

Der Gerichtshof beschließt, daß die zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände dem Eigenthümer zurückzugeben seien.

Art. 368 ebendaselbst.

Der unterliegende Theil, gleichviel ob der Angeschuldigte oder der Civilkläger sei, wird allemal in die dem Verfahren oder der anderen Partei verursachten Kosten verurtheilt.

In Erwägung, daß die That, welcher der Angeklagte von den Geschworenen durch Bejahung der ersten Frage für schuldig erklärt worden ist, den durch § 177 des Reichsstrafgesetzbuchs vorgesehenen Thatbestand bildet, welcher nach Bejahung der zweiten auf das Vorhandensein mildernder Umstände gerichteten Frage mit Gefängniß nicht unter

einem Person zu bestrafen ist,
das ferner in den in § 16 des Vorschriftgesetzes hinsichtlich des Höchstbetrags der Ordnungsstrafe gezogenen Grenzen die dem Verschulden entsprechende Strafe festzusetzen ist;
in Erwägung, daß die Übertretungsstücke an die Eigentümer zurückzuerstatten sind und der Ausspruch über Unbrauchbarkeit in die Akten zu verweisen ist,

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der angeführten Gesetzesstellen verurteilt das Schöffengericht den für schuldig erklärten Jakob Knorr, 25 Jahre alt, ledigen Metzger, geboren und wohnhaft zu Waldhäuser Mühle, Gemeinde Waldhäuser, in eine Ordnungsstrafe von drei Talern, sowie in die Kosten, liquidiert zu einhundertdreizehn Mark einundzwanzig Pfennig;
verordnet auch die Rückgabe der in Beschlag genommenen Gegenstände an die Eigentümer.
Also gerichtet und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Schöffengerichts der Stadt zu Zweibrücken vom zwanzigsten März achtzehnhundertsiebzig, wobei zugegen waren: Mösel, Kreis- und königl. Appellationsgerichts zu Zweibrücken, Präsident des Schöffengerichts, Bauer, Bruch, Seibert, Räte am k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, Bold, Assessor am kgl. Landgerichte allda, Katzenmayer als Aktuar

des Schöffengerichts, Assessor Bold bei gesetzlicher Verhinderung der übrigen Bezirksgerichtsbeisitzenden gemäß Art. 134 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom Präsidenten zur Ergänzung des Schöffengerichts zugezogen, Petri, Kreisbauwalt und Katzfeld, II. Gerichtsschreiber, als beigeordneten Appellationsgerichtsschreiber.

Mösel

Bauer Bruch.

Seibert

Bold.

Katzenmayer

20. März 1878.

No 8.

In Sgl. Schwurgerichtshof des Pfalz zu Zweibrücken sitzt in der Anklagesache gegen Christian Moser 25 Jahre alt, in Ganz arbeitsloser Taglöhner, zu Neustadt an der Haardt wohnhaft wegen Todtschlags und Diebstahls Todtschlags und Diebstahls folgendes Verdict gefällt;

Auf Aufforderung des K. Staatsanwalts Schreiber in seinem Antrage, dessen Gründe; ob Jemand der Schwurgerichtshof, bei Zu verneinender Eingangs Frage der Verhandlung gegenwärtig war, sich zu entfernen, sich zu dem Zweck Berathung gegenwärtig und welche Eingangs Geschworenen zu dem nöthigen Anzahl Ersatz binnen Geschworenen bestimmt werden sollen;

Auf Antrag des Art. 111 und 112 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 10ten November 1861, welche aus dem Französischen übersetzt wurden Pfalz Baiern.

Artikel 111 dieses Gesetzes.

Das Schwurgericht ist für die Aburtheilung jeder einzelnen Verbrechen aus Zwölf Geschworenen zu bilden

Art. 112 desselben Gesetzes.

Wenn jedoch eine einzelne Verhandlung eine längere Dauer voraussehen lassen, so kann der Schwurgerichtshof anordnen, dass außer den erforderlichen Zwölf Geschworenen durch weitere Ziehung noch ein oder zwei Ergänzungs Geschworene bestimmt werden, um der Verhandlung Folge zu leisten, und in dem Falle, wenn der eine

oder sonstiges Mitglied dies zu der Beratschlagung und Entscheidung des Ausspruches auszuscheiden gesondert sein sollten, dasselbe zu setzen.

Die Ergänzungs-Geschworenen treten an diejenige Stelle der Liste ein, in welcher ihre Namen gezogen worden sind.

Nach Aufforderung der Angeklagten und Vertheidiger,

Zur Verwirrung hat die Verhandlung gegen den Angeklagten Christian Moser von Tags darauf, welche dessen Zurechnungsfähigkeit betrifft, einen Ergänzungs-Geschworenen für den Fall beizuziehen, daß das eine oder andere Mitglied der Geschworenenbank bei der Berathschlagung und Entscheidung des Ausspruches auszuscheiden gesondert sein sollte;

Auf diesen Gründen.

verfügt der Gerichtshof, daß aus der in der vorschriftlichen zwölf Geschworenen durch weitere Ziehung noch die Geschworenenbank ergänzt werde, worauf die Verhandlung beim Fürwissen sind in dem Falle, wenn das eine oder andere Mitglied der Geschworenenbank bei der Berathschlagung und Entscheidung des Ausspruches auszuscheiden gesondert sein sollte, dasselbe zu setzen.

Also gerichtlich und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Gerichtshofes des Schwurgerichtes vom Zwanzigsten October achtzehnhundert dreiundsiebenzig, wo zugegen waren: Präsident, Beisitzer und Ersatzgeschworene des Schwurgerichtes, Staatsanwalt des Königlichen Kreis- und Stadtgerichtes, Bauer, Brueck, Seubert, Böttger und Vgl. Bezirksgerichts-Assessor Bold, Assessor am Landgerichte, Lechner und des Schwurgerichts-Assessor Bold beigegeben. Diese Verhandlung des übrigens Bezirksgerichtes gemäß Art. 134 der Strafprozeßordnung zum Protokolle Zur Entgegennahme der Ergänzung des Geschworenen-Gerichtshofes gezogen, Lehrer, Bauer, Brueck und Böttger Gerichtsschreiber

Böttger

Bauer

Brueck

Seubert

Böttger

Bold

20ten März 1878.

No. 9.

Der Kgl. Landgr. Hechingen-Hettingen'sche Kreis-Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt,

Nachdem der Gerichtsschreiber Adolph Berger in Sigmaringen, welcher wegen, daß er von den klagvorgebrachten Thatsachen wußte, daß sein Pflegevater gestorben sei, weshalb er vom 21ten dieses Monats an und für die Restdauer dieses Dienstes um Dispensation von der Geschworenen-Function nachsuchte, da am 21ten dieses Monats sein Ausschuß zu Hechingen wegen Krankheiten Beamten, fallens absolut nothwendig sei.

Nach Ansicht des K. Staatsanwalts in seinem Antrage auf Verwilligung des erbetenen Dispens,

Nach Ansicht des Art. 107 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche vom 10 Januar des 1841 welches vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurde und also lautet: „Als gültig entschuldigt ist der zu einer Geschworenen zu Gebote stehende Beschuldigte, welcher eine Verhinderung darüber beibringt, daß er sich unmöglich vor dem festgesetzten Tage seines Eintreffens, oder die zum Dienste zu verwenden, das Ausschußgericht sich über die Zulänglichkeit der vorgebrachten Entschuldigung zu entscheiden und wenn es solche anerkennt, sofort die Person abzuberufen."

In Erwägung der Angaben des von dem Geschworenen Berger eingereichten Gesuch, dessen Anwesenheit zu

Schwurgerichts am 22ten dieses Monats beizuziehen nothwendig erscheint, daher diese Verordnung von der Geschworenen Function nicht zu entbinden ist, und Jemand dieß Verhältniß um so weniger, als an vorgerufenem Tage die letzte Anklage-Sache mit dieser Session zur Verhandlung kommen soll.

Aus diesen Gründen.

Beigeordnet das Schwurgericht den Geschworenen Adolph Berger von Zweibrücken von dem Geschworenen-Amte und für die ganze Dauer dieser Session vom 21ten dieses Monats an.

Also gerichtlich und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts des Pfalzgrafenthums vom Rheine zu Zweibrücken, Sonntag, den 30ten Monat April, Nachmittags um 3 Uhr, wo zugegen waren: Noethel, Rath am K. Appellationsgerichte zu Zweibrücken, Präsident des Schwurgerichts, Bauer, Bruch, Seubert, Räthe am K. Landgerichte zu Zweibrücken, Bolz, Assessor am K. Landgerichte zu Zweibrücken, — Letzterer wie alle Mitglieder des Schwurgerichts — Assessor Bolz durch gesetzliche Verhinderung des übrigen Landgerichts-Mitgliedes gemäß Art. 134 des Einführungs-Gesetzes zum Civil-Gesetzbuche, in Verbindung mit §. 1 der Verordnung vom 28ten Februar 1849 zur Ergänzung des Schwurgerichts zugezogen, Lehrer, Bauer-Amtmann und Notar Mutzenbecher-Hambach.

Noethel

Bauer. Bruch.

Seubert Bolz.

Mutzenbecher

21ten März 1878.

Nr. 10.

Das Kgl. Disciplinargericht des Pfalz 2ten Armee-Corps hat folgendes Urtheil erlassen.

Auf Einsicht des Urtheils des Untersuchungs-Commissärs des 2ten Armee-Corps vom fünften März ab., wodurch Christian Moser, 28 Jahre alt, geboren zu Bischofsheim Gemeinde Winzingen, wohnhaft zu Neustadt an der Haardt, ein Gemeiner der 2ten Compagnie des 2ten Bataillons des 2ten Infanterie-Regiments Kronprinz, des Entfernens von der Truppe während der Dauer von mehr als acht Tagen, sowie des Ungehorsams gegen einen Vorgesetzten, welcher einen Befehl zu dienstlicher Verrichtung ertheilte, angeklagt und zur Abwendung von der Disciplinarstrafe verwiesen worden ist;

Auf Einsicht der Verhandlungen von dem K. Bataillons-Auditeur Lehrer als Vertreter der Anklage vom 6ten März 1878 betreffend die gegen Angeklagten erhobene Anklage;

Auf Anhörung der Vertheidigung des Vertheidigers in öffentlicher Sitzung vom gestrigen Tage;

Auf Anhörung des K. Bataillons-Auditeurs Lehrers in Vertretung der Anklage, auf Ausspruch der Anklage-Behörde;

Auf Anhörung des K. Adjutant-Auditeurs Trenckel dahin abgegeben, die Angeklagten in seinem Vertheidigungs-Vortrage mittheilt, sie den Angeklagten, seinen Clienten zur Last gelegt, vorliegend auf Ergebnisse der Voruntersuchung recapitulirt, dieselben des ihnen vorgetragenen Vertheidigung persönlich noch Nachstehendes beizufügen habe;

Disciplinarstrafen

Mannschaften	Mk. 60
Verpflegung	1. 20
Verschiedenes	682. 18
	Sa 684. 98

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Beantwortung gestellten Fragen, als bestand:

I Frage.

Ist der Angeklagte Christian Moser, 25 Jahre alt, geboren zu Klingenberg, Gerichts Bezirk Neustadt an der Haardt wohnhaft, schuldig: als Kaufmann welcher seine Zahlungen eingestellt hat, in den Monaten September oder Oktober dieses Jahres, seine Gläubiger durch betrügerische Mittel theils zu benachtheiligen, theils zu begünstigen versucht zu haben, indem

a, mindestens vierzig bis fünfzig Pfund und Zwanzig mit Branntwein gefüllte Handkoffer, welche er am 19ten Oktober 1877 oder an den zwei Tage vorher von Neustadt auf Landstraßen verbrachte und theilweise verkaufte, theilweise verschenkte, wobei von dem im Handverkaufsladen dortselbst vorgefundenen Waarenvorrathe welcher mindestens tausend Mark betrug, weniger als tausend Mark zurückblieben;

2, einen Koffer Zwanzig Handkoffer und Zwanzig bis fünfundzwanzig Bezirksflaschen, welche er am 22 Oktober d. J. als Postsendung seinem Bruder Jean Damback und Bruchberg und seinem Schwager Heinrich Moser in Neustadt zur Verbringung dieser und verschenkte.

3 Einen Reisekoffer mit Waaren im Werthe von mindestens tausend fünfhundert Mark enthaltend, welche er einige Tage vor dem Gantag Ende September 1877 in Verbindung seines Bruders Heinrich Moser in Neustadt wohnhaft

b, Zu dem Protokoll, gegriffen GM No 292 SNII No 909 und LI No 9524, welche er am 24 Oktober 1877 und am folgenden Tage auf dem Hofe des Bruders und auf Befragen des in seinem Hause wohnenden Bruders Heinrich Moser und Verfügung des Friedensgerichts Vorstehers beschlagnahmt folgende in die Gantmasse fallenden Sachen als: Baar Zahlungsmittel, als Briefen, eine Kasse von Schmiedeisen zugenommen, ein Tintenfaß, eine Schreibfeder, ein silbernes Löffel, ein Petschaft, ein Siegellack, drei Tischtücher, ein Brod Leinwand, Hemdknöpfe und ein Kleiderschrank, ein Taschentuch, zwei Gläser, ein Schlüsselbund, ein Taschenmesser, Scheere und Holzgummi etc., und verschiedene Kleidungsstücke, Hemden und dergleichen des Angeklagten, sowie einige Tischtücher 7 Hemden und drei Taschentücher, alles dies in Werthe von mindestens einhundert zwei und neunzig Mark.

II Frage.

Sind mildernde Umstände vorhanden?

III Frage.

Ist derselbe Angeklagte schuldig, als Kaufmann, die seine Zahlungen eingestellt hat, zu Neustadt im Jahre 1877 und vorher die Handelsbücher, nämlich das Haupt-Buch, das Journal und die Inventarien, die gesetzlich vorhanden sind, deren Führung ihm gesetzlich obliegt, so mangelhaft geführt zu haben, daß seine Vermögensverhältnisse nicht aus seinen Vermögensstande gewissen, und daß er auf

unterlassen hat, die Leitung seines Vermögens in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit zu führen, da er über seine Lage spätestens an das Gericht, das er am ersten Juni 1876 in Bad St. Johann an den Rand seiner Insolvenz und Leitung übernommen und spät[estens] am Oktober 1930 in Neustadt an der Haardt fortgesetzt hat, führt, und seine Leitung gezogen hat.

Auf Einholung der Gutachten von den Geschworenen abgegebenen Erklärung, lautend: auf die Frage I. ja, jedoch in Bezug auf Ziffer 1, nein, 2, ja, 3 nein, 4, ja, jedoch mit Ausnahme der Fristungsfrist, auf die Frage II. ja, auf die Frage III. ja!

Auf Anführung der St. Obersten Gerichtshofes in seiner Anfrage, lautend: wegfalls den St. Staatsgerichtshof den Beschuldigten Leutnant[s] unter Annahme mildernder Umstände und des einfachen Leutnant[s]falls schuldig erklärten Angeklagten zu einer Gesamtgefängnisstrafe von angemessener Dauer und zu den Kosten des Verfahrens zu verurteilen, sowie die Rückgabe der zur Beschlagnahme genommenen Gegenstände an den Berufenen zu verordnen.

Also auf Grund der §§. 281 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2, 283 Ziff. 2 u. 3 und 74 des Strafgesetzbuches sowie des Art. 366 und 368 des Strafprozessgesetzbuches.

Auf Anführung des Verteidigers des Angeklagten und des Letzteren selbst in seinen Erklärungen;

Auf Anfrage des §. 281 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2, §. 283 Ziffer 2 u. 3

+ Abs. 1 / 2 / Ziff. 1 / Abs. 2 / 3

74, 16 [und] 60 des Reichsstrafgesetzbuches und des Art. 366 2 und 368 der Strafprozessordnung, welche Gesetzesstellen von dem Gerichtshofe in öffentlicher Sitzung angewendet und also lautet:

§. 281 Abs. 1. Ziff. 1 und Abs. 2 des Reichsstrafgesetzbuches.

(Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1, in betrügerischer Absicht Bestandteile seines Vermögens, welche seinen Gläubigern verpfändet sind, beiseite schafft oder verheimlicht oder bei Seite geschafft hat.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe oder Geldstrafe bis zu dreitausend Thalern ein.)

Kaufleute, welche ihre Gläubiger verletzt haben,

werden wegen betrügerischen Bankerotts mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft, wenn sie

1, in der Absicht, ihre Gläubiger zu benachteiligen, Vermögensstücke verheimlicht oder bei Seite geschafft haben;

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§. 283 desselben Gesetzes.

Kaufleute, welche ihre Gläubiger verletzt haben, werden wegen einfachen Bankerotts mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft, wenn sie

2, Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich obliegt, oder dieselben derartig verändert, verheimlicht, zerrissen oder so unvollständig geführt haben, daß ihre Übersicht des Vermögensstandes erschwert oder

3, es unterlassen haben, die Leitung ihres Vermögens in

des gesetzlich vorgeschriebenen Falls zu suchen.

§. 74 des selben Gesetzes.

Gegen denjenigen, welcher durch mehrere selbstständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen oder dasselbe Verbrechen oder Vergehen mehrmals begangen und dadurch mehrere gleichartige Strafgesetze verletzt hat, ist auf eine Gesammtstrafe zu erkennen, welche in einer Erhöhung des schwersten Gesetzes besteht.

Bei dem Zusammentreffen ungleichartiger Strafgesetze ist auf eine Erhöhung durch eine Art auf schwerste Strafe nicht.

Bei Bildung der Gesammtstrafe darf jedoch keine der verwirkten einzelstrafen nicht erreichen und darf jedoch gesetzliche Höchstgrenze nicht übersteigen.

§. 74 des selben Gesetzes.

Das Höchstmaß der Gefängnißstrafe ist fünf Jahre, das Mindestmaß fünf Tage. 7.

§. 60 des selben Gesetzes.

Eine rechtliche Natur Strafgesetze kann bei Fällung des Urtheils auf die verkannte Strafe ganz oder theilweise angewendet werden.

Art. 366 Abs. 2 des Criminalgesetzbuches.

Das Gericht hat ferner, ob die für Gerichtskosten genommenen Gegenstände an wen Verfahren für Eigenthum werden sollen.

Art. 368 ebendaselbst

der entscheidende Theil, gleichviel, ob es der Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird allemal in die dem Beschwerde oder der andern Partheien verurtheilen Kosten verurtheilt.

Die Verurtheilung, welche der Angeklagte wegen schuldbarer Handlungen des Gefängnißstrafe von fünf Monaten verwirkt hat, und ferner das Vergehen des einfachen Landfriedens eine Gefängnißstrafe von einem Monat 14 Tagen,

die Verurtheilung des übrigen und dieses Urtheil die Natur Strafgesetze in Abzug zu bringen (ist) welche von dem auferlegten Vermögen 1857 eingetretenen Vollzug der Vermögensstrafe zu Gute kommen ist.

Die Verurtheilung, daß die Gerichtskosten des Verfahrens, welche Gerichtskosten der ersten Instanz zu verfügen und die Angeklagte in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen ist.

Aus diesen Gründen:

verurtheilt das Gefängnißgericht den Angeklagten

Christian Moser, 28 Jahre alt, geboren zu Winzingen, ledig, Kaufmann in Neustadt an der Haardt wohnhaft, in einem Gesamtgefängnißstrafe in der Dauer von fünf Monaten verbleibt, der Haupt- und Nebenstrafen mit drei Monaten und acht Tagen auf die erkannte Haft angerechnet werde; ferner die Rückgabe der Nebenstrafgegenstände an die Eigenthümer und

die Verurtheilung der Angeklagten in die Kosten des Verfahrens, diejenigen zu Geschäftskosten eine und achtzig Mark acht und neunzig Pfennig;

Also geschehen und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Strafgerichts des Pfalz zu Zweibrücken vom neun und zwanzigsten Februar achtzehnhundert achtundsiebenzig, an welcher waren: Moosel, Präsident des Strafgerichts, Bauer, Brück, Seubert, Richter am Bezirksgerichte zu Zweibrücken, Boldt, Assessor am Kgl. Landgerichte zu Zweibrücken, - Letzterer wie der Kläger der Strafgerichts-Assessor Boldt bei gesetzlicher Verhinderung des übrigens dazu berufenen Strafgerichtsmitgliedes gemäß §. 134 des Einführungsgesetzes zur Civilgerichtsordnung vom Präsidenten zur Ergänzung des Strafgerichts zugezogen, Schorer, Bezirksamtsverweser Rothig zu Wolfstein, - Beide am heutigen Tage öffentlich gerichtet.

Moosel

Bauer Brück

Seubert

Rothig

Neust. 22ten März 1878.

No. 11.

Kostenliquidation:

Spruchkosten	541. 54.
Zeugisten	— 80.
Zeugnisse	— 60.
Erbrechen des k. beschlagnahmten Depositen und Herausgeben	24. 50.
Fl.	565. 44.

In der Kgl. Strafgerichtssache des Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen;

Nach Einsicht der Verhandlungen des Kgl. Appellationsgerichts zu Zweibrücken vom siebten März 1878, wodurch Jakob Feinkel, 23 Jahre alt, ledig, Arbeiter, dessen Vater Jakob Feinkel, in Pfronigen, Canton Saargemünd wohnhaft ist, wegen Verbrechens des Todtschlags angeklagt und zur Aburtheilung vor das Strafgericht verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des von dem Kgl. Bezirksamtmann Petri Lauterstein am elften März 1878 verfaßten Anklageakts;

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des Kgl. Landesanwalts Petri in Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Nach Anhörung des B. Advokat-Anwalts Schmidt dahier in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, dann des Letzteren selbst, welche auf Verneinung der Frage hinauslaufen, ob der ihm vorgeworfene That schuldig sei oder nicht, Worüber

Nach Berathung des Gerichtshofes folgendes Urtheil gefällt wurde und verkündet:

I. Frage:

Ist der Augenarzt Jakob Feinthel, 23 Jahre alt, ledigen Rekruten, geboren und wohnhaft zu Pfungstadt, Kreis Darmstadt, dort einen Rekruten Jakob Feinthel fahrlässig, am Abend des 18. Februar 1878 zu Pfungstadt den 32 Jahre alten ledigen Rekruten Georg Brendel von Hahnstätten durch einen Messerstich in die obere linke Brustseite und die Lunge vorsätzlich getödtet zu haben?

II. Frage:

Sind mildernde Umstände vorhanden?

III. Frage

im Falle der Verneinung der I. Frage

Ist der obengenannte Augenarzt schuldig, am Abend des 18. Februar 1878 zu Pfungstadt den 32 Jahre alten ledigen Rekruten Georg Brendel von Hahnstätten vorsätzlich schwer körperlich verletzt zu haben, dass in Folge dieser Verletzung alsbald der Tod des Verletzten eingetreten ist?

IV. Frage

im Falle der Bejahung der dritten

Frage:

Sind mildernde Umstände vorhanden?

Auf Einsicht der von den Geschworenen hierauf abgegebenen Erklärung, also lautend:

Der Obmann der Geschworenen antwortet:

Auf die erste Frage: Ja!

auf die zweite Frage: Ja!

Auf Einsicht des von dem kgl. Staatsanwalte Petri gestellten und schriftlich zu den Akten gegebenen Antrags, also lautend:

Angeklagten den Pfungstädter Hofbesitzer, den Jakob Feinthel, 23 Jahre alt, ledigen Rekruten von Pfungstadt, in einen angemessenen Strafe und in die Kosten des Verfahrens zu verfällen, ihm der bürgerlichen Ehrenrechte in angemessener Dauer für verlustig zu erklären und die Rückgabe der Überführungsstücke an die Eigenthümer zu verordnen – Alles auf Grund der §§ 212, 213, 32 des Strafgesetzbuchs, der Art. 368, 366 der Strafprozessordnung;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten und des Letzteren selbst in ihren Erklärungen,

Nach Einsicht der §§ 212, 213, 16 Abs. 1, 32 des Reichsstrafgesetzbuchs und der Art. 366 Abs. 2 und 368 der Strafprozessordnung, welche von dem Präsidenten vorgelesen wurden und also lauten:

§ 212 des Reichsstrafgesetzbuchs:

Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird, wenn er die Tödtung nicht mit Über-

lagung nachgesetzt hat, wegen Todtschlags mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

§ 213 Absatz 1.

War der Todtschlager von seinem Schuldiener oder einem Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Getödteten zum Zorne gereizt und hierdurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, oder sind andere mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter sechs Monaten ein.

§ 16 Abs. 1 Absatz 1.

Das höchste Maaß der Festungshaft ist fünf Jahre, ihr Mindest Maaß ein Tag.

§ 32 Absatz 1.

Neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, neben der Festungshaft nur, wenn die Dauer der erkannten Strafe drei Monate erreicht und entweder das Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zuläßt oder die Festungshaft wegen schwerer Umstände mildernder Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe aufgehoben wird.

Die Dauer dieses Verlustes beträgt bei zeitiger Zuchthausstrafe mindestens zwei und höchstens zehn Jahre, bei Festungshaft mindestens drei Jahre und höchstens fünf Jahre.

Art. 366 Abs. 2 der Verfassungsurkunde.

Der Gesetzentwurf bezweckt, dass die zu Gefängnissstrafen verurtheilten Angeklagten dem Eigenthümer zurückgegeben werden sollen.

Art. 368 Absatz 1.

Der entscheidende Theil, gleichviel ob der Angeschuldigte oder der Civilkläger sei, wird allemal in die dem Urtheile sowohl als der anderen Parthei verursachten Kosten vertheilt.

In Erwägung, dass die Thatsachen, welche der Angeklagte durch die Gefängnissstrafe gesühnt werden, durch die in § 212 des Reichsstrafgesetzbuches vorgesehenen Verbrechen des Todtschlages gebildet, welches unter Umständen von mildernden Umständen mit einer Festungshaftstrafe von sechs Monaten bis fünf Jahren bedroht ist;

dass hiernach die dem Verschulden entsprechende Sühne zu bemessen ist (Absatz 1: Strafe zu bemessen ist;

In Erwägung, dass der Fall gegeben ist, dem Angeklagten die bürgerlichen Ehrenrechte auf angemessene Dauer abzuerkennen,

In Erwägung, dass die Uebersendungsstücke an die Eigenthümer zurückzugeben sind,

In Erwägung, dass der Angeklagte in die Kosten zu verurtheilen ist,

Aus diesen Gründen

wurde seitens des Schwurgerichts den für schuldig erklärten Jakob Feinthel, 23 Jahre alt, ledigen Akkerers, geboren und wohnhaft zu Schweigen, Kantons Landau, Sohne des dortigen Akkerers Jakob Feinthel, in einer Schwurgerichtssession in der Dauer von fünf Jahren, und zu den Kosten, eingeäschert zu fünfhundertfünfundsechzig Mark neunundzwanzig Pfennig, verkannt auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte in der Dauer von drei Jahren, und anordnet die Rückgabe der Beschlagnahmestücke an die Eigenthümer.

Also entschieden und verkündet in der öffentlichen Sitzung (wovon) Lese: des Schwurgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom zweiundzwanzigsten März achtzehnhundertachtundsiebzig, wobei zugegen waren: Nössel, Rath am königlichen Appellationsgerichte zu Zweibrücken, Präsident des Schwurgerichts, Bauer, Bruch, Seubert, Richter am k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, Bold, Assessor am kgl. Landgerichte allda, Beisitzer als Richter des Schwurgerichts, Assessor Bold bei gesetzlicher Verhinderung der übrigen Bezirksgerichtsmitglieder gemäß Artikels 134 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom Präsidenten zur Ergänzung des Schwurgerichtshofes zugezogen, Petri, Kreisanwalt und Katzfeld, zweiter Untersuchungsrichter/Schreiber als beigeordneter Appellationsgerichtsrichter.

Nössel

Bauer Bruch.

Seubert

Am 16. Juni 1878 dem k. Amtsanwalt Ney in Landau Behufs Ausstellung einer Anklageschrift gegen den Ackerersohn Jakob Feinthel auf Akte Nr. 1956 zugestellt zu Zweibrücken am vorgestern Juni 1878 vol. 161 fol. 97 c. 3. gegen obigen Strafmig. L. Rechtsanw. gez: Arnspurger Akt 4

des Kgl. Schöffengerichtshof des Amts Zweibrücken sind
seit folgende Urtheile erlassen:

Nach Ansicht des Hintergesessenen Johann
Georg Lehmann Bürgermeisters in Limbach, welcher
erklärte in der Anklagesache gegen Jakob Lehmanden
zu Kirchel, welche am 28ten dieses Monats zur
Verhandlung kommt, als Zeugniß vorgeladen
selbst zu sehen;

Nach Ansicht des K. Bezirksamtes Zweibrücken
in seinem Antrage, auf Vorgenommen des Hintergesessenen
Lehmann in der Anklagesache gegen
Lehmanden am 28ten dieses Monats, 2, auf die Hintergesessenen des Hintergesessenen a) Michael Brack
Bauersmann in Kirchel, b) Jakob Oberlinger, Bürgermeister
und Bürgermeisterei in Hengbach, c) Adolph Carl Kuhn,
Weinhändler in Zweibrücken und d) Carl Brück Gutsbesitzer
in Mackenheim sämtliche ganz Landes der Schöffengerichtsassessen.

Nach Ansicht Artikel 107 der Bürgerlichen Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Strafgesetzbuche vom 10ten
November 1861, welcher also lautet:

„Als gültig entschuldigt ist Derjenige Geschworene
„Zeitbarsten, welcher dem Bestimmungsort
„Eintreffen, Letzteres dem Vorsitzenden,
„festgesetzten Tage sich einzufinden, oder die für
„Dienste für ausreichend, das Schöffengericht hat
„dann die Zuziehung eines vorgeladenen Ers.

schuldigung für entschuldigt und können wir solche vorweg, sofort die Parteien abtreten."

In Erwägung, daß der Hauptgeschworene Lehmann in der Anklagesache gegen Jacob Lehmänder, wegen Raub gegen den Angeklagten ein Leumundszeugniß ausgestellt hat, am 28 dieses Monats zu Recht steht,

In Erwägung, daß die vier andern abgenommenen Hauptgeschworenen gültig entschuldigt sind, da durch die vorliegenden Bescheinigungen bewiesen ist, daß Mack an Typhus krankheitshalber, Schumacher mit, Oberlinger an Asthma, Brack an einem Diarrhöe leidet, Kaby in seinem 75ten Lebensjahre wegen Altersschwäche nicht gehorchen können,

Aus diesen Gründen

Hat der Appellationsgerichtshof, I der Hauptgeschworenen Lehmann in der Anklagesache gegen Jacob Lehmänder von Kirchl am achtund zwanzigsten dieses Monats, II die Hauptgeschworenen Mack, Oberlinger, Kaby und Brack auf die ganze Dauer der Assisensitzung von dem Dienste der Geschworenen

Recht gesprochen und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts des Kreises zu Fronleuchten vom vierundzwanzigsten Juni achtzehnhundert acht und siebenzig, wobei zugegen waren, Hofrath Burkam als Appellationsgerichtspräsident zu Fronleuchten, Präsident des Assisengerichts, Gugel, Baur, Bruch, Seubert, Räthe am k. Kreisgerichte zu

Fronleuchten, sodann alle Richter des Assisengerichts — Lehrer, Beisitzer und Notär, Advokaten anwesend und Publikum.

Präsident. Burkam

Beisitzer. Bruch.

Baur Seubert

Notär.

Kostenliquidation:

Stempelsteuer	60 ₰
Registrirung	80.
Gerichtskosten	315. 48.
Für Stempel d. Rechtsanwalts	Sa. 316 ₰ 88
b) für Stempel d. Rechtsanwalts Dr. Walter in Zürich	24. 00
Gesammtkosten	340 ₰ 88 ₰

Der Kgl. Obergerichtshof des Kantons Zürich hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils des Bezirksgerichtes Zürich vom 16ten Februar abhin, wodurch Christoffel Fuchs, 30 Jahre alt, ledig, Dienstknecht von Zürich, Heimatsgemeinde Fuchsen des Thatbestandes des Diebstahls schuldig erklärt und zu 2 Jahren Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist;

Nach Einsicht des von dem Kgl. Staatsanwalte Lehmann dagegen am 16ten Mai 1878 rechtzeitig erklärten Appellationsgesuches;

Nach Anhörung der Vertheidigung des Beklagten und öffentlicher Sitzung;

Nach Anhörung des Kgl. Staatsanwalts Lehmann in Fortführung des Grundes, auf welchen die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Kgl. Advokaten Amsler als Vertheidiger des Beklagten, welcher auf Verwerfung des Appellationsgesuches, eventuell auf Herabsetzung der ausgesprochenen Strafe wegen Jugendlichkeit des Beklagten antrug;

Nach Einsicht des von dem Kgl. Staatsanwalte Lehmann am 16ten Mai 1878 rechtzeitig eingereichten Replikschriftes;

Nach Anhörung der Vertheidigung des Beklagten und öffentlicher Sitzung;

Nach Anhörung des Kgl. Staatsanwalts Lehmann in Fortführung des Grundes, auf welchen die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Kgl. Advokaten Amsler als Vertheidiger des Beklagten, welcher auf Verwerfung des Appellationsgesuches, eventuell auf Herabsetzung der ausgesprochenen Strafe wegen Jugendlichkeit des Beklagten antrug;

Nach Einsicht der von den Geschworenen über
Schuldfrage gestellten Fragen, also lautend:

I Frage.

Ist der Angeklagte Tischler Jacob Stolz
am Januar oder März 1878 zu Bruchsal
durch Erwürgen seines neugeborenen Kindes
vorsätzlich getödtet zu haben?

II Frage.

Sind mildernde Umstände vorhanden?

Nach Einsicht der von den Geschworenen
Spruch abgegebenen Erklärung, also lautend:
"nein" auf die erste Frage, "ja" auf die
zweite Frage, "nein".

Nach Einsicht der von dem St. Bezirksarzt
Dr. Lehmann gestellten und schriftlich zu den
Akten gegebenen Anträge, also lautend:

Es möchte dem Geschworenenspruche, die Frage
schuldig verneint, Angeklagte in einer
Irrsinnszustande vor angenommenen Grade
und in die Kosten des Verfahrens zu
verfallen, Zufolge auf die Rückgabe der
Zwischenstand genommenen Augenscheins an
den Verstand zu verweisen. – Allenfalls
gemäß der §. 217 der Strafprozeßordnung
und der Art. 366 und 368 der Vollzugsverordnung

Nach Anhörung der Vertheidigung des Angeklagten
und der Letzteren in seinen Erklärungen,

Nach Ansicht der §. 217 der Strafprozeßordnung,
der Art. 366 Abs. 2 und 368 der
Vollzugsverordnung, welche Vorschriften dem
Urtheile zugrunde gelegt werden sollen,

§. 217 der Strafprozeßordnung.

Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in
oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tödtet,
wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren
bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt
Gefängnißstrafe nicht unter Zwei Jahren ein.

Art. 366 Abs. 2 der Vollzugsverordnung.

Der Geschworene stellt sich, die für
erheblich gehaltenen gravirenden Umstände dem Eigen-
thümer [illegible] mit.

Art. 368 ebendaselbst.

Der entlastende Theil, gleichviel ob der
Angeklagte oder der Vertheidiger sei, wird
allemal in die dem Urtheile oder der
mündlichen Verhandlung beizugebenden Akten
aufgenommen.

In Erwägung, daß die Thatsachen, deren
die Angeklagte für schuldig erkannt worden,
mit Wahrheit darin bestehen, welche mit Zustand
bezeichnet ist;

Aus diesen Gründen:

Ehrenfriedrich Eduard Schwarzkopf in Langenleuba
Hain, Pfarrer zu Zschaitz, 30 Jahre alt, ledig, kinderlos,
wegen, geboren und zuletzt in Chemnitz, dann
des Diebstahls verschiedener Betrüge, Herzog Friedrich
zum Verlust von sechs Jahren Zuchthaus
und zehnjährigen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
a, für schuldig der Kgl. Amts- Gerichtsdirektor
Martin und achtzig Pfennig
b, für schuldig des Kgl. Landgerichts Dr. Carl Martin
zu sechs Jahren und zwanzig Mark
und verurtheilt die Kosten des Unter-
suchungsverfahrens auch in Eigenschaften.

Also geschehen und verkündet in der öffent-
lichen Sitzung des Schwurgerichts des Pfalzgrafen zu Zwei-
brücken vom vierundzwanzigsten Juni achtzehn-
hundert achtundsiebenzig, zwei Sitzungstage.

Hessert, Ratsamt. d. Appellationsgerichts zu Zwei-
brücken, Vorsitzender des Schwurgerichts, Engel, Bürg-
Bruch, Seubert, Köhler, Amtsrichter, Beisitzer des Schwur-
gerichts. Lachen, Kirchenrat, Pfarrer zu Langenleuba
Lehrer, Landesamtmann und Rittergutsbesitzer
aus Buch, Beisitzer des Kgl. Appellationsgerichts.

Hessert
Bauer
H. Engel
Seubert
Bruch.
Köhler

Gerichtliche Kosten.

Stempelpapier . . . . — = 60 ₰
Registrierung . . . . — = 80
Gerichtskosten — 199 = 03.
Sa 6200 = 483

Der Kgl. Schwurgerichtshof hat zu
Zweibrücken, für Pfalz zu
Recht erkannt, daß folgender Urtheil zu erlassen:

Auf Grund des Urtheils des Kgl. Appellationsgerichts
Kammer zu Zweibrücken vom Schwurgericht 1878,
wodurch Johann Georg Langenstein III 28 Jahre
alt, Taglöhner, ledig, auf Langenleuba Hain
geboren und daselbst wohnhaft, katholischer Religion
des Diebstahls, Gemeinde Raubes, Betrugs in
Eisenberg sich schuldig gemacht, der verübten Verbrechen
Verurtheilung resp. des Verbrechens Betrugs
schuldig, gegen Friedrich Schwarzkopf wegen
Diebstahls in Verbindung Abschieds angeklagt
und zur Abtheilung zweckes Schwurgerichts
verwiesen worden ist;

Auf Grund des von dem Kgl. Landes-
armen Lehrer Langenstein am 5 ten
April 878 verfassten Anklageakte ist;

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache
in der Sitzung vom öffentlichen Sitzung;

Auf Anhörung des Kgl. Landesarmen
Lehrers in Entwickelung der Gründe,
welchen er die Anklage bewies;

Auf Anhörung des Vertheidigers Engel
von Eisenberg in seinem Vertheidigungsmittel
für den Angeklagten, deren der Letztere

[illegible] welches [illegible] Beschuldigten [illegible]
verletzen, [illegible] [illegible] [illegible]
Verschuldigung [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

Auf [illegible] [illegible]
Verantwortung [illegible] [illegible] [illegible]

I Frage.

Ist der Angeklagte Johann Langenbach
III Schelig, am 22. Februar 1878 auf dem
Rüggenhofe Gemeinde Ramsen, Kreis Lorch
[illegible], seinem Knechte Wilhelm Langenbach
vorsätzlich [illegible], gegen Treue
und [illegible] Versicherte, sowie vorsätzliche
Verletzung [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

Fällt mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein, nahmen welchen auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann.

§. 21 desselben Gesetzes.

Ausnahmsweise Zuchthausstrafe ist einer einjährigen Gefängnisstrafe, ausnahmsweise Gefängnisstrafe einer einjährigen Haftstrafe gleichzusetzen.

§. 28 desselben Gesetzes.

Eine nicht beigetriebene Geldstrafe ist in Gefängniss umzuwandeln, wenn sie wegen einer Uebertretung erkannt worden ist, in Haft umzuwandeln.

Ist bei einer Mehrheit Geldstrafen allein oder an erster Stelle, oder wegen eine Uebertretung neben Haft angedroht, so kann die Geldstrafe in Haft umgewandelt werden, wenn die erkannte Strafe nicht den Betrag von 600 Mark und bei einer Tat mehrere Geldstrafen nicht den Betrag von sechs Wochen übersteigt.

Wird neben der Geldstrafe auf Zuchthaus erkannt, so ist sie an Stelle der an letzter Stelle angedrohten Gefängnisstrafe nach Maßgabe des §. 21 in Zuchthausstrafe umzuwandeln.

Das Gleiche kann sich bei Verschärfung der Strafbestimmung, derzufolge dieser Tat eine schwerere Strafart nach nicht abgeurteilt,

anderlichstem Strafmaß.

§. 22 desselben Gesetzes.

Wenn die Todesstrafe und die Zuchthausstrafe neben auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, nahmen die Gefängnisstrafe nicht, wenn die Dauer der erkannten Strafe drei Monate übersteigt und verbrauchte das Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf höchstens zu leisten oder die Gefängnisstrafe wegen Annehmen mildernder Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe angewendet wird.

Die Dauer dieses Verlustes beträgt bei zeitiger Zuchthausstrafe mindestens zwei und höchstens sechs Jahre, bei Gefängnisstrafe mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre.

Art. 44. Das Vollzugsgesetz betreffend.

Vorbehaltlich besonderer Bestimmungen sind die Geldstrafen ohne Rücksicht auf die Zahlungsfähigkeit des Verurteilten beizutreiben.

Insoweit das Gericht, sofern nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, sofort für den Fall der Uneinbringlichkeit der ausgesprochenen Geldstrafe auf die Dauer derer von Fall zu Fall bestimmte Ersatzstrafe in Aussicht stellt, wird mangelnder Zahlungsfähigkeit Haftstrafe bis zu sechs Wochen auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch Beschluss des zum Strafvollzug berufenen Gerichts

zuzuziehen, sobald die gänzliche Abstimmung
Urtheilsausfertigung des Gutachtens dieser in
Zeugnisse des Eisenbahnbeamten festgestellt ist.

Art. 366 Abs. 2 der Vorschriften Anordnung

des Gerichtshofes bestimmt, daß die Zuziehung
fachlichen gutachtlichen Zeugnisses durch den Eisen-
bahnrath zu unterbleiben haben sollen.

Art. 368 Schlußsatz.

Der entscheidende Theil, gleichviel ob er das
ausgesprochene oder das Civilklagenspruch, wird
allemal in die dem Urtheile, als den
andern Theilen der Urtheilsformel Sachen
schließt.

Zur Verhütung daß die Theil, denen die
Gerichtsurtheil den Angeklagten Freisprechung
verbieten haben, wie Verbrechen-Bilder, welche
mit Freispruch und Gerichtskosten belastet ist;

Aus diesen Gründen

verurtheilt das Kgl. Bezirksgericht den
Angeklagten Taugenichts zu fünf Tagen
Gefängniß, sowie zu einhundert fünfzig
Mark Gerichtskosten, diese summarisch umge-
wandelt, fünfzig Mark ein Tag, zu
fünfzehn Tagen Gefängniß, und Letzteren zu
zehn Tagen Gefängniß und zu den Kosten des
Verfahrens, diejenigen zu Fremdenbuch
Mark und einzig Pfennig.

wollen sie den bürgerlichen Ehrenrechte auf
fünf Jahre verlustig und verurtheilt die
Beilegung des Nebenstrafmittels an seinem
Eigenthume.

Also gerathen und verkündet in der öffent-
lichen Sitzung des Bezirksgerichts der Pfalz zu
Fremdenbuch am vier und zwanzigsten Tage
des abgekürzten achthundert achtundsiebenzig, von Zeugen
waren: Hofgerichtsrath und Appellationsgerichts zu Fremdenbuch, Hofgerichtsrath des Bezirks-
gerichts Gagel, Bauer, Bruch, Seubert, Kanzleirath
am Kgl. Bezirksgerichte in Fremdenbuch, Letzteren
wie auch der Sitzung des Bezirksgerichts, Schreiber,
Gerichtsaccessist und Rechtspraktikant Unterzeichneten,
sowie dem beigezogenen Kgl. Appellationsgerichtsrath.

Hofgerichtsrath Bauer

Fr. Gagel. Seubert

Bruch.

Vom 25. Juni 1878. № 15.

Das kgl. Bayerische Rheinuferamt der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

In der von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung gegen Johann Adam Walch, 30 Jahre alt, Rheinschiffer, geboren in Leutkirchen, wohnhaft zu Kirkel, wegen Vergehens gegen die Pflichtheit eingeklagt und zur Aburtheilung von der Rheinuferamt verwiesen,

nach eröffneter Sitzung durch den k. Kreisbrigadier Petri daselbst: Gegenstand der kgl. Rheinuferamts, auf den Grund der Art. 1 u. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1846 und des Art. 17 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861 die gegenwärtige Sache vom Beginnen des Zeugenverhörs bis zum Schlusse des Debattenverfahrens unter Ausschließung der Oeffentlichkeit zu verhandeln;

nach Anhörung dieses Antrags;

nach Einsicht der abgeschlossenen Gesetzesakten, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

Art. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1846:

Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen im Strafverfahren kann in den Fällen der Art. 316, 317 und 330 bis incl. 339 des Strafgesetzbuchs von den Gerichten sowohl auf Begehren eines Betheiligten, als auf Antrag der Staatsbehörde durch ein von demselben zu begründendes Votum für jeden einzelnen Fall, jedoch nur vom Beginnen des Zeugenverhörs bis zum Schlusse des Debattenverfahrens ausgeschlossen werden.

Art. 2 desselben.

Von den Verhandlungen dürfen jedoch nicht ausgeschlossen werden:

1) Parteien, Streitgenossen,
2) Gewählte, Candidaten der Rechtswissenschaft,
3) Ärzte,
4) Gemeinderathsmitglieder,
5) Verwandte, Verschwägerte und Beistand drei Tage das Beschuldigten und das Beschuldigten, wenn der Beschuldigte oder Beschuldigte deren Anwesenheit wünscht,
6) bei öffentlichen Verhandlungen jeden Einzelnen Zuhörer.

Dem Vorsitzenden steht überdieß die Befugniß zu, selbst während der Verhandlungen sowohl den Eintritt der obengenannten Personen, als auch jeden Dritten den Eintritt zu gestatten.

Art. 17 Abs. 1 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861.

Wo Gesetze oder Verordnungen auf Bestimmungen des bisherigen Verfahrens verweisen, ist diese Verweisung immer auf die entsprechenden Vorschriften der in Art. 1 bis genannten Gesetze Bezug und zwar, wenn es sich um allgemeine Bestimmungen handelt, auf jene der neuen Abtheilung des Verfahrens Bezug zu beziehen.

In Erwägung, daß die Anklage gegen (Jakob Knerr von Waldsee) des Posamentirers Adam Walch, 30 Jahre alt, Handlungsdiener, in Kirchheim wohnhaft, welche zur Verhandlung kommt, auf Vollziehung einer Freiheitsstrafe durch Gefängniß zur Dauer von 3 Monaten gerichtet ist;

daß dieser die Verhandlung sämmtlicher der Öffentlichkeit entsprechen,

Aus diesen Gründen

verordnet das Schwurgericht die Beseitigung der Öffentlichkeit vom Beginne der Hauptverhandlung bis zum Schlusse der Debatten vorbehaltlich der Bestimmungen des vorgelesenen Artikels II des citirten Gesetzes vom 23. Mai 1846.

Also gerichtet und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom fünfundzwanzigsten Juni achtzehnhundertsiebenzig, wobei zugegen waren: Hessert, Präsident d. Appellationsgerichts zu Zweibrücken, Präsident des Schwurgerichts, Edelding, Bruch, Seubert, Räthe am k. Bezirksgerichte Zweibrücken, Bold, Assessor am k. Landgerichte allda, Letztere nur als Beisitzer des Schwurgerichts, Assessor Bold bei gesetzlicher Verhinderung des übrigen Bezirksgerichtsmitgliedes gemäß Art. 134 des Einführungsgesetzes zur Civilgerichtsordnung vom Präsidenten zur Vervollständigung des Schwurgerichtshofes zugezogen, Petri, Kanzleisecretär und Katzfeld, II. Gerichtsschreiber am besagten Appellationsgerichte.

Hessert
Edelding
Bruch.
Seubert
Bold.
Katzfeld

vom 25. Juni 1878.

№ 16.

Kostenliquidation

Sprechkosten 177.98.
Kosten eines Gutachtens des Medicinalcomité's in Würzburg .. 21.00.
Register . . . — 80.
Kopialien . . . — 60.
fl. 200.38.

Auszug gefertigt.
Sa

Der k. Assisenhof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts zu Zweibrücken vom 6ten Mai 1878, wodurch

Johann Adam Adalch,

30 Jahre alt, Maurergeselle, geboren in Lauterecken, wohnhaft zu Kirkel, eines Verbrechens gegen die Sittlichkeit angeklagt, zur Aburtheilung vor den Assisenhof der Pfalz verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der von der k. Oberstaatsanwaltschaft am 7ten Mai 1878 errichteten Anklageschrift;

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen, beziehungsweise von Beginn des Zeugenverhörs bis zum Schlusse der Debatten unter Ausschluß der Öffentlichkeit abgehaltenen Sitzung;

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts Petri in der Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten, des k. Advokat-Anwalts Schmidt dahier, in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, sowie des Letzteren selbst in seinen Erklärungen;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Beantwortung vorgelegten Fragen, also lautend:

I. Frage:

Ist der Angeklagte schuldig, am dreißigsten Januar abhin zu Lauterecken mit Gewalt einer Schwägerin Elisabetha Lampel von dort zur Duldung des unzüchtigen Beischlafs genöthigt zu haben?

II. Frage:

Sind mildernde Umstände vorhanden?

Nach Einsicht der von den Geschworenen hierauf abgegebenen Erklärung, also lautend:

Der Ausspruch der Geschworenen ist: Auf die erste Frage: ja, auf die zweite Frage: nein, durch welchen das von dem k. Kreisgerichte Metz gestellten schriftlich zu den Akten gegebenen Antrag, also Urtheil:

Angeklagte zu dem Zuchthause, dem für schuldig erklärten Adam Walch zur Zuchthausstrafe in ungemessener Dauer und in die Kosten des Verfahrens zu verfällen, denselben der bürgerlichen Ehrenrechte in entsprechender Zeitdauer für verlustig zu erklären und die Rückgabe der zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände an die Eigenthümer zu verfügen – auf Grund der §§ 177, 32 des Reichsstrafgesetzbuches, des Art. 368, 366 der Strafprozeßordnung,

durch Anführung des Vertheidigers des Angeklagten und des Letzteren selbst in ihren Erklärungen,

durch Anführung der §§ 177 und 32 des Strafgesetzbuches, ferner der Art. 366 Abs. 2 und 368 der Strafprozeßordnung, (also Urtheil) das welches von dem Präsidenten vorgelesen wurde und also lautet:

§ 177 des Reichsstrafgesetzbuches.

Mit Zuchthaus wird bestraft, wer durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib (und Leben) oder Leben einen Frauenzimmer zur Duldung des außerehelichen Beischlafs nöthigt oder wer ein Frauenzimmer zum außerehelichen Beischlaf mißbraucht, nachdem er sie zu diesem Zwecke in einen willenlosen oder bewußtlosen Zustand versetzt hat.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter einem Jahre ein.

§ 32 ebendaselbst.

Neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, neben der Gefängnißstrafe nur, wenn die Dauer der erkannten Strafe drei Monate erreicht und entweder das Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zuläßt oder die Gefängnißstrafe wegen Ehrlosigkeit mildernder Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe ausgesprochen wird.

Die Dauer dieses Verlustes beträgt bei zeitiger Zuchthausstrafe mindestens zwei und höchstens zehn Jahre; bei Gefängnißstrafe mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre.

Art. 366 Abs. 2 der Strafprozeßordnung.

Der Gerichtshof beschließt, daß die zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände dem Eigenthümer zurückzugeben seien.

Art. 368 ebendaselbst.

Der unterliegende Theil, gleichviel ob der Angeschuldigte oder der Civilkläger sei, wird allemal in die dem Verfahren oder der anderen Partei verursachten Kosten verurtheilt.

In Erwägung, daß die Verhandlung, daß der Angeschuldigte für schuldig erklärt wurde, ein Verbrechen bildet, das durch die vorerwähnten Gesetzes-Stellen vorgesehen ist,

Aus diesen Gründen

verurtheilt der Schwurgerichtshof den Angeklagten für schuldig erklärten Johann Adrien Walch, dreißig Jahre alt, Maschinenschlosser, geboren in Lüdelingen, wohnhaft in Rickal, 1,68 m groß, Haare schwarz, Stirn breit, Augenbrauen schwarz, Augen braun, Nase stumpf, Mund breit, Bart blonder

Schwurgericht, Kreis- und Stadtgericht Zweibrücken, Pfalz,
Pfalz, Deutsches Reich, Europa, Erde, Sonnensystem, Milchstraße, Universum

Schwurgericht, Kreis- und Stadtgericht Zweibrücken,

In Verwaltung des Pfalz-Zweibrücken Appellationsgerichts
Jacob Koch gnädigst bestätigt und angestellt,
Demselben dieses zu wissen sey.

Unsere Gnade.

Die Inhaber des Pfalz-Zweibrückischen Appellationsgerichts
an Jacob Koch, Procurator zu Zweibrücken. Demnach
Wir Uns für die ganze Kurfürstliche Pfalz-Zweibrückische
Lande von Unserer Regierung allergnädigst
Uns gnädigst und entschlossen in der öffentlichen Regierung
der Pfalz-Zweibrückischen Lande zu Zweibrücken vom sechs
und zwanzigsten Theil ausgenommen acht und siebenzig
Rathe zugegen waren: Hebert, Rath am K. Appellations-
gerichte zu Zweibrücken, Präsident des Pfalz-Zweibrückischen
Erbeeding, Gregel, Bauer Wolf am K. Landgerichte
zu Zweibrücken, Bold, Assessor am Pfalz-Landgerichte zu
Zweibrücken, Letztere sind alle Räthe des Pfalz-Zweibrückischen
Assessor Bold bei gesetzlicher Verhinderung der übrigen
Landgerichts-Mitglieder, gemäß §. 135. der Verfassung
gesetzes und Civil-Prozeß-Ordnung vom Präsidenten und zur
Ergänzung des Pfalz-Zweibrückischen zugezogen, Peter, Rath
anwalt und Rettig, Advocat-Anwalt, Beide am
besagten Pfalz-Appellationsgerichte.

Hebert

F. Gregel

Bauer

Wolf.

Bold

26ten Juni 1828.

Nr. 18.

Das Kgl. Schwurgericht hat in Sachen [illegible] wider [illegible] folgendes Urtheil vollstreckt:

Nach Einsicht der Notorietät des Anklageactes und des Kgl. Appellationsgerichts zu Zweibrücken vom 27ten Mai 1828, wodurch Catharina Lindenmayer 35 Jahre alt, ledige Dienstmagd, geboren und Ortsheimathet zu Niederstein Cantons Pirmasens, zuletzt in Dienst zu Ludwigshafen, des Todtschlags angeklagt und zur Abhaltung von das Schwurgericht verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des von dem Kgl. Landcommissär Petri Landaufsicht am 28ten Mai 1828 aufgestellten Anklageacts;

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Aufforderung des Kgl. Landcommissärs Petri in Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Nach Anhörung der Vertheidigerin Catharina Kieffer, welche sich in einer Vertheidigungsrede mit allen für die Angeklagte, wie die Umstände, welche auf Verringerung der Verschuldung abzielen, vorgetragenen Vertheidigung, [illegible]

Zeugenvergütungen.

Hauptkasse	60
Registrirung	80
Gerichtskosten	403. 35.
Gesammtbetrag fl.	404 .95

Für Vertheidiger Madlenner wurde Dr Hallinger in Frankenthal 3 Sitz. Für die Sprotzeugen Dr Krapfer in Ludwigshafen 20. —

23.00

℔ 427.95.

Wahrheit beizufügen habe.

Auf Grund der den Geschworenen zur Beantwortung gestellten Fragen, also lautend:

I Frage.

Ist die Angeklagte schuldig, in der Nacht vom 5. auf den 6. Februar 1878 zu Ludwigshafen ihr uneheliches Kind vorsätzlich getödtet zu haben?

II Frage.

Sind mildernde Umstände vorhanden?

Auf Grund der von den Geschworenen mit Stimmenmehrheit abgegebenen Antwort, also lautend: auf die erste Frage: „Ja!" auf die zweite Frage: „Nein!"

Auf Grund der von dem Kgl. Staatsanwalt Petri gestellten und schriftlich begründeten Anträge, also lautend:

„Es wolle der Schwurgerichtshof die schuldig erklärte Katharina Lindner wegen Todtschlags in Anwendung obiger Gesetzesstellen und in Anwendung des Art. 5 des Gesetzes vom 10. Juni 1861 zu einer Gefängnißstrafe von 3 Jahren verurtheilen, auf die Einziehung der zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände als Eigenthum der Angeklagten erkennen, alles unter Auferlegung der §. 217 der Strafprozeßordnung, Art. 368 und 366 der Vollzugsverordnung

Auf Anhörung der Vertheidigung der Angeklagten und der Letzteren selbst in ihren Erklärungen;

Auf Anhörung des §. 217 der Strafprozeßordnung, Art. 366 Abs. 2 und 368 der Vollzugsverordnung, welche von dem Präsidenten vorgelesen wurden, und also lautet:

§. 217 der Strafprozeßordnung

Ein Mittel, welche der unehelichen Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tödtet, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängniß nicht unter Einem Jahre ein.

Art. 366 Abs. 2 der Vollzugsverordnung.

Der Gerichtshof entscheidet, ob die zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände dem Eigenthümer zurückzugeben seien.

Art. 368 Vollzugsverordnung.

Der entscheidende Theil, gleichviel ob der Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird allemal in der Sitzung des Gerichtshofes, wo die Verhandlung geschlossen wurde, verkündet.

In Erwägung, daß die Schuldfrage, ob die Angeklagte schuldig erklärt wurde, die Handlungen enthält, welche mit Zuchthaus

Gerichtsgerichte zu Zweibrücken, Bold, Assessor am K. Landgerichte zu Zweibrücken, Kayser sind als Beisitzer des Schwurgerichtes Bold bei Festsetzung der übrigen Gerichtsgerichtsmitglieder gemäß Art. 134 der Strafprozeßordnung vom Präsidenten zur Ergänzung des Schwurgerichte zugezogen. Peltri, Landrichter und Rollig, Untersuchungsrichter, durch den beigegebenen K. Appellationsgerichtsrath.

Schubert
Abercius
Bold.
Kayser
Rollig

Sodann wurde zur Verlesung der Anklageschrift geschritten, welche folgendermaßen lautet:

Anklageschrift

gegen die ledige Katharina Lindenmayer, 35 Jahre alt, ledige Dienstmagd, geboren und wohnhaft zu Lindenstein, Kantons Sonnland, zuletzt in Dienst bei Landwirth Hermann Blond, Ackersmann allda, wegen Brandstiftung, Diebstahls, Betrugs, Urkundenfälschung, Meineids, Kindsmords und Leichenverstümmelung.

Katharina Lindenmayer, ledige Dienstmagd, geboren und wohnhaft zu Lindenstein, Kantons Sonnland, zuletzt in Dienst bei Landwirth Hermann Blond, Ackersmann allda, ist angeklagt:

I. am 24. Juni 1865 in Lindenstein in der Scheune des Hermann Blond, Ackersmann allda, Feuer angelegt zu haben, wodurch die Scheune, Stallung, Wagenschopf, Heuvorrath, Futtervorrath, Dreschgeräthschaften, Dünger und Gespannfuttervorräthe, sowie die Scheune selbst, dann die Wohnung des Hermann Blond, Ackersmann allda, theilweise eingeäschert wurden, zu welcher Brandstiftung sie durch Habsucht und Rachsucht veranlaßt worden sei, indem sie sich durch Hermann Blond, Ackersmann allda, in Folge ihrer Entlassung aus dessen Dienst, sowie durch Verweigerung des Lohnes, welchen sie von ihm verlangt hatte, gekränkt fühlte, und sie sich durch die Brandstiftung an ihm rächen wollte, und sie sich durch die Brandstiftung in den Besitz des Lohnes zu setzen hoffte, welchen sie von ihm verlangt hatte, und welchen sie nicht erhalten hatte, und sie sich durch die Brandstiftung in den Besitz des Lohnes zu setzen hoffte, welchen sie von ihm verlangt hatte, und welchen sie nicht erhalten hatte,

II. am 24. Juni 1865 in Lindenstein in der Scheune des Hermann Blond, Ackersmann allda, Feuer angelegt zu haben, wodurch die Scheune, Stallung, Wagenschopf, Heuvorrath, Futtervorrath, Dreschgeräthschaften, Dünger und Gespannfuttervorräthe, sowie die Scheune selbst, dann die Wohnung des Hermann Blond, Ackersmann allda, theilweise eingeäschert wurden, zu welcher Brandstiftung sie durch Habsucht und Rachsucht veranlaßt worden sei, indem sie sich durch Hermann Blond, Ackersmann allda, in Folge ihrer Entlassung aus dessen Dienst, sowie durch Verweigerung des Lohnes, welchen sie von ihm verlangt hatte, gekränkt fühlte, und sie sich durch die Brandstiftung an ihm rächen wollte, und sie sich durch die Brandstiftung in den Besitz des Lohnes zu setzen hoffte, welchen sie von ihm verlangt hatte, und welchen sie nicht erhalten hatte,

III. am 24. Juni 1865 in Lindenstein in der Scheune des Hermann Blond, Ackersmann allda, Feuer angelegt zu haben, wodurch die Scheune, Stallung, Wagenschopf, Heuvorrath, Futtervorrath, Dreschgeräthschaften, Dünger und Gespannfuttervorräthe, sowie die Scheune selbst, dann die Wohnung des Hermann Blond, Ackersmann allda, theilweise eingeäschert wurden, zu welcher Brandstiftung sie durch Habsucht und Rachsucht veranlaßt worden sei, indem sie sich durch Hermann Blond, Ackersmann allda, in Folge ihrer Entlassung aus dessen Dienst, sowie durch Verweigerung des Lohnes, welchen sie von ihm verlangt hatte, gekränkt fühlte, und sie sich durch die Brandstiftung an ihm rächen wollte, und sie sich durch die Brandstiftung in den Besitz des Lohnes zu setzen hoffte, welchen sie von ihm verlangt hatte, und welchen sie nicht erhalten hatte,

IV. am 24. Juni 1865 in Lindenstein in der Scheune des Hermann Blond, Ackersmann allda, Feuer angelegt zu haben, wodurch die Scheune, Stallung, Wagenschopf, Heuvorrath, Futtervorrath, Dreschgeräthschaften, Dünger und Gespannfuttervorräthe, sowie die Scheune selbst, dann die Wohnung des Hermann Blond, Ackersmann allda, theilweise eingeäschert wurden, zu welcher Brandstiftung sie durch Habsucht und Rachsucht veranlaßt worden sei, indem sie sich durch Hermann Blond, Ackersmann allda, in Folge ihrer Entlassung aus dessen Dienst, sowie durch Verweigerung des Lohnes, welchen sie von ihm verlangt hatte, gekränkt fühlte, und sie sich durch die Brandstiftung an ihm rächen wollte, und sie sich durch die Brandstiftung in den Besitz des Lohnes zu setzen hoffte, welchen sie von ihm verlangt hatte, und welchen sie nicht erhalten hatte,

V. am 24. Juni 1865 in Lindenstein in der Scheune des Hermann Blond, Ackersmann allda, Feuer angelegt zu haben, wodurch die Scheune, Stallung, Wagenschopf, Heuvorrath, Futtervorrath, Dreschgeräthschaften, Dünger und Gespannfuttervorräthe, sowie die Scheune selbst, dann die Wohnung des Hermann Blond, Ackersmann allda, theilweise eingeäschert wurden, zu welcher Brandstiftung sie durch Habsucht und Rachsucht veranlaßt worden sei, indem sie sich durch Hermann Blond, Ackersmann allda, in Folge ihrer Entlassung aus dessen Dienst, sowie durch Verweigerung des Lohnes, welchen sie von ihm verlangt hatte, gekränkt fühlte, und sie sich durch die Brandstiftung an ihm rächen wollte, und sie sich durch die Brandstiftung in den Besitz des Lohnes zu setzen hoffte, welchen sie von ihm verlangt hatte, und welchen sie nicht erhalten hatte,

Also geschehen und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichtes des Kreises Pfalz zu Zweibrücken vom sechs und zwanzig. Juni tausend achthundert sechs und sechzig, wobei zugegen waren: Präsident Hofgerichtsrath Abercius, Beisitzer des Schwurgerichtes, Erbelding, Gegel, Bauer, Bolt sen. und Kayser.

des Kgl. Landgerichts Disseldorf wegen des Holzhändlers
Conrad Jos. Schmitz daselbst wegen, in dem von
dem Amtsanwalt gestellten Antrage auf Gestattung gegen Gottfried
Adolf Schmeisser, Zimmermann, Wilhelm Hoffmann und Caro-
line Langen Haberzeugen gegen die Angeklagte, ange-
klagt und zur Abwartung vor das Disseldorf
verwiesen;

Nach öffentlicher Sitzung vom 5. Juni
folgende Urtheil:

In Erwägung, daß der Kgl. Disseldorf
gerichtshof, welchem Gerichtsverfassungsgesetz vom
23 April 1846 Art. 17 Abs. 1. des Einführungsgesetzes vom
10 November 1861 die gegenwärtige Sache vom
Tage seiner Zeugenvernehmung bis zum Schlusse der
Schlußverhandlung wegen Ausschließung der Öffentlichkeit zu
verhandeln;

Nach Anhörung seines Antrags;

Nach Anschauung der abgelesenen Gesetzesstellen, nach
vorheriger Berathung in öffentlicher Sitzung vorge-
schrieben worden und also erkannt

Art. 1. des Gesetzes vom 23 April 1846

die Öffentlichkeit der Verhandlungen in der vor
dem in dem Artikel 316, 317 und 330 bis inclusive
339 des Strafgesetzbuches von den Geschworenen gewogte
und eigenem Antrieb, also auf Antrag der Staats-
anwaltschaft sowie von demselben und zu Gunsten der Angeklagten
für jeden einzelnen Fall, jedoch nur von dem Tage seiner
Zeugenvernehmung bis zum Schlusse der Schlußverhandlung

werden.

Art. 2 Abweichungen.

Von den Bestimmungen dieses Gesetzes sind nicht abgeschlossen werden.

1, Gerichtsbeamte,
2, Anwälte und Kandidaten des Rechtswissenschaft,
3. Ärzte,
4, Gemeindevorsteher mitglieder,
5, Verwandte, Verschwägerte und Hausgenossen beiderseits der Beschuldigten und der Beschädigten, wenn der Beschädigte oder Beschädigte ihrer Aussage weigert,
6, die Personen Verhandlungen sämmtliche nicht beigewohnt haben.

Dem Gerichtspräsidenten steht es ab, die Zeugen zu entlassen, während der Verhandlung sowohl den Eintritt bevorstehenden Personen, als auch jeder Zeitlang den Eintritt zu gestatten.

Art. 17 Abs. 1. des Einführungsgesetzes vom 10 November 1861.

Die bestehenden Gesetze oder Verordnungen auf Zeugnisverweigerung der Beschuldigten Personen verweisen, ist diese Verweisung nämlich soweit die aufgezählten Verhältnisse der in Artikel mitgenannten Gesetzbücher und Zeugen, nämlich sich im allgemeinen Zeugnisverweigerungsrecht, durch den Grundsatz Abschiedung der Beschuldigten zu ergänzen;

In Erwägung, daß die Anklage gegen Gottfried Adolf Schweigert, welche zur Verhandlung kommt

auf Abschaffung eines Verbrechens gegen die Sittlichkeit gerichtet ist;

daß die Verhandlung ergeben, daß die Abschaffung der Öffentlichkeit verlangt;

Aus diesen Gründen.

Verordnung des Oberappellationsgerichts die Beschränkung der Öffentlichkeit zum Zeugnisse des Zeugenverhörs zum Schlusse der Abstattung und Verlesung der Entscheidungsgründe des vorgelassenen Artikel 11 des Gesetzes vom 23 Oktober 1846;

Abgewiesen und entschieden in öffentlicher Sitzung des Oberappellationsgerichts des Herzogthums vom sechsten und zwanzigsten Januar achtzehnhundert sechsundsiebenzig, wobei Zugegen waren: Hofgerichtsrath Ruhl als Präsident, Appellationsgerichtsrath Hofmeister, Präsident des Hofgerichts, Erbelding, Siegel, Bauer, Richter am Hofgerichte für Hohenbrücken, Bold, Assessor am Hofgerichte für Hohenbrücken, Landgerichtsrath Hofmeister, Hofgerichtsrath Assessor Bold bei gesetzlicher Verhinderung der übrigen Hofgerichtsmitglieder, gemäß des Art. 134 des Einführungsgesetzes für Civilprozeßordnung von Hofgerichtsrath Zugezogenen Oberappellationsgerichtsrath Peter Wendt Samuel und Rathsherr Notar Hofmeister, sich am besagten Appellationsgerichte.

Fr. Siegel

Bauer Erbelding Bold

Ausgelegte Kosten

1, Zeugen des K. Amts	
Zeugengebühren à 60 ₰	
Vergütung à 50 ₰	
gerichtl. Kosten	53.96
	Sa 46.55.36 ₰
2, Zeugen des Angekl.	
Rechtsanw. Dr. Rumelin	
Frankfurt	3.80
	Sa 53/4 36 ₰

In Kgl. Schwurgerichtshof des Kreises zu Trier.

Heute hat folgendes Urtheil erlassen:

Auf Einreichung der Urtheilsakten des Anklagekammer des Kgl. Appellationsgerichts zu Trier vom 22ten April d. Js. gegen Adolph Adolf Schweigert 22 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft zu Leuken-Leuken wegen Todtschlags gegen die Bestimmungen Angeklagten und der Abstimmung über des Schwurgerichts verwiesen worden ist;

Auf Einsicht der von dem K. Staatsanwalt Petri abgefassten am dritten Mai 1878 vorigen Anklageschrift;

Auf stattgehabte Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Auf Anhörung des Kgl. Staatsanwalts Petri in Fortsetzung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Auf Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten in seinen Vertheidigungs mittels Vortrag Angeklagten, dann des Letzteren selbst, welche sich Bemerkungen des Vorsitzenden erklärten, dass sie Vertheidigung zu vorgetragenen Vertheidigung zu- sonstige nichts Weiteres beizufügen haben;

Auf Einsicht des den Geschworenen vorgelegten Fragen, also lautend

I Frage:

[illegible] Angeklagte Schweigert [illegible] am 29ten März d.J., [illegible] Baum von Linde [illegible] Chefrau [illegible] Wirthin Barbara Schaffle Wolf von Linde, [illegible] Gewalt [illegible] [illegible] des [illegible] Diebstahls [illegible] [illegible].

II Frage.

Sind mildernde Umstände vorhanden?

Der Gerichtshof hat von den [illegible] [illegible] abgegebenen Erklärung, also lautend: auf die erste Frage ja, auf die zweite Frage, nein.

Der Gerichtshof hat von dem §. 28 des Strafgesetzbuches und [illegible] zu Gunsten des Angeklagten, also lautend:

Da falle [illegible] dem Schwurgerichtshofe [illegible] schuldig [illegible] Gottfried Adolf Schweigert [illegible] Zuchthausstrafe in angemessener Dauer und in die Kosten des Verfahrens zu verfällen, [illegible] die bürgerlichen Ehren [illegible] auf [illegible] Zeitdauer [illegible] vollständig zu verlieren, auf die Verlegung des für [illegible] gewonnenen Gegenstandes an die Eigenthümer zu erkennen.

Aufgefunden hat §. §. 177, 32 des Reichsstrafgesetzbuches und §. Art. 365 und 366 des Strafgesetzbuchs.

Nach Anhörung der Vertheidigung des Angeklagten und der Letzteren selbst in ihren Erklärungen;

Nach Anhörung der §. §. 177 und 32 des Reichsstrafgesetzbuches, dann Art. 366 Abs. 2 und 368 des Strafgesetzbuchs, welche von dem Vorsitzenden verlesen wurden und also lauten:

§. 177 des Reichsstrafgesetzbuches.

Mit Zuchthaus wird bestraft, wer durch Gewalt oder durch Androhung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben einer Frauensperson zur Duldung des außerehelichen Beischlafs nöthigt, oder wer eine Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, nachdem er sie zu diesem Zwecke in einen willenlosen oder [illegible] Zustand versetzt hat.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann [illegible] Gefängnißstrafe nicht unter [illegible] Jahren [illegible].

§. 32 des [illegible] Strafgesetzbuches.

Neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe [illegible] auf den Verlust der bürgerlichen Ehren [illegible] worden, neben der Gefängnißstrafe nur, wenn die Dauer der letzteren drei Monate [illegible] und [illegible] das Gesetz die bürgerlichen Ehren [illegible], ob die Gefängnißstrafe wegen [illegible] und mildernder Umstände an Stelle der Zuchthausstrafe ausgesprochen wird.

In [illegible] dieser Beziehung [illegible] bei [illegible] Zuchthausstrafe mindestens zwei und höchstens fünf Jahre dauert, die Gefängnißstrafe mindestens

Die Kosten und Auslagen [illegible] Kosten.

Art. 366 Abs. 2 der Strafprozessordnung.

Der Gerichtshof beschließt, daß die für Gerichtszwecke [illegible] Gegenstände [illegible] Eigenthümer zurückzugeben sind.

Art. 365 ebendaselbst.

Der entscheidende Theil, [illegible] ab- [illegible] Angeschuldigte [illegible] Civilklage [illegible], wird allemal in die [illegible] Urtheil [illegible] aufgenommen [illegible] Gründe [illegible]

In Erwägung [illegible] Thatsachen,

dass der Angeklagte [illegible] Strafgesetzbuch [illegible] Gefängnissstrafe [illegible] mildernden Umstände [illegible] Strafe [illegible] verurtheilt werden, ein [illegible] Gesetzbuch [illegible], welche [illegible] angeschuldigten Gesetzes [illegible] zugesprochen ist;

Aus diesen Gründen

[illegible] Gerichtshof [illegible] Angeklagten Gottfried Adolf Schweigert, 27 Jahre alt, ledig, Tischler [illegible] und wohnhaft zu [illegible], 1,81 Meter groß, [illegible], [illegible], [illegible],

Vom 27. Juni 1878.

Kostenliquidation:

Priester Kosten 255. 27.
Porto . . . . — 80.
Telegr. . . . — 60.
Liquidirte Gebühren d. Königl. Notars Dr. Friedrich in Kaiserslautern . 32. 40.
M. 289. 04.

Auszüge gefertigt.
Ja

Der K. Schwurgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des K. Appellationsgerichts in Zweibrücken vom 6. Juni 1878, wodurch

Carl Reeber,

21 Jahre alt, ledig, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Marzalben, zuletzt in Glashütten-Lohnungen in Lothringen sich aufhaltend, sohn des Ackermanns Michael Reeber zu Marzalben, eines Mannes der vorsätzlichen Körperverletzung und eines Mannes der vorsätzlichen Körperverletzung mit nachfolgtem Tode des Verletzten angeklagt und zur Aburtheilung vor den Schwurgericht der Pfalz verwiesen (worden ist) haft- wieder worden ist;

Nach Einsicht der von der K. Staatsanwaltschaft am folgenden Tage erhobenen Anklageschrift;

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung,

Nach Anhörung des K. Staatsanwalts Petri in der Entwickelung des Grundes, auf denen die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten, des Rechtskundigen Will dahier, in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, sowie des Letzteren selbst in seinen Erklärungen;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Beantwortung vorgelegten Fragen, also Lautend:

I. Frage:

Ist der Angeklagte Carl Reeber schuldig, am zwölften Mai 1878 vor als 2 Uhr des Abends zu Hirschhorn in der Wirthschaft

von Schuster den Schmied Johann Baptist Thomas von Frauenberg durch einen Stich mit einem Dreikantbajonett, einem gefährlichen Werkzeuge, auf die linke vordere Kopfseite vorsätzlich körperlich verletzt zu haben?

II. Frage:

Sind mildernde Umstände vorhanden?

III. Frage:

Ist der Angeklagte weiter schuldig, am nämlichen Abende, jedoch nach 10 Uhr, zu Hubbirchen vor der Wirtschaft von Maus demselben Thomas durch einen Messerstich in die linke (Seite) Lendenseite vorsätzlich derart körperlich verletzt zu haben, daß sich durch ärztliche Hilfe sein Tod verursacht worden ist?

III. Frage:

Sind mildernde Umstände vorhanden?

Nach Einsicht der von den Geschworenen hierauf gegebenen Entscheidung, also Erkannt:

Der Wahrspruch der Geschworenen ist: Auf die erste Frage: Ja, auf die zweite Frage: Nein, auf die dritte Frage: Ja, auf die vierte Frage: Nein,

Nach Einsicht des von dem k. Kreisadvokaten Petri gestellten und schriftlich zu den Akten gegebenen Antrags, also Erkannt:

Gestalt es dem Schwurgerichtshofe, den Carl Reber von Marzalben auf Grund des Wahrspruches der Geschworenen in einen zeitlichen Gefängnißstrafe und in die Kosten des Verfahrens zu verfällen, sind die bürgerlichen Ehrenrechte

in entsprechender Zeit abzuerkennen, auf die Einziehung des Tatwerkzeuges, im Übrigen die Rückgabe der zu Protokoll genommenen Gegenstände an die Eigenthümer zu verfügen – Also auf Grund der §§ 223, 223a, 226, 31, 74, 40 des Strafgesetzbuches, der Art. 368 und 366 der Strafprozeßordnung, durch Aufforderung des Vorsitzenden des Angeklagten und des Letzteren selbst in ihren Erklärungen;

durch Einsicht der §§ 223, 223a, 226, 32, 74, 40 des Strafgesetzbuches, denen der Art. 366 und 368 der Strafprozeßordnung, welche vorgelesen worden sind und also Erkannt:

§ 223 des Reichsstrafgesetzbuches:

Wer vorsätzlich einen Anderen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Ist die Handlung gegen Verwandte aufsteigender Linie begangen, so ist auf Gefängniß nicht unter einem Monat zu erkennen.

§ 223a absonderlich.

Ist die Körperverletzung mittels einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges, oder mittels eines hinterlistigen Überfalls, oder von Mehreren gemeinschaftlich, oder mittels einer der Leben gefährdenden Behandlung begangen, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter zwei Monaten ein.

§ 226 absonderlich.

Ist durch die Körperverletzung der Tod des Verletzten verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren oder Gefängniß nicht unter drei Jahren zu erkennen.

§ 32 ebendaselbst.

Neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, neben der Gefängnißstrafe nur, wenn die Dauer der erkannten Strafe drei Monate erreicht und ausdrücklich der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zugelassen oder die Gefängnißstrafe wegen Umständen mildernder Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe tritt gesprochen wird.

Die Dauer dieses Verlustes beträgt bei zeitiger Zuchthausstrafe mindestens zwei und höchstens zehn Jahre, bei Gefängnißstrafe mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre.

§ 74 ebendaselbst.

Gegen denjenigen, welcher durch mehrere selbstständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen oder dasselbe Verbrechen oder Vergehen mehrmals begangen und dadurch mehrere gleiche Zuchthausstrafen verwirkt hat, ist auf eine Gesammtstrafe zu erkennen, welche in einer Erhöhung der verwirkten höchsten Strafe besteht. Bei dem Zusammentreffen ungleichartiger Zuchthausstrafen tritt diese Erhöhung bei der schwersten Strafe ein. Das Maß der Gesammtstrafe darf die Summe der verwirkten Einzelstrafen nicht erreichen und fünfzehnjährige Zuchthaus, zehnjährige Gefängniß oder fünfzehnjährige Festungshaft nicht übersteigen.

§ 40 ebendaselbst.

Gegenstände, welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht, oder welche zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, können, sofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören, eingezogen werden.

Die Einziehung ist im Urtheile auszusprechen.

Art. 366 Abs. 2 der Strafprozeßordnung:

Der Gerichtshof beschließt, daß die zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände dem Eigenthümer zurückzugeben sind.

Art. 368 ebendaselbst.

Der unterliegende Theil, gleichviel ob es der Angeschuldigte oder der Civilkläger sei, wird allemal in die dem Gerichtshofe oder den andern Gerichten verursachten Kosten verurtheilt.

In Erwägung, daß die Thatsachen, deren der Angeklagte durch den Verspruch der Geschworenen unter Ausschluß mildernder Umstände für schuldig erklärt wurde, zwei selbstständige strafbare Handlungen bilden, welche durch die vorerwähnten Gesetzbestellen vorgesehen und mit Strafe bedroht sind,

daß für das Verbrechen fünf Jahre Zuchthaus und für das Vergehen fest Monate Gefängniß

als Einsatzstrafen anzusetzen sind und auf deren Grund eine angemessene Gesamtstrafe zu bilden ist;

Über diese Gründe

verurteilt der Schwurgerichtshof den für schuldig erklärten Karl Reber, 21 Jahre alt, ledigen Tagner, geboren und wohnhaft zu Marzellen, zuletzt in Untersuchungshaft in Lothringen sich aufhaltend, Sohn des Ackermanns Michael Reber zu Marzellen, 1,63 m groß, blauer Hautfarbe, Augenbrauen hellblond, Augen braun, Nase breit, Mund breit, Bart im Entstehen, Kinn breit, Gesichtsform rund, Körperbau untersetzt, ohne besondere Kennzeichen, in eine Gesamtzuchthausstrafe von fünf Jahren drei Monaten und zu den Kosten, einschließlich zu zweihundertneunundsechzig Mark vier Pfennig; erklärt ihn der bürgerlichen Ehrenrechte auf fünf Jahre für verlustig, verordnet endlich die Einziehung des Tatwerkzeugs, Dolchmessers, und die Rückgabe der andern Beschlagnahmestücke an den Beschuldigten.

Also geurteilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom siebenundzwanzigsten Juni achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Hessert, Kreisrat und kgl. Appellationsgerichtsrat zu Zweibrücken, Präsident des Schwurgerichts, Bauer, Bruch, Seubert, Rüth und 6. Landgerichtsrat Zweibrücken, Bold, Assessor am kgl. Landgerichte allda,

diese vier Richter das Schwurgerichts, Assessor Bold bei gesetzlicher Verhinderung der übrigen Landgerichtsmitglieder gemäß Art. 134 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom Präsidenten zur Ergänzung des Schwurgerichtshofes zugezogen, Petri, Kreisanwalt und Katzfeld, II. Notariatsschreiber als besoldete Appellationsgerichte.

Bauer

Seubert

Bruch.

Bold

Rüth

vom 27. Juni 1878.

Kostenliquidation:
Sporteltaxe 235.05.
Zeugengelder
des k. Landg.
rechts Dr.
Blaun in Kai-
serslautern 26.00.
261.05.

Klägerin gehört.
M

№ 24.

Der k. Schwurgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts zu Zweibrücken vom 15. Juni 1878, wodurch

Carl Kaufmann,

20 Jahre alt, ledigen Schlossergesellen, geboren in Kusel, wohnhaft in Kaiserslautern, Sohn des Zeugmachers Johann Kaufmann daselbst, wegen Mordversuchs des Todtschlags angeklagt und zur Aburtheilung vor das Schwurgericht der Pfalz verwiesen worden ist,

Nach Einsicht der von der k. Oberstaatsanwaltschaft am erwähnten Orte erhobenen Anklageschrift,

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts Scherer in der Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruht,

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten, des Rechtskandidaten Ottmann dahier, in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, sowie des Letzteren selbst in seinen Erklärungen,

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Beantwortung vorgelegten Fragen, also lautend:

I. Frage:

Ist der Angeklagte Karl Kaufmann schuldig, am zweiten Juni 1878 bei Zweibrücken den Objecten Philipp Jakob Schmidt von dort durch Messerstiche vorsätzlich getödtet zu haben?

II. Frage:

Sind mildernde Umstände vorhanden?

Im Falle der Verneinung der ersten Frage:

III. Frage:

Ist der Angeklagte schuldig, am zweiten Juni

1878 bei Triggstadt den Adjunkten pflichtig Jakob Schmidt von dort vorsätzlich durch Messerstiche den Tod körperlich verletzt zu haben, dass der durch den erlittenen Tod des Verletzten verursacht worden ist?

III. Frage.

Sind mildernde Umstände vorhanden?

Nach Einsicht der Verneinung von den Geschworenen gegebenen Todbejahung also Lautend

der Wahrspruch der Geschworenen Lautet:

auf die erste Frage: Nein!

auf die dritte Frage: Ja!

auf die vierte Frage: Nein!

Nach Einsicht des von dem k. Kreisanwalte Scharer gestellten und schriftlich zu den Akten gegebenen Antrages, also Lautend:

Es gefalle dem Schwurgerichtshofe, den für schuldig erklärten Angeklagten zu einer Zuchthausstrafe von angemessener Dauer und zu den Kosten des Verfahrens zu verurtheilen, demselben die bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit abzuerkennen, hinsichtlich der Anrechnung des bisherigen Arrests und die Einbringung der übrigen zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände an wen Rechtens zu verordnen, Alles auf Grund der §§ 226, 40 & 32 des Strafgesetzbuches und der Art. 366 & 368 der Strafprozessordnung, #

Nach Anhörung des §§ 226, 32, 40 des Reichsstrafgesetzbuches, der Art. 366 Abs. 2 und 368 der Strafprozessordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also Lautet

§ 226 des Strafgesetzbuches:

Ist durch die Körperverletzung der Tod des Verletzten verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren oder Gefängniss nicht unter drei Jahren zu erkennen.

§ 32 ebendaselbst.

Neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden; neben der Gefängnissstrafe nur, wenn die Dauer der erkannten Strafe drei Monate erreicht und ausnahmsweise das Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zulässt oder die Gefängnissstrafe wegen Zusammentreffens mildernder Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe ausgesprochen wird.

Die Dauer dieses Verlustes beträgt bei zeitiger Zuchthausstrafe mindestens zwei und höchstens zehn Jahre, bei Gefängnissstrafe mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre.

§ 40 ebendaselbst.

Gegenstände, welche durch eine vorsätzliche Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht, oder welche zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, können, sofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören, eingezogen werden.

Art. 366 Abs. 2 der Strafprozessordnung.

Der Gerichtshof beschliesst, dass die zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände dem Eigenthümer zurückgegeben werden sollen.

Art. 368 ebendaselbst.

Der unterliegende Theil, gleichviel ob es der Angeschuldigte oder der Civilkläger sei, wird allemal in die dem Staatsfiscus als der andern Partei verursachten Kosten verurtheilt.

In Erwägung, dass die Thatsachen, deren der Angeklagte für schuldig erklärt wurde, ein Verbrechen bildet, welches durch die vorerwähnten Gesetzesstellen mit Strafe bedroht ist;

Verkündung des Wahrspruches und Antrages

Zugeschworen:

Hess

Kaiser Seubert.

Roth

Hellmuth

Auf diesen Grunde

verurtheilt das Schwurgerichtshof den für schuldig erklärten Carl Kaufmann, 20 Jahre alt, ledigen Schlossergesellen, geboren zu Kusel, wohnhaft zu Kaiserslautern, Sohn des Tagners Johann Kaufmann von dr, Größe: fünf Schuh, Haare: blond, Augenbrauen braun, Augen gelblich, Nase spitz, Mund klein, Zähne gut, Kinn spitzig, Gesicht klein, Backenknochen klein, Gesichtsfarbe länglich, Statur schlank, besondere Kennzeichen: eben, zu Zuchthausstrafe von zehn Jahren und zu den Kosten, einschließlich zu zweihundertneunundsechzig Mark fünf Pfennig, verfügt die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf zehn Jahre, die Einziehung des Messers und endlich die Rückgabe der andern Überführungsstücke an einen Kaufmann.

Also verkündet und publizirt in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom siebenundzwanzigsten Juni achtzehnhundertachtundsiebzig, wobei zugegen waren: Hessert, Rath am kgl. Appellationsgerichte zu Zweibrücken, Präsident des Schwurgerichts, Bauer, Bruch, Seubert, Räthe am k. Bezirksgerichte Zweibrücken, Bold, Assessor am k. Landgerichte allda, diese neue Richter des Schwurgerichts, Assessor Bold bei gesetzlicher Verhinderung des übrigen Bezirksgerichtsmitgliedes gemäß Art. 134 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom Präsidenten zur Vervollständigung des Schwurgerichtshofes zugezogen (Petri, Rechtsanwalt) als: Schreiber, Kanzleirevisor und Katzfeld, zweiter Gerichtsschreiber.

Hessert

Bauer. Bruch.

Seubert Bold.

Katzfeld

28 Juni 1878. Nr. 22

Der Kgl. Schwurgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Auf Anführung des Beschuldigten Carl Kaufmann, Schlosser II, ledigen und Angeklagten in Oberverhaft, welcher über Dispensation des Gerichtshofes vorgeführt worden ist, sowie auf die Frage des Präsidenten, ob Angeklagter Thatsächliches oder Rechtliches vorzubringen habe, wurde nichts vorgebracht.

Auf Anführung des K. Staatsanwaltes in seinem Antrage auf Verlesung des Protokolles über die Voruntersuchung gegen Carl Kaufmann, Schlosser II, ledig, geboren zu Kusel, wohnhaft zu Kaiserslautern, Sohn des Tagners Johann Kaufmann und dessen Ehefrau Margaretha, geborene Schmitt, alt 20 Jahre, katholischer Religion, wurde verlesen:

„Auf Requisition des K. Landgerichtes Zweibrücken vom 15. November 1877, welches also lautet:

„Der ledige Schlosser Carl Kaufmann, geboren zu Kusel, wohnhaft zu Kaiserslautern, Sohn des Tagners Johann Kaufmann und dessen Ehefrau Margaretha, geborene Schmitt, alt 20 Jahre, katholischer Religion,

„wird beschuldigt,

„zu Kaiserslautern, welches zur Untersuchung

„bei dem Bezirksgerichte Zweibrücken gehört, am Nachmittage des 13. Juli d. J.

„die Frau des Taglöhners Peter Schmitt daselbst,

„mit einem Messer

„gefährlich verletzt zu haben, indem er

„ihr einen Stich in die Brust versetzte,

„wodurch sie eine Wunde, welche

„Lebensgefahr

„verursachte, davontrug.

Auf Antrag des Art. 157 der Strafprozeßordnung Einstellungsbeschlusses vom Landgerichte Zweibrücken vom 30. November 1877, welcher also lautet:

„Der ledige Schlosser Carl Kaufmann

„zu Kaiserslautern

„wird außer Verfolgung gesetzt.

„Gründe:

„Nach dem Ergebnisse der Voruntersuchung ist der Beschuldigte

„des ihm zur Last gelegten Verbrechens

„nicht dringend verdächtig.

„Die Kosten sind auf die Staatskasse zu übernehmen.

„Gegen diesen Beschluß ist binnen zehn Tagen

„Beschwerde zulässig.

„Zweibrücken, den 30. November 1877.

„Der Untersuchungsrichter:

„Petri.

„Ausgefertigt:

„Der Gerichtsschreiber:

„Schreiber.“

Zu Verwirklichung obigen von dem Geschworenen Katzfeld ausgesprochenen Verneinens stimmten in der Richtung verneinend 5 Geschworene mit der Verneinung

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

28ten Juni 1878.

No 24.

Das Schwurgericht hat das Urtheil verkündet

Auf Grund des Urtheils der Anklage-

kammer des Kgl. Appellationsgerichts in Zwei-

brücken vom zweiten Juni 1878. wurde

Jakob Schwendy, 24 Jahre alt, ledig, Schneider,

geboren und wohnhaft zu Kirchel, des Verbrechens

wissentlichen Meineids des Zeugen ver-

suches angeklagt und zur Abstimmung über das

Schwurgericht vorgerufen worden ist;

Auf Grund des von dem Kgl. Staatsanwalt

Petri gestellten am 3ten Juni 1878 vorgelesenen Antrags,

Urtheil;

Auf Stattgehabte Verhandlung des Falls in der

heutigen öffentlichen Sitzung;

Auf Anhörung des Kgl. Staatsanwalts Petri

in Entwickelung des Grunds, auf welchen die

Anklage beruht;

Auf Anhörung des Kgl. Advokat Anwalts

Forschel daselbst in seiner Vertheidigung mittels

des von Augenzeugen, dem des Letzteren selbst,

welchen auf Befragen des Vorsitzenden er klärt,

daß er durch sie die vorgetragenen Vertheidigung

tatsächlich nichts Wesentliches beizufügen habe;

Auf Einsicht des bei Gerichtsverhandlung zur Entscheidung

gestellten Fragen, als lautend:

Bestimmungsrubriken

Höchster Antrag des Staatsanwalts	
Hauptbuße	60
Nebenstrafe	— 50
Gerichtskosten	215. 10
	M. 276. 50
Höchster Antrag des Vertheidigers	
Freisprechung	
Kosten des Zeugen Franz Hemeling	
in Anrechnung	15. 50
Gesammtkosten	292. 00

I Frage.

Ist der Angeklagte Jacob Schumacher schuldig:
in der Nacht vom Zweiten auf den Dreizehnten
Mai 1878 bei Nacht und Nebel den Leichnam,
Fleischerei Frey vom Abdeckerhof zu Löwen, absicht-
lich Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung
dieses Verbrechens enthalten, nämlich dadurch
thätlich zu setzen, daß er mittelst eines
Bügeleisens auf einen Baumstamm auf die ab-
gedeckte, dieselben auf Körperlichkeit enthalte, eben
daselbst, nämlich in der Nähe, den Leichnam, des
Verstorbenen Leib des Angeklagten angebracht haben?

Im Falle der Verneinung der I Frage.

II Frage.

Ist der Angeklagte ohne eigenen Willen durch
einen ihm zugefügten Mißhandlung oder Körper-
verletzung von dem Abgenommenen Fleischerei
Frey zum Zorne gereizt und darauf auf der
Stelle zur That hingerissen worden?

III. Frage.

Sind mildernde Umstände vorhanden?

IV Frage.

Ist der Angeklagte weiter schuldig, in derselben
Nacht und an demselben Orte den Leichnam
des Lorenz Denne von Kirtel vorsätzlich zu
stehlen, durch Handlungen, welche den Anfang
der Ausführung dieses Verbrechens enthalten,

nämlich dadurch thätlich zu setzen, daß er mit-
dem einen Bügeleisen auf einen Baumstamm
auf denselben abgedeckt, denselben durch,
ohne denselben des beschädigten Leib des Getroffenen,
gegen Willen des Angeklagten vorsätzlich, rechts-
widrig wäre?

Im Falle der Bejahung der vierten Frage.

V Frage.

Ist der Angeklagte ohne eigenen Willen durch
einen ihm zugefügten Mißhandlung oder Körper-
verletzung von dem Abgenommenen Lorenz Denne
zum Zorne gereizt und darauf auf der Stelle
zur That hingerissen worden?

VI Frage.

Sind mildernde Umstände vorhanden?

Im Falle der Verneinung der vierten Frage.

VII Frage.

Ist der Angeklagte schuldig, zu verschiedenen
Zeiten Holz, die gemeinte Fleischerei Frey
mittels mehreren schweren Bäumen abgenommen
Baumstamm, ferner mittelst einer Waffe, und
gefährlich der Art körperlich verletzt zu haben,
daß sie nicht Selbstmord am Leben
Strafe, in Betracht daß für wenigstens Frage
mildernde Umstände sind?

VIII Frage.

Sind mildernde Umstände vorhanden?

Auf Antrag der von der Staatsanwaltschaft abgegebenen Erklärung, also lautend: „auf die erste Frage „Nein", auf die zweite Frage „Nein", auf die dritte Frage „Nein", auf die siebente Frage „Ja" auf die achte Frage „Nein".

Auf Antrag des von dem Vertheidiger gestellten und schriftlich zu den Akten gegebenen Antrages, also lautend:

„daß der Geschworenen-Gerichtshof den Herrn Schwendler, Assessor als Substitut von Bitter aufgefordert, die Berufsrichter des Gerichtshofes in einer angemessenen Gesetzgemäßheit und in die Lage des Gerichtshofes zu versetzen, daß die Richtigkeit der gestellten Interrogatorien gegen den Angeklagten zu prüfen.

allein auf Grund der §§. 223. 223a. der Strafprozeßordnung, Abs. 368, 366 der Prozeßordnung."

Auf Ablehnung der Vorsitzenden des Angeklagten und der Beisitzer pflegt in seinen Erklärungen,

Auf Antrag der §§. 223. 223a. der Strafprozeßordnung, sowie Abs. 366, 2 und 368 der Strafprozeßordnung, welche vor dem Schlusse verlesen werden und also lautet.

§. 223 der Strafprozeßordnung.

Wird vorsätzlich gegen Anderen Körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

Jede Handlung gegen Vorgesetzte, welche eine Verletzung im Sinne dieses §§ ist, ist Gefängniß nicht unter einem Monat zu bestrafen.

§. 223a. der Strafprozeßordnung.

Ist die Körperverletzung mittelst einer Waffe, mit besonders gefährlichem Werkzeuge, oder mittelst einer hinterlistigen Unternehmung, oder von mehreren gemeinschaftlich, oder mittelst eines Angriffes auf das Leben, begangen, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Abs. 366 Abs. 2 der Prozeßordnung.

Dagegen ist Berufung, daß die zu Geschworenen gewählten Gegenstände dem Eigenthümer zurückgegeben werden sollen.

Abs. 368 Absatz 2.

Die entscheidende Frage, gemeinsam ob es der Angeklagte oder der Vertheidiger sei, wird dann in die Urne gelegt, aus welcher sie gezogen wird.

In Erwägung, daß die Handlung, deren der Angeklagte durch die Geschworenen für schuldig erklärt wurde, nach die Strafe

welche durch die angefochtene Beschlußfassung nicht betroffen ist;

Aus diesen Gründen:

erkennen die Disziplinarkammer des Königlichen Landgerichts zu Zweibrücken, 24 Jahren des Landgerichts, geboren und wohnhaft in Zweibrücken, Pfalz-Bayern, wegen Beleidigung des Königlichen Staatsanwalts von Dai Personen und zu den Kosten des Verfahrens, einschließlich a, für Gebühren der Königlichen Anwaltschaft zu Zweibrücken fünfhundert Mark und sechzig Pfennig und b, für Gebühren und Auslagen des Herrn Landgerichtsrath Zweng Wirschberg in Waldmohr zu fünfhundert Mark

und verurtheilt die Rechtsanwälte des Angeklagten, Schreiber, Rechtsanwalt in Zweibrücken, Hofbauer, Rechtsanwalt in Zweibrücken, Schreiber, Bauer, Bruck, Seubert, Rechtsanwalt in Königlichen Bezirksgerichts zu Zweibrücken, Bolck, Assessor am Königlichen Landgerichte zu Zweibrücken, - Letzterer wegen des Rechtes des Disziplinargerichts - Assessor Bolck bei gesetzlicher Verhinderung des übrigen Bezirksgerichts unterzeichnet gemäß Art. 34 des Einführungsgesetzes zur Civilgerichtsordnung vom Präsidenten für Ergänzung des Disziplinargerichtshofes zugezogen - Petri, Rechtsanwalt und Rollig, Notar, gerichtsschreiber, durch am Bezirks Kgl. Appellationsgerichts.

Hofbauer Bruch

Bauer Seubert

Bolck

Rollig

Kostenfestsetzung für einen Sprudelgerichtsschreiber vom 24/6.1880 ebenda

Vom 29. Juni 1878. № 25.

Das kgl. Schwurgerichtshof des Kreis zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen in der Anklagesache gegen

Heinrich Klippel,

47 Jahre alt, Bäcker und Ökonom, in Kallstadt wohnhaft, des betreffenden Verbrechens angeklagt;

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts Scherer in seinen Anträgen, der Vertheidigung des Schwurgerichtshofes, bei zu verneinender Eingangs der Verhandlung gegenwärtigen Presse zu verfügen, daß zu den zwölf Geschworenen noch ein Ergänzungsgeschworener zum etwa nöthigen Ersatz eines während Verhandlung Geschworenen bestimmt werden solle,

Nach Anhörung der Art. 111 und 112 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche vom 10. November 1861, welche von dem Präsidenten vorgelesen wurden und also lauten:

Art. 111 dieses Gesetzes.

Das Schwurgericht ist für die Aburtheilung jeder einzelnen Anklage aus zwölf Geschworenen zu bilden.

Art. 112 desselben Gesetzes.

Sollte jedoch eine Verhandlung eine längere Dauer voraussehen lassen, so kann das Schwurgericht verfügen, daß außer den vorgeschriebenen zwölf Geschworenen durch weitere Ziehung noch ein oder zwei Ergänzungsgeschworene bestimmt werden, um der Verhandlung beizuwohnen und in dem Falle, wenn

das nun aber ein anderes Mitglied bis zu der
Beendigung und Fortsetzung des Ausschusses zu ersetzen gesonnen sein
sollte, derselbe zu ersetzen.
Die Ergänzungsgeschworenen traten in
diesem Falle nur, wenn die Reihe an, in welcher die Namen gezogen worden
sind.
Nach Anhörung des Angeklagten und
dessen Vertheidiger;
In Erwägung, daß die Verhandlung
gegen Heinrich Klippel eine längere
Dauer erwarten läßt, ob dieser zwecke-
mäßig vertheidigt, einen Ergänzungs-
geschworenen beizuziehen;
Aus diesen Gründen
verfügt der Schwurgerichtshof, daß
außer den erforderlichen zwölf Ge-
schworenen durch weiteren Ziehung noch
ein Ergänzungsgeschworener bestimmt
werde, um der Verhandlung beizu-
wohnen, und in dem Falle, wenn
daß eines oder mehrere Mitglied der
Geschworenenbank bis zur Beendi-
gung und Fortsetzung des Ausschusses
nicht fortsetzen gesonnen sein sollte,
daß selbe zu ersetzen.
Also gerichtet und verkündet in der
öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts
der Pfalz zu Zweibrücken vom Siebenund-
zwanzigsten- einundzwanzigsten Juni
achtzehnhundertsiebenundsechzig, wo zugegen
waren: Hessert, Rath am kgl. Appel-
lations gerichte zu Zweibrücken, Vorsitzender
des Schwurgerichts, Gugel, Bruch, Seubert,
Rüth am k. Bezirksgerichte Zweibrücken,
Bold, Assessor am k. Landgerichte Kaiserslautern,
diese zwei Richter des Schwurgerichts,
Assessor Bold bei gehabter Verhinderung
der übrigen Bezirksgerichtsmitglieder
gemäß Art. 134 des Einführungsgesetzes
zur Civilprozeßordnung vom Präsidenten
zur Ergänzung des Schwurgerichtshofes
zugezogen, Scherrer, Kreisanwalt
und Katzfeld, II. Gerichtsschreiber
am besagtem Appellationsgerichte.

F. Gugel. Bruch.

Seubert

Bold.

Hessert

Vom 29. Juni 1878.

Kosten der Angeklagten:

Sprungsystem	583.65.
Register	— 80.
Nylonseile	— 60.
sa	585.05.

Unter den Sprungsystem mit 583.65 sind begriffen Kosten einer Vorladung durch den Gerichtsvollzieher Klinger in Worms, welche nicht besonders erhoben sind.

Orig.	— 40.
Copie	— 40.
Akte	— 40.
Porto	— 20.
	1. 40.

Auszüge gefertigt.
Sa

№ 26.

Der Kgl. Assisenhof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des K. Appellationsgerichts zu Zweibrücken vom 12. Juni 1878, wodurch

Heinrich Klippel,

47 Jahre alt, Landwirth und Ökonom, in Kirkel wohnhaft, das Attentat gegen Leib und Leben angeklagt und zur Aburtheilung vor den Assisenhof der Pfalz verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der von der K. Staatsanwaltschaft zu Zweibrücken gefertigten Anklageschrift;

Nach stattgefundener Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des K. Vertheidigers Scherrer in der Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten, des K. Anwalts Schmidt dahier, in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, sowie des Letzteren selbst in seinen Erklärungen;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Berathung vorgelegten Fragen, also lautend:

I. Frage:

Ist der Angeklagte, welcher gewerbsmäßig Mehl und Mais einkaufte, um dieselben sich in Natur oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter zu verschaffen, somit als Käufmann, der seine Zahlungen eingestellt hat, schuldig, mehrere zusammenhängende Handlungen, die in der Absicht,

dadurch seine Gläubiger zu benachteiligen,
bei Viehe geschafft zu haben, nämlich:
1) zwei Fässer mit 1241 Liter Wein, welche er am 8. Februar 1878 von Kirchstedt
nach Chemnitz versendete,
2) zwei weitere Fässer mit 631 Liter
Wein, welche er am 14. desselben Monats
ebenfalls von Kirchstedt nach Nordhausen
versendete,
3) eine beträchtliche Geldsumme von mindestens
achthundert Mark, womit er am 24sten
desselben Monats flüchtig ging?

II. Frage:

Sind mildernde Umstände vorhanden?

Nach Einsicht der von den Geschworenen
hierüber abgegebenen Erklärung, also
lautend:
Der Wahrspruch der Geschworenen lautet:
Auf die Frage I: Ja,
auf die Frage II: Ja.
Nach Einsicht des von dem k. Vereidigten
Ewald Scherer gestellten und schriftlich zu
den Akten gegebenen Antrags, also
lautend:
Es gefalle dem Schwurgerichtshofe, dem
unter Annahme von mildernden Umständen für schuldig erkannten Angeklagten
zu einer Gefängnisstrafe von neunmonatlicher
Dauer und zu den Kosten des Verfahrens
zu verurtheilen, auf die Rückgabe der
zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände
an ihren Eigenthümer zu erkennen,
Alles auf Grund des § 281 des Strafgesetzbuches & des Art. 366 & 368 der Strafprozessordnung,

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten
und des Letzteren selbst in seinen Erklärungen;
Nach Anhörung des § 281 Ziffer 1 und Absatz 2 des
Reichsstrafgesetzbuches vom 15. Mai 1871 und 27 Ziffer 1
des Einführungsgesetzbuches, endlich des Art. 366, 2 und 368
der Strafprozessordnung, welche also lauten:

§. 281 des Reichsstrafgesetzbuches.

Kaufleute, welche ihre Zahlungen eingestellt haben,
werden wegen betrüglichen Bankerotts mit
Zuchthaus bestraft, wenn sie in der Absicht, ihre
Gläubiger zu benachtheiligen,
1, Vermögensstücke verheimlicht oder bei Vorlegung
ihrer Bücher
Und mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnissstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Art. 4 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche.

Alle Bestimmungen in Reichsgesetzen über Handelsgeschäfte finden auf Gewerbe mäßig Handelsgeschäfte Anwendung.

Art. 27 Ziffer 1 des Handelsgesetzbuches.

Handelsgeschäfte sind:
1, der Kauf oder die anderweite Anschaffung von
Waaren oder anderen beweglichen Sachen, von Wechseln, Aktien oder anderen für den Handelsverkehr bestimmten Werthpapieren, um dieselben weiter zu veräußern; so auch Kauf, Anschaffung, oder Tausch von Waaren oder anderen beweglichen Sachen in Natur oder auch Einarbeitung oder Verarbeitung

Art. 366, 2 der Prozessordnung

Anordnung:

Der Gerichtshof beschließt daß die für Gerichtspersonen genommenen Gegenstände den Eigenthümern zurückzugeben seien.

Art. 365 ebenda besagt:

Der unterliegende Theil, gleichviel, ob er der Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird allemal in die dem Staatsfiscus, als dem andern Theile erwachsenen Kosten verurtheilt.

Letzteren setzt sich Staatsfiscus gegenüber

Schuldig

Sch

Bolz

Seubert

weiter zu verfahren sei, wie geschehen sollen;

In Erwägung, daß nach der Schilderung des Sachverhalts durch den Angeklagten, da er gewerbsmäßig Handel getrieben, als Hausirer zu betrachten und daß die Handlung, wenn er sich strafbar erklärt wird, bei Annahme mildernder Umstände, mit Gefängnißstrafe bedroht ist;

Aus diesen Gründen:

Verurtheilt der Appellationsgerichtshof den Angeklagten Hermann Klippel, 47 Jahre alt, Bäcker und Oeconom, in Hallstadt wohnhaft zu vier Tagen Gefängniß und zu den Kosten des Verfahrens, eigenhändig zu fünfhundertfünfundachtzig Mark fünfzig Pfennig in Worten 585 M 50 Pf.

Verordnet die Rückgabe des Beschlagnahmten an die Eigenthümer.

Also gerichtet und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts des Rheinkreises in Zweibrücken am neun und zwanzigsten Juni achtzehnhundert acht und siebenzig, wo zugegen waren:

Hessert, Präs. am Kgl. Appellationsgerichte zu Zweibrücken, Vorsitzender des Appellationsgerichts, Engel, Bruch, Seubert, Räth am Kgl. Landgerichte zu Zweibrücken, Bold, Assessor am Kgl. Landgerichte zu Zweibrücken, - Letzterer wird als Beisitz des Appellationsgerichts - Assessor Bold - beigeschlossen durch Verfügung der übrigen Landgerichtsräthe mangelnder gemäß Art. 134 des Einführungsgesetzes zur Civilgerichtsordnung vom Präsidenten zur

Ergänzung des Appellationsgerichtshofes zugezogen. Schenck, Landgerichtsrath und Kalbfleisch II Landgerichtsschreiber, beide am Sitze des Kgl. Appellationsgerichtes.

Hessert

F. Engel

Seubert

Bruch.

Bolz.

Schenck

Am 26. Mai 1879 abschrift erhalt für den Amtsgericht Schmidt zu zweibrücken zum Zweck mündlicher Handlungsschein für den Verurtheilten Klippel Christian ist N: 1751 ausgestellt zu zweibrücken am fünfte und zwanzigsten Mai 1879 vol. 165. folio 21. c 8 für mittig Pfennig E. Rentamt zugerechnet: ausgegeben.

Am 10. Februar 1880 der Schein der Urschrift zum Zweck mündlicher Handlungsschein für Verurtheilten Abschrift erhalten ist N: 335 ausgestellt zu Zweibrücken am elften Februar 1880 für mittig Pfennig E. Rentamt zugerechnet: ausgegeben.

23/September 1878 — No. 27.

des Kgl. Schöffengerichts des Amts zu Bautzen
hat folgendes Urtheil erlassen:

Auf Anfrage des H. Bankcommis in Leipzig
Antrags auf Exekution des Handelsmanns
Peter Hauch, Michael Koch, Nicolaus Michel
Christian Baumann schuldigen ganzen Bandes des
Schöffengerichts Bautzen und des Handelsmanns
Nicolaus Dietz II vom 24ten bis exclusive 27ten
dieses Monats, - auf Anforderung des genannten Dietz;

Nach Ansicht des Art. 107 des Burgerlichen Einführungsgesetzes zum Burgerlichen Gesetzbuche vom 10ten November 1861, welches also lautet: „Vorgültig und
„schuldigt ist derjenige Gastwirth zu erachten, welcher
„eine Verpflichtung darüber beibringt, daß sich
„unmöglich war, an dem festgesetzten Tage sich
„einzufinden oder bis zum Schlusse zu verweilen,
„der Schöffengerichtshof hat über die Zulänglichkeit
„der vorgebrachten Entschuldigung zu entscheiden und
„wenn er solche verwirft, sofort die Strafe auszu-
„sprechen."

In Erwägung dessen Handelsmann Peter
Hauch, Müller in Rosenhof, 2, Nicolaus Michel Koch
Notär in Ottendorf, 3, Christian Baumann, Müller in
Hainberg, und 4, Friedrich Wilhelm Neubert, Handelsmann bei Pfaffendorf in Ludwigsdorf gültig
entschuldigt sind, da durch die vorliegenden Bescheinigung

ängnis verurtheilt ist, das Gesuch des Angeklagten Buchdruckers Hauck um Gewährung einer Unterstützung aus Staatsmitteln behufs Heilung seines Leidens, einer schweren Verletzung am Gehirne mit nachfolgender Neuralgie des linken Hüftnervs ärztlich befürwortet wird, Baumann um Konzession zum Betriebe einer Gast- und Schankwirthschaft in Ansehung der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit und des Bedürfnisses in Anbetracht der Einwohnerzahl des Ortes empfiehlt;

daß der Gemeinderath Hoch in seinem Gesuche um Ertheilung der Konzession zum Betriebe der Gastwirthschaft zum Hirschen in Rossdorf genügend dargethan hat;

daß der Gemeinderath Dietz durch Vorlage des Gemeinderathsbeschlusses vom 24ten bis zum 27ten dieses Monats Gelegenheit gegeben worden ist, sich über die Gesuche des Hauck, Michel, Baumann und Neubert, sowie Hoch und Dietz zu äußern;

Nachdem nun Gemeinderath und Bürgerausschuß in der öffentlichen Sitzung des Bürgerausschusses vom 20sten dieses Monats mit sämmtlichen anwesenden 21 Stimmen, also mit mehr als zwei Drittheilen der gesetzlichen Stimmenzahl sich dahin ausgesprochen haben, daß dem Gesuche des Dietz durch Ertheilung der nachgesuchten Konzession zum Betriebe der Gastwirthschaft zum Hirschen in Rossdorf nicht stattgegeben werden solle, und

nachdem nun auch der Bezirksrath in seiner Sitzung vom 22sten dieses Monats mit sämmtlichen anwesenden 7 Stimmen, also mit mehr als zwei Drittheilen der gesetzlichen Stimmenzahl sich dahin ausgesprochen hat, daß dem Gesuche des Dietz um

23 September 1878. — No 28.

Das Kgl. Schwurgericht hat in Sachen [illegible] wegen Todtschlag zu Recht erkannt, daß folgender Thatbestand festzustellen;

Nach Einsicht des Protokolls über die Hauptverhandlung des Kgl. Appellationsgerichts in Frankenthal vom 20 August 1878, wonach Heinrich Vollmer der Zweite, 38 Jahre alt, Ziegler in Hochstein wohnhaft, des Mordversuchs angeklagt und zur Abwesenheit von der Schwurgericht vernommen worden ist.

Nach Einsicht des Verweisungsbeschlusses von [illegible] Bezirksgerichts Landau vom 24 Juni 1878 zu Frankenthal, die Anklage des Königl. Staatsanwalts Hertz von da zu Lasten des Angeklagten, wegen versuchten Mordes, begangen durch gefährliche Körperverletzung mit Todesfolge;

Nach Einsicht der Protokolle über die Voruntersuchung;

Nach Einsicht des Gutachtens der Sachverständigen Dr. Bernard Schad, in seinem Gutachten mittelst Eid bestätigt, sowie des Zeugnisses Dr. Lehmann Schad in seinen Ergänzungen;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Beantwortung vorgelegten Fragen, des Inhalts:

I Frage.

Ist der Angeklagte Vollmer schuldig:
am 24 Juni 1878 zu Frankenthe den Taglöhner Johann Hertz von da zu Lasten beschriebenen Verbrechens, durch Schießen vorsätzlich und Ernst mit Überlegung auf

Bahnhofsgüterbetrieb.

Frachtbriefe	60 ₰
Lagergebühren	80
Verschiedenes	357 „ 44
Sa	358 „ 84 ₰
Eingegangen Dr. Lehmann	4 „ 50
Sa	363 „ 34

gerichtliche Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung der Verbrechen enthalten, vorsätzlich zu haben.

Ob der Angeklagte schuldig: am 24ten Juni 1878 zu Frankenthal der Entwendung, die Mittäter der Hehlerei Johann Georg von da zu Ludwigshafen, Karl Wilhelm von da zu Mannheim wissentlich, gewerbsmäßige Hehlerei, vorsätzlich und gewerbsmäßige Begünstigung, welche einen Anfang der Ausführung eines Verbrechens enthalten, vorsätzlich zu haben, ohne deshalb der Entwendung selbst theilhaftig zu sein, und zwar als Urheber, welche von dem Willen der Angeklagten unabhängig waren?

II Frage. Im Falle der Verneinung der I Frage

Ist der Angeklagte schuldig: am 24ten Juni 1878 zu Frankenthal der Hehlerei, die Mittäter der Hehlerei Johann Georg von da zu Ludwigshafen, Karl Wilhelm von da zu Mannheim wissentlich, gewerbsmäßige Hehlerei, vorsätzlich und gewerbsmäßige Begünstigung, welche einen Anfang der Ausführung eines Verbrechens enthalten, vorsätzlich zu haben, ohne deshalb der Entwendung selbst theilhaftig zu sein, und zwar als Urheber, welche von dem Willen der Angeklagten unabhängig waren?

III Frage.

Sind mildernde Umstände vorhanden?

Im Falle der Verneinung der II Frage:

IV Frage.

Ist der Angeklagte schuldig: am 24ten Juni 1878 zu Frankenthal die Mittäter der Hehlerei Johann Georg von da zu Ludwigshafen, Karl Wilhelm von da zu Mannheim wissentlich gewerbsmäßige Begünstigung vorsätzlich zu haben?

V Frage im Falle der Verneinung der IV Frage.

Sind mildernde Umstände vorhanden?

Auf Ansuchen des von dem Geschworenen Hirsch gegebenen Erklärung also lautend:

Der Wortlaut der Geschworenen-Antwort der I Frage mit

einem „Ja mit Frage mit „Nein" Nein mit „Nein" auf Ansuchen des von dem K. Staatsanwalt Petri gestellten und öffentlich zu Gehör gegebenen Antrages also lautend:

„Ja mit Frage mit „Nein" Nein mit „Nein" auf Ansuchen des von dem K. Staatsanwalt Petri gestellten und öffentlich zu Gehör gegebenen Antrages, also lautend:

„Im Falle der Bejahung der Schuldfrage der Angeklagten Jacob Vollmer II, Tagelohn von Edesheim auf Grund der Verhandlungen der Geschworenen zur Hauptverhandlung zu ziehen und in die Akten des Prozesses zu verfügen, ob der Angeklagte zu angemessener Strafe und in die Kosten des Verfahrens zu verfällen, ob der Angeklagte zu angemessener Entschädigung zu verurtheilen, die Einziehung des Werkzeuges des Thäters, die Unbrauchbarmachung oder Rückgabe der zur Verhandlung gekommenen Gegenstände an die Eigenthümer zu verordnen."

Allerdings Grund des §§. 212, 43, 44, Abs 3, 45. 32. 40 des Reichsstrafgesetzbuches Art. 368, 366 der Prozeßordnung."

Diese Antwort der Geschworenen der Angeklagten und die Folgerungen selbst in seinen Ausführungen,

auf Ansuche des §§ 212, 43, 44, 45, 46, 32, 40 des Reichsstrafgesetzbuches und des Art. 366, 2 und 368 der Prozeßordnung, welche von dem Staatsanwalte gehört worden und also lautet:

§. 212 des Reichsstrafgesetzbuches:

Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird, wenn nicht die Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt hat, wegen Todtschlags mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

§. 43 desselben Strafgesetzbuches.

Wer eine Handlung, die Verbrechen oder Vergehen zu verüben sich zum Gewerbe oder Vergnügen macht, zur Ausführung eines solchen Verbrechens oder Vergehens anfeuert, ermuthigt hat, ist, wenn das beabsichtigte Verbrechen oder Vergehen nicht zur Vollendung gekommen ist, wegen Versuches zu bestrafen.

Der Versuch eines Vergehens wird jedoch nur in den Fällen bestraft, in welchen das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt.

§. 44 desselben Strafgesetzbuches

Das versuchte Verbrechen oder Vergehen ist mildere zu bestrafen, als das vollendete.

Ist das vollendete Verbrechen mit einer Zuchthaus- oder mit Gefängnißstrafe von fünf Jahren bedroht, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren ein, wenn welche auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden kann.

Ist das vollendete Verbrechen mit Gefängnißstrafe bedroht, so tritt Festungsstrafe nicht unter drei Monaten ein.

In den übrigen Fällen kann die Strafe bis auf ein Viertheil des Mindestbetrages unter das auf das vollendete Verbrechen oder Vergehen angedrohte Mindestmaß und Geldstrafe nicht unter Einem Thaler verwendet werden. Ist eine Zuchthausstrafe unter einem Jahre zu verwirken, so tritt hierfür nach Maßgabe des §. 21 Gefängnißstrafe ein.

§. 45 desselben Strafgesetzbuches.

Wenn nach der Natur des versuchten Verbrechens oder Vergehens die Abwendung der eingetretenen Folgen zulässig oder geboten ist, oder auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden kann, so gelten dieselben Sätze wie bei vollendeten Handlungen.

§. 46 desselben Strafgesetzbuches.

Der Versuch des Verbrechens kommt in Wegfall, wenn der Thäter, bevor die Ausführung der beabsichtigten Handlung aufgegeben hat, ohne dazu durch äußere Umstände gehindert worden zu sein, welche von seinem Willen unabhängig waren, aber

2. zu einer Zeit, wo welche die Handlung noch nicht vollendet war, den Entschluß, die Ausführung des Verbrechens oder Vergehens gänzlich aufgegeben hat.

§. 32 desselben Strafgesetzbuches.

Haben die Zuchthaus- und die Zuchthausstrafe dem Leben des Verurtheilten ein Ende gemacht, haben die Gefängnißstrafe nur kurze Zeit oder die letzten sechs Monate vorher und nahezu ununterbrochen den Vollzug der Freiheitsstrafe in Anspruch genommen, so ist die Gefängnißstrafe wenigstens zum Theil als Zuchthausstrafe vollzogen worden.

Die Dauer dieser Vollstreckung bestimmt der Richter nach freiem Ermessen, jedoch darf sie nicht weniger als ein Drittel der

Urteil des Schöffengerichts.

I. 40 des gleichen Geschäftsbuches.

Gegenstand, welche durch ein vorsätzliches oder fahrlässiges Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht, oder welche durch ein solches zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, können, wenn sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören, eingezogen werden.

Die Einziehung ist ein Urteil des Gerichts.

Art. 366 Abs. 2 der Strafprozeßordnung.

Das Gericht hat, bei der zu erkennenden Strafe, auf die Einziehung der Gegenstände, welche durch die strafbare Handlung hervorgebracht worden sind, zu erkennen.

Art. 368 der gleichen Geschäftsbücher.

Der entscheidende Teil, Urteilsformel ob recht Angeklagte schuldig oder nicht schuldig sei, wird allemal in der Sitzung des Gerichts verkündet, wenn das Gericht nicht vorher beschließt, daß die Verkündung in einem besonderen Verkündungstermin erfolgen soll.

Also gemeinschaftlich und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichtes des Kreises zu Landau am Dienstag Vormittag September des Jahres achtzehnhundert siebenzig, wo zugegen waren:

Herr Rath am Kgl. Appellationsgerichte zu Zweibrücken, Präsident des Schwurgerichts, Hans Lindau, Erbelding, Bauer, Seubert, Ritter auch die Beisitzer des Schwurgerichtes, Lazarus Levi als Vertreter der Staatsanwaltschaft, Pabst, Gerichtsschreiber des Schwurgerichtes, durch den beeidigten Kgl. Appellationsgerichtsdiener.

Schwarz

Hans

Bauer

Seubert

Keller

23. Dezember 1878.

No. 29.

Kosten-Liquidation

a. Gebühren des K. Amtsgerichts		
Termingebühr	1.60	
Registrirung	1.20	
Schreibgebühren	511.72	2)
	514.52	
b. Zeugengebühren des Schöffen Kirchhoff		3
Schreibgebühren	3.00	
	517.52	

In der Voruntersuchungssache wider den Taglöhner Johann Georg Friedrich Müller von Ludwigsburg wegen Diebstahls im Zuchthause vom 27. Mai 1878.

Heute, den 23. Dezember 1878, Vormittags 10 Uhr, erscheinen auf Ladung:

1) der Staatsanwalt Dr. Schwarzmeier,
2) der Angeklagte Johann Georg Friedrich Müller, Taglöhner, geboren in Ludwigsburg am 27. Mai 1878, zuletzt wohnhaft daselbst, 24 Jahre alt, ledig, katholischer Religion, Sohn des † Taglöhners Johann Georg Friedrich Müller und der Katharina geborene Hofmann, seither in Untersuchungshaft,
3) der Gerichtsdiener Kirchhoff,
4) der Gerichtsschreiber Assessor Dr. Schwarzmeier.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und ruft die Sache auf.

Der Angeklagte wird vorgeführt.

Der Vorsitzende fragt den Angeklagten nach seinen Personalien.

Der Angeklagte gibt an:

Ich heiße Johann Georg Friedrich Müller, bin Taglöhner, geboren in Ludwigsburg am 27. Mai 1878, zuletzt wohnhaft daselbst, 24 Jahre alt, ledig, katholischer Religion, Sohn des † Taglöhners Johann Georg Friedrich Müller und der Katharina geborene Hofmann, seither in Untersuchungshaft.

Der Vorsitzende eröffnet dem Angeklagten, daß er wegen Diebstahls im Zuchthause angeklagt und daß die Hauptverhandlung auf heute anberaumt worden sei.

Der Vorsitzende ruft den Gerichtsschreiber auf, das Protokoll über die Voruntersuchung vorzulesen.

Der Gerichtsschreiber verliest das Protokoll.

Der Vorsitzende fragt den Angeklagten, ob er das Vorgelesene genehmige.

Der Angeklagte erklärt:

Ich genehmige das Vorgelesene.

Der Vorsitzende fragt den Angeklagten, ob er sich schuldig bekenne.

Der Angeklagte erklärt:

Ich bekenne mich schuldig.

Der Vorsitzende fragt den Angeklagten, ob er sich über die Gründe seines Geständnisses aussprechen wolle.

Der Angeklagte erklärt:

Ich habe nichts zu sagen.

Der Vorsitzende ruft den Zeugen Schreiner Johann Georg Friedrich Müller von Ludwigsburg auf.

Der Zeuge wird vorgeführt.

Der Vorsitzende fragt den Zeugen nach seinen Personalien.

Der Zeuge gibt an:

Ich heiße Johann Georg Friedrich Müller, bin Schreiner, geboren in Ludwigsburg am 3. Juli 1848, wohnhaft daselbst, katholischer Religion, Sohn des † Taglöhners Johann Georg Friedrich Müller und der Katharina geborene Hofmann, mit dem Angeklagten nicht verwandt.

Der Vorsitzende ermahnt den Zeugen zur Wahrheit und belehrt ihn über die Folgen der Verletzung der Eidespflicht.

Der Zeuge wird entlassen.

Der Vorsitzende ruft den Zeugen Gerichtsdiener Kirchhoff auf.

Der Zeuge wird vorgeführt.

Der Vorsitzende fragt den Zeugen nach seinen Personalien.

Der Zeuge gibt an:

Ich heiße Kirchhoff, bin Gerichtsdiener, geboren in Ludwigsburg am 4. August 1838, wohnhaft daselbst, katholischer Religion, mit dem Angeklagten nicht verwandt.

Der Vorsitzende ermahnt den Zeugen zur Wahrheit und belehrt ihn über die Folgen der Verletzung der Eidespflicht.

Der Zeuge wird entlassen.

Der Vorsitzende ruft den Gerichtsschreiber auf, das Protokoll über die Voruntersuchung vorzulesen.

Der Gerichtsschreiber verliest das Protokoll.

Der Vorsitzende fragt den Angeklagten, ob er das Vorgelesene genehmige.

Der Angeklagte erklärt:

Ich genehmige das Vorgelesene.

Der Vorsitzende fragt den Angeklagten, ob er sich schuldig bekenne.

Der Angeklagte erklärt:

Ich bekenne mich schuldig.

Der Vorsitzende fragt den Angeklagten, ob er sich über die Gründe seines Geständnisses aussprechen wolle.

Der Angeklagte erklärt:

Ich habe nichts zu sagen.

Der Vorsitzende ruft den Zeugen Schreiner Johann Georg Friedrich Müller von Ludwigsburg auf.

Der Zeuge wird vorgeführt.

Der Vorsitzende fragt den Zeugen nach seinen Personalien.

Der Zeuge gibt an:

Ich heiße Johann Georg Friedrich Müller, bin Schreiner, geboren in Ludwigsburg am 3. Juli 1848, wohnhaft daselbst, katholischer Religion, Sohn des † Taglöhners Johann Georg Friedrich Müller und der Katharina geborene Hofmann

[illegible] und Leiter gestanden und verschiedene Gegenstände [illegible] Abklopfen und Aufsetzen an den [illegible] bestimmten Platz benutzt worden ist.

Welche [illegible] Alkoholstücke und [illegible] die in Frage stehenden [illegible] Alkoholstücke, insbesondere den [illegible] ausfragen [illegible] vernehmen würden.

Nach Anhörung [illegible] Staatsanwalt [illegible] Antrag, [illegible] gestellt [illegible] Schöffengericht [illegible] gegen den [illegible] Angeklagten Matthias Bäppert, 24 Jahre alt, Tagner von Hochdorf, [illegible] in Luzern [illegible] vorläufig und den [illegible] entsprechend [illegible] Erklärung [illegible] Laufe [illegible] Beweisverfahren [illegible] über [illegible] Beweisaufnahme [illegible] Urteil [illegible] angemessenen Zeit [illegible] Kammer und [illegible] Haltung [illegible] folgendes [illegible] zu erkennen:

Alles auf Grund der §§. 249. 250 Ziff. 1 u. 3, 256, 32 des Bundesstrafrechtspflege, Art. 368, 467 und folgende der Bundesstrafrechtsordnung, sowie des Gesetzes vom Februar 1876, die Abänderung des Art. 472 der Bundesstrafrechtsordnung betr.

In Erwägung, daß der Angeklagte geständig [illegible] gestraft ist, und daß die [illegible] öffentliche Verhandlung vorgängige Untersuchung [illegible] ergeben hat.

In Erwägung [illegible], daß [illegible] den Akten, [illegible] Zeugenaussagen [illegible] hervorgeht, daß der Angeklagte Bäppert am Abend des 15 Januar [illegible] den Laden [illegible] Lüdenscheid und [illegible] in der Absicht, [illegible] Raub [illegible] dem Briefträger Müller aus der mit Gewalt gegen dessen Person und mittelst Gebrauch einer Schußwaffe, nämlich einer Pistole, begangen hat, die mit einer [illegible] 245 Mark Inhalt an Baarem Geld, [illegible] Briefschaften [illegible] widrig [illegible] in Besitz genommen hat;

In Erwägung, daß [illegible] Angeklagten für [illegible] gelegte Verbrechen des Raubes vollkommen erwiesen und derselbe in einer angemessenen Zuchthausstrafe [illegible] anzustellen ist und ferner in Anwendung des §§. 249, 250 Abs. 1 Ziff 1 u. 3, 32, 256, 38 des Bundesstrafrechtspflege sowie Art. 368, 467, 470, 471 der Bundesstrafrechtsordnung und Art. 1 des Gesetzes vom Februar 1876, welche Gesetzartikel vor dem Fragestellen in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

§. 249 der Bundesstrafrechtspflege.

Wer mittelst [illegible] gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben einem fremden bewegliche Sache in einem Raube in der Absicht wegnimmt, sich dieselbe [illegible] rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Raubes mit Zuchthaus bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so soll [illegible] Strafe nicht unter [illegible] Monaten sein.

§. 250 desselben Gesetzbuches Abs. 1 Ziff. 1 und 3.

Mit Gefängniß nicht unter fünf Jahren ist zu bestrafen,

wenn 1, der Bürger oder einer der Theilnehmer

an Raub bei Begehung der That Waffen bei sich führt,

2, der Raub auf einem öffentlichen Wege, einer Brücke,

einer Eisenbahn, einem öffentlichen Platze, auf offenem

Meer oder einer Wasserstraße begangen wird.

§. 32 desselben Gesetzbuches.

Haben die Todesstrafe und die Zuchthausstrafe dem

gleichen Maaße der bürgerlichen Ehrenrechte verloren

zu haben, haben die Gefängnißstrafe nur, wenn die

Dauer der verhängten Strafe drei Monate nicht

übersteigt und nicht wegen der Gefängnißstrafe

wegen Verbrechens die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt

worden sind, wegen Verbrechens oder Vergehens

wegen Zuchthausstrafe auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht

erkannt worden.

Die Dauer dieser Maßregel richtet sich nach

Zuchthausstrafe mindestens zwei und höchstens sechs

Jahre, bei Gefängnißstrafe mindestens drei Jahre und

höchstens fünf Jahre.

§. 256 desselben Gesetzbuches.

Wenn wegen Verletzung des Gefängniß-

strafe auf Dauer der bürgerlichen Ehrenrechte

und wegen des wegen Raubes oder Erpressung

dem Zuchthausstrafe auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht

erkannt worden.

§. 38 desselben Gesetzbuches.

Haben eine Zuchthausstrafe kann in den Gefängniß-

Strafe verwandelten Fällen auf die Zulässigkeit der

Polizeiaufsicht erkannt werden.

Die Dauer dieser Maßregel richtet sich nach

Gefängniß verhängten Strafe mindestens zwei und

höchstens sechs Jahre, bei Gefängnißstrafe mindestens

von sechs Monaten höchstens fünf Jahre.

Diese Frist wird von dem Tage berechnet, an

welchem die Zuchthausstrafe verbüßt, verjährt oder

erlassen ist.

§. 368 der Strafprozeßordnung.

Der Untersuchungsrichter stellt gleichzeitig mit der Anklage

oder der Civilklage fest, wieviel Kosten in dem Verfahren

bis dahin entstanden sind, und setzt den Betrag

und die Frist, binnen welcher die Kosten dem

Gerichte abgeführt werden müssen, fest.

§. 467 desselben Gesetzbuches.

Wird der Angeklagte freigesprochen, wird das Verfahren

gegen ihn eingestellt oder wird er außer Verfolgung

gesetzt, so fallen die Kosten der Staatskasse zur

Last.

§. 470 desselben Gesetzbuches.

Wird der Angeklagte wegen einer Handlung freigesprochen,

welche ihm als Vertheidigung in einem gegen ihn

eingeleiteten Verfahren zur Last gelegt worden ist,

oder wird gegen ihn wegen einer solchen Handlung

außer Verfolgung gesetzt, so fallen die Kosten des

Verfahrens, soweit sie durch seine Vertheidigung

verursacht worden sind, der Staatskasse zur Last.

Die Kosten des Verfahrens, welches wegen einer

Handlung eingeleitet worden ist, welche den

Thatbestand mehrerer Verbrechen oder Vergehen

Rückfälle [illegible] und das Gerichtshof [illegible]
über die Aufbewahrung des Angeklagten der Wolfe.

Ob das bisherige Verfahren nicht [illegible]
genügt, so wird [illegible] von dem Gerichtshofe für nöthig
erklärt und beschlossen, [illegible] von dem allerhöchsten
[illegible] und Akten da für [illegible] von einem Ange-
klagten werden soll.

Ob das Verfahren vorschriftmäßig, so kommt
das Gerichtshof über die Anklage und Urtheil zu
gehen über die Civil-Forderung des Beschädigten,
ihre Verhandlung und Offenbarung für das einen oder andern
Entscheidung folgen zu lassen.

Art. 451 desselben Gesetzbuches.

Wird der Angeklagte unentschuldigt, so werden seine
Bürgen von den Bürgenbestellern zu verfolgen, da das
Urtheil vollstreckt wird, als Bürgen einer Abwesenheit
Verhaftung, und verurtheilt, und wird endlich die
Abwesenheit [illegible] Urtheil, welches dem
Angeklagten gestattet ist, [illegible] zu
bestrafen, (Strafen dem Angeklagten zu erlassen), und
wird vorläufig, [illegible] die Strafung übergehen
Angeklagten Vermögen [illegible] Angeklagte der
Strafe verfolgt ist.

Art. 1. des Gesetzes vom 15. Februar 1876.

Die Urtheile [illegible] Urtheil
wird [illegible] nur [illegible]
Gründung [illegible] Bauernamtshofe
in einem der [illegible] Locale [illegible]
[illegible] Urtheil [illegible] Urtheil
[illegible] Urtheil [illegible] Urtheil
[illegible] Urtheil [illegible] Urtheil

verordnet, daß die Auszüge aus diesem Protokolle
innerhalb einer Woche von heute an auf Gemeinde-
der Bürgermeisterämter in einem öffentlichen Orte
bekannt gemacht, daß solche Auszüge in
Gerichtssälen, in Gemeindehäusern und in Synagogen
öffentlich angeschlagen werden.

Das Erkennen des Verwerfens des Vorschlages
dem Augenblick des Letzten Vollstreckungsaktes
und des Verweisens eines Abwesenden Gemeinde-
und unverweilt, und

daß dieß mein Protokoll des Protokolls in Sachen
dessen Forst der K. Regierung, Kammer des Innern
zu Speyer mitgetheilt werden.

Also geschehen und verkündet in öffentlicher
Sitzung des Schwurgerichtes des Kreises zu Zweibrücken
vom dem und zwanzigsten Dezember achtzehnhundertacht-
und siebenzig, wo zugegen waren: Hofrath, Vorsitz
am K. Appellations-Gerichte zu Zweibrücken, Präsident
des Schwurgerichts, Haas, Advokat, Erbelding, Bauer,
Seubert, Beisitzer am K. Landgerichte zu Zweibrücken,
Letzterer eine der Beisitzer des Schwurgerichts, Petri
Gemeinderath und Bezirks-Notar zu Zweibrücken
Gerichtsschreiber am Schwurgerichte.

Schaffner

Haas

Erbelding

Bauer

Seubert

Kuno

Kaiserslautern, den 24. Dezember 1878.

No 30.

Das K. Bezirks-Schwurgerichtshof des Kreises
zu Zweibrücken hat folgendes Verfahrens- und
Urtheil-Ausfertigung des Angeklagten
Valentin Lotz, Ackerers & Bürgermeisters,
in Rückgartshausen wohnhaft, welches vorstellt,
daß morgen eine Vorladung in
einer Prozeßsache der Gemeinde Rückgartshau-
sen stattfinde, bei der seine Anwesen-
heit als Vorsteher der Gemeinde er-
forderlich sei, weshalb er für Morgen
und Übermorgen eine Dispensation von der
Sitzungsverhandlung erbitte;
Nach Einsicht des K. Kreis-Präsidii Petri
in seinem Antrage auf Ertheilung
der Dispens;
Nach Einsicht des Art. 107 des Bürgerl. Gesetzbuches
verglichen zum Prozeßgesetzbuche vom
10. November 1861, welches vom Präsidenten
vorgelesen wurde und also lautet: Als
gültig entschuldigt ist derjenige Geschwore-
ne zu betrachten, welcher eine Thatsachung
darüber beibringt, daß es ihm unmög-
lich wäre, an dem festgesetzten Tage sich
einzufinden oder ein Zeugniß zu
verweigern, der Schwurgerichtshof sodann
die Zulässigkeit der vorgebrachten
Entschuldigung zu entscheiden und, wenn
er solche anerkennt, sofort die Person zu-
zurufen,
in Erwägung, daß aus der von dem
Geschworenen Lotz vorgebrachten Thatsa-
chen seine Anwesenheit in seiner Heimath-
gemeinde wegen dringend nothwendig
Geschäfte erscheint, weshalb dem Gesuche

das Falleau zu entsprechen ist;

Aus diesen Gründen

wird gemäß der Schwurgerichtshof der Strafsenate Landgerichts Lotz von Kirchheimbolanden für die Dauer der Verhandlung gegen Bernhard Heimer von Niederhochstadt wegen Todtschlags, also für den 25ten und 26ten Dezember Monats, von seiner Function als Geschworene.

Also geurtheilt & verkündet in der öffentlichen Sitzung vom Tage: Das Schwurgericht der Pfalz zu Zweibrücken vom vierundzwanzigsten Dezember 1878, wo gegenwärtig waren: Hebert, Landgerichts-Präsident als Schwurgerichts-Präsident, Haas, Director und Beisitzer, Engel & Seibert, Richter am K. Landgerichte Zweibrücken, dieser nimmt als Aktuar des Schwurgerichts, Petri, Hilfsgerichtsschreiber und Katzfeld, II. Gerichtsschreiber als besoldeter Eydsgerichtsschreiber.

Hebert

Haas

Heimerding

F. Engel

Seibert

Katzfeld

Vom 24. Oktober 1878.

Gerichtskosten:
Pressstrafkosten ..... 23.70.
Geldstrafe ..... 500. 00.
" 523.70.

Kosten der Anfertigung zur Publikation:
Protokoll ... – 52 A.

Kosten der Anfertigung für die Beschuldigten:
2.62.

№ 31.

Das kgl. Preßgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des kgl. Appellationsgerichtshofes zu Zweibrücken vom 30. August 1878, wodurch

Dr. Eugen Jaeger,

36 Jahre alt, Redakteur, in Speyer wohnhaft,

der verläumderischen Beleidigung des kgl. bayerischen Kultusministers in München, verübt mittelst eines Preßerzeugnisses, beschuldigt und zur Aburtheilung vor das Preßgericht der Pfalz verwiesen worden ist,

Nach stattgehabter Hauptverhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des kgl. Kultusministers Dr. Lutz in der Zeugenvernehmung der Beschuldigten, über den Beschuldigten, über die Letzteren selbst in seinen Erklärungen,

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Beantwortung gestellten Fragen:

I. Frage:

Ist der Beschuldigte Dr. Jaeger schuldig als verantwortlicher Redakteur der in Speyer unter dem Titel „Pfälzer Zeitung" erscheinenden periodischen Druckschrift zu Speyer durch einen in der neuen Pfälzer Zeitung und verbreiteten № 162 vom Montag den 15. Juli 1878 enthaltenen Artikel mit der Aufschrift: „Zur Reichstagswahl" und versehen mit den

Correspondenzzeichen □, insbesondere durch die Worte: „Die Zeile muß klargemacht" bis „in den Musterbestand gedruckt werden", wieder besonders Bezug auf die vorgesetzte Königliche Allerhöchste Kurbefehle mit Bezug auf ihren Inhalt dahingehend, daß die Ausstellungen und Erörterungen nicht nach Würdigkeit und Erheblichkeit erfolgen, sondern daß Kunstfremde persönlicher Zweck maßgebend sein und daß dabei parteiisch verfahren werde, beschuldigt und verbrieft zu haben, welche geeignet sind, dieselben in der öffentlichen Meinung verachtenswürdig zu machen.

Im Falle der Bejahung der ersten Frage:

II. Frage:

Sind mildernde Umstände vorhanden?

III. Frage:

Ist der Beschuldigte schuldig, in der angegebenen Eigenschaft sowie in der bezeichneten, von ihm verbreiteten Druckschrift und Zeile in Beziehung auf die vorgesetzte kgl. bayer. Kurbefehle mit Bezug auf ihren Inhalt dahingehend, daß die Ausstellungen und Erörterungen nicht nach Würdigkeit und Erheblichkeit erfolgen, sondern daß Kunstfremde persönlicher Zweck maßgebend sein und daß dabei parteiisch verfahren worden, beschuldigt und verbreitet zu haben, welche dieselben in der öffentlichen Meinung verachtenswürdig geeignet und als wahr nicht erwiesen sind?

Nach Einsicht der hierüber von den Geschworenen abgegebenen Erklärung:

Frage I: Nein, Frage III: Ja,

Nach Anhörung des k. Vertheidigers Petri in seinem Vor- und Antrage, bezüglich dessen gefund: Obschon die Strafgerichtsbehörde, der Herr Eugen Jaeger, Redakteur von Speyer, in seine Obliegenheiten von angemessenen Umfang, und in die Kosten des Verfahrens zu verfällen, auf die Einziehung und Unbrauchbarmachung der beschlagnahmten Exemplare von Nr. 162 der Pfälzer Zeitung d. d. Montag den 15. Juli 1878, dagegen die Befugnis der weiteren beschlagnahmten Exemplare dieser Zeitung zu verfügen, weiter zu verordnen, daß der verfügende Theil des Urtheils durch die Pfälzer Zeitung und zwar in demselben Theile und mit derselben Schrift wie der Abdruck der Beleidigung innerhalb zweier Wochen Frist vom Tage der Rechtskraft des Urtheils gerechnet gemacht werde, und daß der beleidigten kgl. Kurbehörde eine Ausfertigung des Urtheils auf Kosten des Verurtheilten ertheilt werde, – also auf Grund der §§ 186, 200, 40, 41 des Strafgesetzbuches, des § 20 des Reichspressgesetzes vom siebenten Mai 1874 und der Artikel 368 & 366 der Strafprozessordnung;

Nach Anhörung des Beschuldigten und seines Vertheidigers in ihren Erklärungen, nach Ansicht der Strafgesetze 186, 194, 200, 41 des Strafgesetzbuches, 20 des Reichspressgesetzes, denen der Art. 366 Abs. 2 und 368

der Vorfrageberechtigung, welche von den
Präsidenten vorgelassen worden sind und
also lauten:

§ 186 des Reichsstrafgesetzb.

Wer in Beziehung auf einen Anderen
eine Thatsache behauptet oder verbreitet,
welche denselben verächtlich zu machen,
oder in der öffentlichen Meinung herabzu-
würdigen geeignet ist, wird, wenn nicht
diese Thatsache erweislich wahr ist, wegen
Beleidigung mit Geldstrafe bis zu
sechshundert Mark oder mit Haft oder
mit Gefängniß bis zu einem Jahre
und, wenn die Beleidigung öffentlich
oder durch Verbreitung von Schriften,
Abbildungen oder Darstellungen
begangen ist, mit Geldstrafe bis zu
fünfundzwanzighundert Mark oder
mit Gefängniß bis zu zwei Jahren
bestraft.

§ 194 ibidem.

Die Verfolgung einer Beleidigung
tritt nur auf Antrag ein.
Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig
(§§ 185–193.)

§ 200 ibidem.

Wird wegen einer öffentlich oder durch
Verbreitung von Schriften, Darstellungen
oder Abbildungen begangenen Beleidi-
gung auf Strafe erkannt, so ist
zugleich dem Beleidigten die Befug-
niß zuzusprechen, die Verurtheilung
auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt
zu machen. Die Art der Bekanntmachung,
sowie die Frist zu derselben ist in dem Ur-
theile zu bestimmen.
Erfolgte die Beleidigung in einer Zeitung
oder Zeitschrift, so ist der verfügende Theil
des Urtheils auf Antrag des Beleidigten
durch die öffentlichen Blätter bekannt zu
machen, und zwar wenn möglich durch
dieselbe Zeitung oder Zeitschrift und in
demselben Theile und mit derselben
Schrift, wie der Abdruck der Beleidigung
geschehen.
Dem Beleidigten ist auf Kosten des
Schuldigen eine Ausfertigung des
Urtheils zu ertheilen.

§ 41 ebendaselbst.

Wenn der Inhalt einer Schrift, Abbildung
oder Darstellung strafbar ist, so ist im
Urtheile auszusprechen, daß alle Exem-
plare, sowie die zu ihrer Herstellung be-
stimmten Platten und Formen unbrauch-
bar zu machen sind.
Diese Vorschrift bezieht sich jedoch nur
auf die im Besitze des Verfassers,
Druckers, Herausgebers, Verlegers
oder Buchhändlers befindlichen und
auf die öffentlich ausgelegten (und) fei-
ler öffentlich angebotenen Exemplare.
Ist nur ein Theil der Schrift, Abbildung
oder Darstellung strafbar, so ist, inso-
fern eine Ausscheidung möglich ist,
auszusprechen, daß nur die strafbaren
Theile und derjenige Theil der Platten
und Formen, auf welchen sich diese
Theile befinden, unbrauchbar zu ma-
chen sind.

§ 20 des Preßgesetzes vom siebenten

Mai 1874:

Die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, bestimmt sich nur nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen.

Ist die Druckschrift einer periodischen, spät der verantwortliche Redakteur oder Verleger zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Mitverschuld ausgeschlossen wird.

Art. 366 Abs. 2 der Strafprozessordnung:

Der Privatkläger beantragt, dass für zuerkannte Geldstrafen genommene Pfandstücke zur Deckung zurückgegeben werden sollen.

Art. 368 a. Einleitung.

Der unterliegende Theil, gleichviel ob der Anklagende oder der Civilkläger sei, wird allemal in die dem Siegenden sowohl als den anderen Betheiligten verursachten Kosten verurtheilt.

In Erwägung, dass die Verurtheilung, dass der Beschuldigte für schuldig erklärt werde, ein Vergehen bildet, welches durch die vorgesehenen Strafgesetze mit Strafe bedroht ist;

dass von der Beleidigten mit Erklärung vom 27. Juli jüngst, somit rechtzeitig, Strafe beantragt ist;

dass auf den vorliegenden Thatbestand eine Geldstrafe zuzuerkennen angemessen erscheint und dass bei dem Hange die Schwere der Beleidigung in Betracht zu ziehen ist,

dass endlich auf die beantragte Veröffentlichung des Urtheils sowie die Verurtheilung der Beziehungen Kosten, dagegen aber auf die Rückgabe derjenigen Exemplare zu verordnen ist, die einen strafbaren Inhalt nicht haben;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der angeführten Strafgesetzstellen verurtheilt der Königliche Amtsrichter Dr. Eugen Jaeger, Redakteur, in Königshofen, wegen qualificirter Beleidigung der kgl. bayerischen Kriegsminister mit Beziehung auf ihren Beruf, begangen durch einen Artikel in Nr. 162 der „Fränkischen Zeitung" vom 15. Juli 1878 unter der Ueberschrift „Zur Reichstagswahl" – zu einer Geldstrafe von fünfhundert Mark, umgewandelt für den Fall der Uneinbringlichkeit – unter Ansatz von einem Tag Gefängniss für je 10 Mark – in eine Gefängnissstrafe von fünfzig Tagen, sowie zu den Kosten, liquidirt ohne diejenigen einer Veröffentlichung des Urtheils und des unterdrückten Urtheilsauszugs zu dreiundzwanzig Mark siebzig Pfennig;

in Erwägung, dass auf Kosten des Bestraften der Beleidigten eine Veröffentlichung dieses Urtheils verfällt und dass der verfügende Theil desselben innerhalb dreier Wochen nach eingetretener Rechtskraft in der „Fränkischen Zeitung" auf dem vorn Rothe in derselben Letztere eingerückt werde, in welchem der beleidigende Artikel gedruckt war;

verfügt schließlich, dass die beschlagnahmten

Contumaz der Beklagten ausgesprochen, (und) also: die Contumazialurtheile vom 24. Novbr. 1878 zurückgenommen werden.

Also gerichtlich und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom vierundzwanzigsten September 1878, wo zugegen waren: Hessert, Rath am kgl. Appellationsgerichte als Präsident des Appellationsgerichts; Haas, Vicepräsident und Erbelding, Engel & Seubert, Räthe am kgl. Landgerichte zu Zweibrücken, diese vier als Richter des Appellationsgerichts, Petri, Assessor und Katzfeld, II. Secretär des Appellationsgerichts.

Haas

Erbelding

Seubert

Katzfeld

Vom 24. September 1878.

Kosten:

Gerichtsk.	143. 56.
Register	— 80.
Kanzlei	— 40.
Sa.	144. 76.
D. König in Meisenthal für Publikation & Spezialien	— 24. 00.
Sa.	168. 76.

№ 32.

Der kgl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgende Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils des Assisenhofes des Departements der Mosel zu Zweibrücken vom 20. August 1878, wodurch

Catharina Soffel,

32 Jahre alt, ledig, geboren zu Hobarthein in der kgl. preußischen Rheinprovinz, Tochter des allda verlebten Taglohns Peter Soffel, früher Dienstmagd, zuletzt Köchin in Meisenthal, des Kindsmords angeklagt und zur Abtheilung vor den Appellationsgerichtshof verwiesen worden ist;

nach Einsicht der von dem k. Generalprocurator Scherrer daselbst an selben Tage erlassenen Anklageschrift,

nach stattgehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung,

nach Anhörung des k. Generalprocurators Scherrer in Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruht,

nach Anhörung des k. Advokat-Anwalts Frenckel dahier in seinen Vertheidigungsmitteln für die Angeklagte, dann der Letzteren selbst, in ihren Selbstäußerungen,

nach Einsicht der den Geschworenen zur Berathschlagung gestellten Fragen, also lautend:

I. Frage:

Ist die Angeklagte Catharina Soffel schuldig, am 30. Mai 1878 zu Meisenthal ihr uneheliches Kind weiblichen Geschlechts in dem gleichnamigen Gebäude vorsätzlich

gebilligt zu haben?

II. Frage:

Sind mildernde Umstände vorhanden?

Nach Einsicht der Erklärung der Geschworenen, also Erkannt: auf die I. Frage: Ja, auf die II. Frage: Ja;

Nach Einsicht des schriftlichen Antrags des K. Kreis-Anwalts Scherrer, also Erkannt:

Angulla ob der Schwurgerichtshof, die unter Annahme von mildernden Umständen für schuldig erklärte Angeklagte zu einer Gefängnisstrafe in angemessener Dauer und zu den Kosten des Verfahrens zu verurtheilen auf Grund des § 217 des Strafgesetzbuchs, § des Art. 368 der Strafprozeßordnung;

Nach Anhörung des Vertheidigers der Angeklagten, der Letzteren selbst in ihren Erklärungen,

Nach Einsicht des § 217 des Strafgesetzbuchs, dann des Art. 368 der Strafprozeßordnung, welche Gesetzesstellen von dem Präsidenten vorgelesen worden sind und also Erkannt:

§ 217 des Reichsstrafgesetzbuchs.

Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tödtet, wird mit Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter zwei Jahren ein.

Art. 368 der Strafprozeßordnung.

Der unterliegende Theil, gleichviel ob ab

der Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird allemal in die dem Verurtheilten, als der anderen Partei verursachten Kosten verurtheilt.

In Erwägung, daß die Feststellung, daß die Angeklagte für schuldig erklärt wurde, eine Verbrechen bildet, welches bei Annahme mildernder Umstände mit Gefängnißstrafe bedroht ist;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der angeführten Gesetzesstellen verurtheilt der Schwurgerichtshof die für schuldig erklärte Catharina Hoffel, 32 Jahre alt, ledig, geboren zu Rohrbrunn in der kgl. preuß. Rheinprovinz, frühere Dienstmagd, zuletzt Köchin in Wiesmoschlau, in eine Gefängnißstrafe von vier Jahren und in die Kosten des Verfahrens, einschließlich zu einhundertsiebenundsechzig Mark siebenundsiebzig Pfennig;

Also verurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts des Kreises zu Zweibrücken vom vierundzwanzigsten Dezember 1878, wobei zugegen waren: Hessert, Rath am K. Appellationsgerichte zu Zweibrücken, Präsident des Schwurgerichts, Haas, Direktor und Siegel, Bruch & Seubert, Räthe am K. Bezirksgerichte Zweibrücken, Beisitzer als Richter des Schwurgerichts, Carl Scherrer, Kreis-Anwalt in Kaiserslautern, II. Staatsanwalt-Substitut bei besagtem Appellationsgerichte.

Hessert

Haas

Siegel

Bruch.

H. Seubert

Das Kgl. Obergerichtshof des Pfalz zu seinem
Bereiche hat folgendes Urtheil erlassen:

Auf Anrufung des Gerichtsvollziehers Carl Karsch
Gerichtsmann in Kaiserslautern, Carl Schmidt,
Gerichtsmann in Otterberg und Adolf Block, Gerichts-
mann und Barbarath in Edenkoben in seinem Gesuche
auf Dispensation von der Ferien abgehaltenen
Sitzung Samstag den 28ten dieses Monats;

Auf Anführung des Kgl. Staatsanwalts Schorer
auf Mittheilung dieses Gesuches;

Auf Anschauung Art. 107 des Bayerischen Einführungs-
gesetzes zum Bayerischen Strafgesetzbuche vom 10ten
November 1861, welcher also lautet:

„Als gültig nachgewiesene Hinderungs-
„gründe, welche eine Verschiebung derselben
„bewirken, daß sie unmöglich waren, an dem festge-
„setzten Tage sich einzufinden, oder bis zum Schlusse
„zu verweilen; hat Obergerichtshof sich über die
„Zulässigkeit der vorgebrachten Entschuldigung zu
„entscheiden und wenn er solche anerkennt, sofort die
„Sache abzuthun!"

In Erwägung daß in gegenwärtigen Gesuche
Block, Schmitt und Karsch ihre Anstand halten sich
Samstag den 28ten dieses Monats zum Gerichtsver-
suche die Zeit hiezu frei zu machen, da sonst ihnen
ihre Geschäfte und Familienangelegenheiten
sehr Nachtheile zu Folge absolut nöthig sei;

der die Gründe, die sie anzubringen für gut befinden mögen vorzutragen;

Aus diesen Gründen

hat der Beschwerdeführer die genannten Herren Kalisch, Schmidt und Block auf Samstag den achtundzwanzigsten Septembers 1878 während der ganzen Tage zum Amte als Schiedsmänner.

Also gerichtlich und verhandelt in der öffentlichen Sitzung des Schiedsgerichts der Stadt Bromberg vom fünf und zwanzigsten Septembers achtzehnhundert acht und siebenzig, wobei zugegen waren Herr Bürgermeister Dr. Appellationsgerichtsrath Brandenburg, Beisitzender des Schiedsgerichts, Bauer, Block, Seubert, Rätz, wenn sich Zeugen zu vernehmen, Bold Assessor am Königlichen Landgerichte zu Bromberg — Zeugen sind als Beisitzer des Schiedsgerichts, — Assessor Bold ist gesetzlicher Vertreter der übrigen Beisitzer gemäß Art: 134 des Einführungsgesetzes zur Civilprocessordnung vom Vorsitzenden für Vernehmung zugezogen, — Schiedsmann Bauer und Rottig I Nachbarschaftsmänner, sind als Beisitzer Kgl. Appellationsgerichts

Brandenburg

Bauer

Seubert

Block

Rätz

25 September 1878. No 34.

Der Kgl. Schwurgerichtshof des Kreises Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen in der Anklagesache gegen Samuel Weimes, Bäckers und Schenkwirths von Bergzabern wegen Todtschlags;

Nach Anhörung des Kgl. Staatsanwalts Lehnert in seinem Antrage, dahin gehend: „Ob die von den Schwurgerichtshof, bei zu verneinender Antwort der Frage der Verhandlung gegenwärtiger Sache zu verfügen, sodann der Zweck Urtheilsgeschworenen und zwei Ergänzungsgeschworene zu einer nöthigen Gesetze nicht 6 andere benannten Geschworenen bestimmt werden sollen;"

Nach Ansicht der Art. 111 und 112 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 10ten November 1861, welche von dem Präsidenten vorgelesen worden und also lauten:

Art. 111 dieses Gesetzes.

Das Schwurgericht ist für die Abtheilung jeder einzelnen Verhandlung aus zwölf Geschworenen zu bilden.

Art. 112 desselben Gesetzes.

Sollte jedoch in einer einzelnen Verhandlung mindestens der zur Urtheilung stehenden Sache, so kann das Schwurgericht verfügen, daß außer den ausgelosten zwölf Geschworenen durch weitere Ziehung noch mit abkürzung Ergänzungsgeschworene bestimmt werden, wenn der Verhandlung Briefe erfassen, und

in Anfalle, wenn sie oder einen Mitglieder
über für die Beurtheilung und Entscheidung der
Abschnitte die Zeugen gehört haben, die
selbe zu vereidigen;

die Ergänzungsgeschworenen treten in diesem
Falle nach der Reihe ein, in welcher sie benannt
gezogen worden sind."

Nach Anhörung der Angeklagten und ihrer
Vertheidiger;

In Erwägung, daß die Verhandlung gegen
den Angeklagten Weimer zwei Tage dauert, so
daß zwölf Geschworene nöthig erscheint, einen Ergänzungs-
geschworenen für den Fall beizuziehen, daß der
eine oder andere Mitglied der Geschworenen-
bank die für die Beurtheilung und Entscheidung der
Abschnitte auszusprechen gehindert sein sollte;

Aus diesen Gründen.

Verfügt das Schwurgerichtshof, daß der
auslosende Zwölfte Geschworene durch weitere
Ziehung noch ein Geschworener bestimmt werde,
um der Verhandlung beizuwohnen und in Anfalle,
wenn der eine oder andere Mitglied der Geschworenen-
bank die für die Beurtheilung und Entscheidung der
Abschnitte auszusprechen gehindert sein sollte, dessen
zu vertreten.

Also geschehen und verhandelt in der öffentlichen
Sitzung des Schwurgerichtes der Pfalz zu Zweibrücken
vom Schlusse Zwei-gigsten Dezember achtzehn-

und siebenzig, wobei Zugegen waren: Präsident Hauer am Kgl. Appellationsgerichte zu Zweibrücken, Beisitzer Seubert Kgl. Landgerichts-Direktor zu Landau, Beisitzer Bruch Kgl. Landgerichts-Rath zu Zweibrücken, Bolz Assessor am Kgl. Landgerichte zu Zweibrücken, — Letzterer als Beisitzer des Schwurgerichtes — Assessor Bolz bei gesetzlicher Verhinderung des ordentlichen Beisitzers mit gleichem Stimmrechte gemäß Art. 134 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung zum Beisitzer zur Ergänzung beigezogen, — Herren Staatsanwalt und Rechtsanwalt Schreiber, welche der Sitzung des Kgl. Appellationsgerichts

Hauer
Seubert
Bruch.
Bolz.
Schreiber

26 September 1878.

No. 35.

Die Disciplinarkammer des Kreises Fraustadt
hat folgendes Urtheil erlassen in der Untersuchungssache
gegen Bernhard Weiner, 38 Jahre alt, Gastwirth
von Bojanowo wegen Vorschlages zur Ehre verletzender
Behandlung sowie zum Bruche des durch Annahme
des Amtes übernommenen Verschwiegenheit über die Angelegenheiten geleistet wird;

Nach Ansicht der Akten, der Aussage des Angeschuldigten in seinem Verhör vom 7. Februar 1878 und der Verhandlung vom 26. September 1878;

In Erwägung, daß der Angeschuldigte von dem Gastwirth Robert Schmidt in Bojanowo mit Dispensation von der vierten Instanz als Gastwirthen, sowie wegen seiner seitherigen Leistungen für Gastwirthe, dessen Wirthschaft durch die vorliegende Verhandlung Schaden erlitten;

In Erwägung, daß Bernhard Weiner in seinem Antrage den Gastwirthen Robert Schmidt von der Gastwirthschaft zu Bojanowo und den Inhaber der Ergänzungsgastwirthschaft Block Wartha zu Lassan;

Nach Ansicht der §§ 103 und 112 des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuche vom sechsten November 1861;

In Erwägung, daß der von dem Gastwirthen Robert Schmidt angegebene Grund genügend begründet in dem Sachverhalt Umstände vorliegen;

Aus diesen Gründen:

Hat die Disciplinarkammer des Kreises Fraustadt den Gastwirthen Bernhard Weiner aus Bojanowo wegen Vorschlages zur Ehre verletzender Behandlung gegen Weiner

und verweisen daher Ergänzungsgesuch
Block an seine Heimat weiter.

Also gemeldet und verkündet in der öffentlichen Sitzung
des Schöffengerichts der Stadt Zweibrücken vom
siebenten Januar achtzehnhundert acht
und siebenzig, wobei zugegen waren: Assessor
Bach als Vorsitzender, Assessor Zweibrücken
Beisitzender Schöffengerichter, Bauer Bruch Seubert
Beisitzer am Kgl. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, Bold
Assessor am Kgl. Landgerichte zu Zweibrücken, Letzterer
nur als Ersatz des Schöffengerichts, - Assessor Bold
mit gesetzlicher Vertretung des übrigen Bezirksgerichts
entschuldigt gemäß Art. 84 des Einführungsgesetzes
zur Strafgerichtsordnung vom Zweibrücken für Ge-
richtsschreiber Zeuge Zeuge, - Scherer, Gerichtsschreiber und Referendar
Ulmer, welche Beide, durch den Vorsitzenden Assessor
Bach

Bauer

Seubert

Bruch

Bold

Bach

20 Leyden 6or 878.

No. 36.

Zeugen-Vernehmungs-Ordonnanz.

Wir Heinrich Hessert, Kaiserlicher Königl. Preußischer Instructionsrichter zu Zweibrücken, Departement der Niederungswiesen-Bassin des Landes Ordonnanz 1875.

Auf Ansuchen der in der Untersuchung gegen Samuel Weimer 38 Jahre alt, Schreiner von Bizzenfeld wegen Todtschlags — des Angeschuldigten zur Beantwortung gestellten Fragen, also lautend:

I Frage.

Ist der Angeklagte Weimer schuldig: am 16ten Juni 1878 zu Bizzenfeld seinen Schwager Wilhelm Buck vorsätzlich getödtet zu haben?

II Frage.

Wenn der Angeklagte ohne eigenen Willen durch einen von der Entdeckung zugefügten Widerstand, eine schwere Verletzung zum Zorn, Verdruß und Schrecken auf den Fall zur That hingerissen worden?

III Frage.

Sind andere mildernde Umstände vorhanden?

Nach Einsicht der Zeugnisse von der Hauptverhandlung, also lautend:

„Der Widerspruch der Angeschuldigten ist folgendes: Frage I anlangend."

Nach Einsicht des Protokolls der Hauptverhandlung, welche in öffentlicher Sitzung vorgenommen wurde und

also lautet:

„Ist der Angeklagte schuldig zu erkennen,
„so scheint der Vorschlag, daß er von
„der Anklage loszusprechen sei und daß sogleich,
„in Voraussicht gesetzt werde, wofern nicht
„neue einen anderen Ausspruch wollen in Betreff
„ist;" –

Schluß der Abstimmung

Gegen diesen Vorschlag stimmte Assessor Weiner aus dem
gegen ihn vorgebrachten Anklage des Verbrechens des
Betruges loszusprechen sei, und daß sogleich,
demselben sofort in Voraussicht gesetzt werde, wofern
sofern nicht neue einen anderen Ausspruch wollen
in Betreff sich.

Also geschehen in der öffentlichen Sitzung des
Schwurgerichts des Kreises zu Hamelwerden den sechs
und zwanzigsten Tag des achtzehnhundert acht und
siebenzig.

Schubert

Neu 27. Sept 6r 1878.

Kosten
Zeugen 66. . . 607. 54.
Register . . . 1. 60.
Porto . . . — 80.
Taxen d. Sach-
verst. d. k. Bezirks-
arzt Dr. Kalb-
fleisch in Zweib-
rücken . . . 20.00.
M. 629. 94.

№ 37.

Das kgl. Schwurgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Kraft Einsicht des Urtheils des Civilgerichtes des k. Appellationsgerichtshofes zu Zweibrücken vom 31ten August 1878, wodurch

Wilhelm Endres,

39 Jahre alt, ledigen Metzgergesellen, in Edenkoben wohnhaft und daselbst geboren, der gewaltsamen Vornahme unzüchtiger Handlungen an einer Frauensperson und der vorsätzlichen Körperverletzung mit nachfolgtem Tode des Verletzten angeklagt und zur Aburtheilung vor das Schwurgericht der Pfalz verwiesen worden ist;

Kraft Einsicht der Anklageakte von dem kgl. Staatsprocurator Petri am nämlichen Tage errichteten Anklageschrift,

Kraft öffentlicher Verhandlung des Falls in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Kraft Anhörung des k. Staatsprocurators Petri in Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruht,

Kraft Anhörung des Rechtsvertheidigers Major Julius als Vertheidigers des Angeklagten in seinen Vertheidigungsmitteln, sowie des Letzteren selbst in seinen Schlußreden,

Kraft Einsicht der den Geschworenen zur Berathung gestellten Fragen, also Erkannt:

I. Frage:

Ist der Angeklagte Wilhelm Endres schuldig, am Morgen des 26. Februar

1877 auf der Strecke von Eschheim nach Großpfostlingen mit Gewalt einzudringen, handelnd an der Margarethe Müller von Eschenbach dadurch versucht zu haben, daß er dieselbe, um sie von weiterem mit beiden Händen an der Kehle packte, sie mit Gewalt zu Boden warf, ihr trotz ihrer Gegenwehr die Röcke und den Unterrock bis an die Geschlechtsteile hinaufschlug, sein eigenes Glied selbst entblößte und sich auf sie legte?

II. Frage:

Sind mildernde Umstände vorhanden?

Im Falle der Verneinung der I. Frage:

III. Frage:

Ist der Angeklagte schuldig, zur bezeichneten Zeit und Stelle dieselbe in der unter I. Frage bezeichneten unzüchtigen Handlungen öffentlich ein Ärgernis gegeben zu haben?

IV. Frage:

Ist der Angeklagte weiter schuldig, am Abend desselben Tages zu Eschenbach den Küfer Jakob Weber von da vorsätzlich durch Messerstiche der Art körperlich verletzt zu haben, daß dadurch der am ersten März darauf eingetretene Tod des Verletzten verursacht worden ist?

V. Frage:

Sind mildernde Umstände vorhanden?

Nach Einsicht der von den Geschworenen hierauf gegebenen Erklärung, also lautend: „Der Wahrspruch der Geschworenen lautet: I. Frage ist mit der Majorität, III. Frage: Nein, IV. Frage: Ja, V. Frage: Ja,

nach Einsicht des von dem k. Kreisanwalt Petri gestellten und schriftlich zu den Akten gegebenen Antrags, also lautend: Gestalt ab dem Schwurgerichtshofe, den Antrag auf Grund des Wahrspruches der Geschworenen zur Festsetzung der angemessenen Dauer und in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen; ihm die bürgerlichen Ehrenrechte in entsprechender Zeitdauer abzuerkennen, die Einziehung des Werkzeuges der Tat, im Übrigen die Rückgabe der beschlagnahmten Gegenstände an die Eigenthümer zu verfügen – auf Grund der §§ 176 Z. 1, 223, 226, 228, 74, 32, 40 & 21 des Strafgesetzbuches, der Art. 368 und 366 der Strafprozeßordnung;

nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten und des Letzteren selbst in seiner Erklärung;

nach Einsicht der §§ 223, 226, 228, 176 Ziff. 1 Ziffer 1, 74, 21, 32, 40 des Strafgesetzbuches, dann der Art. 366 Abs. 2 und 368 der Strafprozeßordnung, welche von dem Präsidenten vorgelesen worden sind und also lauten:

§ 223 des Strafgesetzbuchs:

Wer vorsätzlich einen Anderen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu Eintausend Mark bestraft.

Ist die Mißhandlung gegen Verwandte aufsteigender Linie begangen, so ist auf

Gefängniß nicht unter einem Monat zu erkennen.

§ 226 a Entwurf.

Ist durch die Körperverletzung der Tod des Verletzten verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren oder Gefängniß nicht unter drei Jahren zu erkennen.

§ 228 a Entwurf.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist in den Fällen des § 223 Abs. 2 und des § 223a auf Gefängniß bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark, in den Fällen der §§ 224 und 227 Absatz 2 auf Gefängniß nicht unter einem Monat, und im Falle des § 226 auf Gefängniß nicht unter drei Monaten zu erkennen.

§ 176 Abs. 1 Z. 1 a Entwurf.

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1) mit Gewalt einen gegenwärtigen Handlungsunfähigen oder eine Frauensperson widerrechtlich derselben durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung einer Handlung nöthigt.

§ 74 a Entwurf.

Gegen Jugendliche, welche durch mehrere selbstständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen, oder denselben Verbrechen oder Vergehen mehrmals Gelegenheit und dadurch mehrere zeitige Freiheitsstrafen verwirkt hat, ist auf eine Gesammtstrafe zu erkennen, welche in einer Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe besteht.

Bei dem Zusammentreffen mehrfacher Freiheitsstrafen tritt diese Erhöhung bei der schwersten Strafe ein.

Das Maß der Gesammtstrafe darf den Betrag der verwirkten Einzelstrafen nicht erreichen und fünfzehnjährige Zuchthaus, zehnjährige Gefängniß oder fünfzehnjährige Festungshaft nicht übersteigen.

§ 21 a Entwurf.

Restmonatliche Zuchthausstrafe ist einer einjährigen Gefängnißstrafe, restmonatliche Gefängnißstrafe einer einjährigen Festungshaft gleich zu erachten.

§ 32 a Entwurf.

Neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, neben der Gefängnißstrafe nur, wenn die Dauer der erkannten Strafe drei Monate erreicht und mindestens der Satz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte vorübergehend zulässt oder die Gefängnißstrafe wegen Umständen mildernder Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe ausgesprochen wird.

Die Dauer dieses Verlustes beträgt bei zeitiger Zuchthausstrafe mindestens zwei und höchstens zehn Jahre, bei Gefängnißstrafe mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre.

§ 40 a Entwurf.

Gegenstände, welche durch ein vorsätzliches

Verbrechen oder Vergehen schuldig befunden oder welche zur Begehung einer vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, können, sofern sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören, eingezogen werden.

Die Einziehung ist im Urteile zu erkennen.

Art. 366 Abs. 2 der Strafprozeßordnung.

Der Gerichtshof beschließt, erforderlichenfalls, daß die zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände nach Rechtskraft zurückgegeben werden sollen.

Art. 368 Abs. 2.

Der unterliegende Teil, gleichviel, ob er der Angeklagte oder der Zivilkläger sei, wird allgemein in die Kosten beider Instanzen wie auch in die Kosten der Privatklage verurteilt.

In Erwägung, daß die beiden Hauptverhandlungen, denen die Gerichtsherren den Angeklagten für schuldig erklärt haben, durch die vorangegangenen Gerichtsbeschlüsse vorgegangen und mit Recht erfolgt sind,

daß dieselben zwei selbstständige Handlungen bilden, wofür als Einzelstrafen zu bestimmen sind, und zwar für die Körperverletzung 4 Jahre Gefängnis und für die ungesetzliche Handlung vier Jahre Zuchthaus, so daß auf eine gemeinsame (Gesamt-Strafe zu erkennen ist) eine Gesamtzuchthausstrafe zu erkennen ist,

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der angeführten Gesetzesstellen verurteilt der Schwurgerichtshof den für schuldig erklärten

Wilhelm Endres,

29 Jahre alt, ledigen Metzgergesellen, geboren und wohnhaft in Edenhofen, 1,68 m groß, braun blond, klein stark, Augenbrauen braun, Augen blau, Nase breit, Mund breit, Kinn oval, Bart ohne, Gesichtsform rund, Gesichtsfarbe gesund, Körperbau kräftig, besondere Kennzeichen am linken Auge blind – zur Gesamtzuchthausstrafe von sechs Jahren und zu den Kosten, eingeschätzt zu fünfhundertneunundzwanzig Mark vierundneunzig Pfennig; verfügt die Abkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf fünf Jahre, die Einziehung des Messers mit der Aufschrift „Hartmann" und die Rückgabe der übrigen Beschlagnahmestücke an den Kläger.

Also gerichtet und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom siebenundzwanzigsten September 1878, wobei zugegen waren: Hessert, Kreisrat b. Appellationsgerichts zu Zweibrücken, Präsident des Schwurgerichts; Jugel, Baur, Bruch, Käß, Rat b. Bezirksgerichts zu Zweibrücken, Bold, Assessor am kgl. Landgerichte Alder, dann vier Richter des Schwurgerichts, Assessor Bold bei gesetzlicher Verhinderung der übrigen Bezirksgerichtsmitglieder gemäß Artikel 134 der Einführungsgesetze zur Civilprozeßordnung vom Präsidenten zur Ergänzung des Schwurgerichtshofes zuge-

gegen, Petri, Kreisbauwalt und Katz-
feld, II. Notariatsgehilfen aus
Ludwigshafen Klage-Antrag gestellt.

Hallauer

Fr. Gagel.

Bauer

Bolz

Hallauer

Bruch.

Num 28. Oktober 1878.

Kosten:

Sportelkosten	291.98.
Registrirung	– 80.
Kopialien	– 40.
Dr. Keller in Landau für Attest & Gut-achten	13.00.
Sa	306.18.

№ 38.

Das K. Schwurgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Kraft sind das Urtheil der Anklage-kammer des K. Landgerichts zu Zweibrücken vom 27ten August 1878, wodurch

Johann Michael Goetz,

56 Jahre alt, preuß. Kaiserslautern, jetzt ohne Gewerbe, in Godramstein, Landau Landau, wohnhaft, des Todtschlags angeklagt und zur Aburtheilung vor das Schwurgericht der Pfalz verwiesen worden ist,

Kraft sind der Verhandlungen von dem Kgl. Kreisbauwalt Scherer aus folgender Klage-erhobenen Anklageschrift,

Kraft stattgehabten Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung,

Kraft Anhörung des K. Kreisbauwalts Scherer in Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruht,

Kraft Anhörung des Vertheidigers des Königs Jakob als Vertheidigers des Angeklagten in seinen Vertheidigungsmitteln für denselben, sowie des Letzteren selbst in seinen Erklärungen,

Kraft sind der den Geschworenen zur Berathung gestellten Fragen, also Erkannt:

I. Frage:

Ist der Angeklagte Johann Michael Goetz schuldig, am 28. Juni 1878 früh dem Lorenz von Godramstein der Kaiserslautern Jakob Knorr von dort durch einen Pistolenschuß vorsätzlich

getödtet zu haben?

Im Falle der Bejahung der I. Frage:

II. Frage:

War der Angeklagte ohne eigenen Verschulden durch einen ihm oder einem Angehörigen zugefügten thätlichen Beleidigung von dem Getödteten zum Zorne gereizt und hierdurch auf der Stelle zur That hingerissen worden?

III. Frage:

Sind andere mildernde Umstände vorhanden?

IV. Frage:

im Falle der Verneinung der I. Frage:

Ist der Angeklagte schuldig, am 25. Juni 1878 auf dem Bahnhofe von Sodenmoosau den Weichensteller Georg Joseph Knecht von dort durch einen Pistolenschuß vorsätzlich der Art körperlich verletzt zu haben, daß hierdurch der am nächsten Tage eingetretene Tod des Verletzten verursacht worden ist?

Im Falle der Bejahung der III. Frage:

V. Frage:

Sind mildernde Umstände vorhanden?

Nach Einsicht der von den Geschworenen hierüber abgegebenen Erklärung, also lautend:

„Der Wahrspruch der Geschworenen lautet: I. Frage: Ja, II. Frage: Nein, III. Frage: Ja.“

Nach Einsicht des von dem k. Kreisbaumeister Scherer gefertigten und schriftlich zu den Akten eingegebenen Gutachtens, also lautend: „Es gehalte den Pulverexplosion, den für schuldig erklärten Angeklagten Gotz zu einer angemessenen Gefängnißstrafe und zu den Kosten des Verfahrens zu verfällen, weil die Einziehung der Gefängnißstrafen Gleichheit und der vom Gerichtshofe verhängten Strafen, im Uebrigen aber die Rückgabe der Beschlagnahmestücke an den Angeklagten zu verfügen – alles auf Grund der §§. 212, 213 & 40 des Strafgesetzbuches und der Art. 366 & 368 der Strafprozeßordnung;

nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten und des Letzteren selbst in ihren Erklärungen;

nach Einsicht der §§. 212, 213, 40 des Strafgesetzbuches, dann der Art. 366 Abs. 2 und 368 der Strafprozeßordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten:

§. 212 des Strafgesetzbuches.

Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird, wenn es die Tödtung nicht mit Ueberlegung ausgeführt hat, wegen Todtschlags mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

§. 213 – Standesherrn.

War der Todtschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm oder einem Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Getödteten zum Zorne gereizt und hierdurch auf der Stelle zur That hingerissen worden oder sind andere mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§ 40 StrafGB.

Gegenstände, welche durch eine vorsätzliche Handlung oder Unterlassung hervorgebracht oder welche zur Begehung einer vorsätzlichen Handlung oder Unterlassung gebraucht oder bestimmt sind, können, wenn sie dem Täter oder einem Theilnehmer gehören, eingezogen werden.

Die Einziehung ist im Urtheile auszusprechen.

Art. 366 Abs. 2 der Strafprozeßordnung:

Der Gerichtshof beschließt, daß die zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände zu Gunsten der Staatskasse eingezogen werden sollen.

Art. 368 StrafGB.

Der unterzeichnete Theil, gleichviel, ob er der Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird allemal in die Lage kommen, sowohl über das endgiltige Schicksal der mit Beschlag belegten Gegenstände, als auch über die Verpflichtung, daß die Verhandlung, wenn der Angeklagte für schuldig erklärt wird, eine Verbrechens bildet, welches bei Annahme mildernder Umstände mit Gefängnißstrafe bedroht ist,

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der angeführten Gesetzesstellen verurtheilt das Schwurgerichtshof den für schuldig erklärten Johann Michael Götz, 56 Jahre alt, früher Maurergeselle, jetzt ohne Gewerbe, in Gochsheim wohnhaft, zu einer Gefängnißstrafe von drei Jahren, sowie in die Kosten, eingerechnet zu dreihundertsechs Mark sechzig Pfennig;

und verordnet unter Einziehung des Schlußbefundes die Rückgabe der übrigen Beschlagnahmestücke an den Besitzer. Also gefunden und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichtshofes der Pfalz zu Zweibrücken vom sechsundzwanzigsten Septembar sechzehnhundertsiebzig, wobei zugegen waren: Hebert, Rath am kgl. Appellationsgerichte zu Zweibrücken, (Erb) als Präsident des Schwurgerichtshofs, Erbelding, Engel, Seibert, Rath am k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, Bold, Assessor am kgl. Landgerichte Edenkoben, als Beisitzer des Schwurgerichtshofs; Assessor Bold bei gesetzlicher Verhinderung des übrigen Bezirksgerichtsmitgliedes gemäß Art. 134 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom Präsidenten zur Ergänzung des Schwurgerichtshofes zugezogen, (Petri) als: Scherer, Rechtsanwalt und Hatzfeld, II. Gerichtsschreiber am besagten Tage Gerichtens.

Schubert

Beisitzer

Seubert

F. Engel

Bold

Homburg 28. Oktober 1878.

N° 39.

Das kgl. bayer. Schwurgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken fasst folgendes Urtheil erlassen:

Nach Aufforderung des Hauptgeschworenen Emil Horn, Kaufmann und I. Adjunkt, in Zweibrücken wohnhaft, welcher das Aufrufen hatte, ihn für den dreissigsten Geschworenen Monats von der Kandidaten-Liste Geschworenen entbinden zu wollen, da er in seiner Eigenschaft als I. Adjunkt der Notariat Zweibrücken nur diesen Tage ausserordentliche Amtshandlungen zu besorgen habe, welch ihn für den ganzen Tag in Anspruch nähmen;

nach Aufforderung des K. Staatsanwalts Scherer in seinem Antrage auf Beibehaltung der ausgesetzten Sitzung;

nach Anhörung des Art. 107 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch vom 10. November 1861, welcher vom Präsidenten vorgelesen wurde und also lautet:

„Als gültig entschuldigt ist derjenige Geschworene zu betrachten, welcher eine Bescheinigung beibringt, dass es ihm unmöglich war, zu dem festgesetzten Tage sich einzufinden, oder sich zum Dienste zu verwenden; der Schwurgerichtshof hat über die Zulänglichkeit der vorgebrachten Entschuldigung zu entscheiden, und, wenn er solche verwirft, sofort die Strafe aufzuerlegen."

In Erwägung, dass der obenerwähnte Aufruf des Hauptgeschworenen Horn genügend gerechtfertigt erscheint, demselben somit zu entsprechen ist;

Aus diesen Gründen

besetzt das Schwurgericht aus dem
Landgerichtspräsidenten Emil Zorn, Kammer d. I. Präsidents, als
Vorsitzenden, [auf die Sprung-
liste] nahmen: für die vom nächsten
Monate ab dreißigsten Geschwornen-
Monats zur Verhandlung kommenden
Schwurgerichtsfälle gegen Jakob Klein
von Royalbrück und Peter Roos von
Brückhofen - von seinem Amtsbezirk als
Geschworenen.
Also gutachtlich und verkündet in der öffent-
lichen Sitzung des Schwurgerichts der Pfalz
zu Zweibrücken vom siebenundzwanzigsten
September achtzehnhundertsiebzig,
wobei zugegen waren: Hessert, Kath
am k. Appellationsgerichte zu Zweibrücken,
präsidirend das Schwurgericht, Erbelding, Engel,
Seubert, Räthe am k. Landgerichte Zweibrücken,
Bold, Assessor am k. Landgerichte allda, diese vier
Richter das Schwurgericht, Assessor Bold bei ge-
setzlicher Verhinderung der übrigen Landgerichts-
mitglieder gemäß Art. 134 des Einführungsgesetzes
zur Civilprozeßordnung vom Präsidenten zur Er-
gänzung des Schwurgerichts zugezogen, Scher-
er, Kreisanwalt und Katzfeld, II. Kanz-
leigerichtsschreiber am besagten Appellations-
gerichte.

Seubert

Bold

vom 28. Septbr 1878.

Kosten:
Sportelst. ... 219.96.
Zeugen ... — 80.
Reise ... — 40.
ℳ 221.16.

N= 40.

Der kgl. Schwurgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:
Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts zu Zweibrücken vom 7ten September 1878, wodurch

Georg Schwerdfeger,

29 Jahre alt, Akkordbauer, in Steinbach, Cantons Lauterecken, wohnhaft,
des Verbrechens der vorsätzlichen Brandstiftung und des Vergehens der körperlichen öffentlichen Beleidigung zur Aburtheilung vor den Schwurgericht der Pfalz verwiesen worden ist;
Nach Einsicht der daherrührenden von dem kgl. Vertheidigungsakte Scherrer eine selbem Tage erstattete Anklageschrift;
Nach stattgehabter Verhandlung der Presse in der heutigen öffentlichen Sitzung;
Nach Aufforderung des k. Vertheidigungsakts Scherrer in Betreff der Schuldfrage, auf denen die Anklage beruht;
Nach Aufforderung des Vertheidigungsakts Wild dahier als Vertheidigers des Angeklagten in seinen Vertheidigungsmitteln für denselben, sowie des Letzteren selbst in seinen Erklärungen;
Nach Einsicht der den Geschworenen zur Berathung gestellten Fragen, also lautend:

I. Frage:

Ist der Angeklagte Georg Schwerdfeger schuldig, am vierten August 1878 zu Steinbach die daselbst gelegene

seinem Acker gepflügt, sowie sie fremden eigentümlichen stehende, mit land-wirtschaftlichen Erzeugnissen ausgefüllte Scheune nebst zugehörigem Hofe vorsätzlich in Brand gesetzt zu haben?

II. Frage:

Sind mildernde Umstände vorhanden?

III. Frage:

Ist der Angeklagte weiter schuldig, am dritten desselben Monats die von ihm gestohlenen Schriftstücke, worin der städtische Baumeister von Glitzsdorf Grundstücke, also ein gemeingefährliches Verbrechen angedroht wird, in einem öffentlichen Hofe niedergelegt und dadurch den öffentlichen Frieden gestört zu haben?

Nach Einsicht der hierüber von den Geschworenen abgegebenen Erklärung, also Erkannt:

„Der Verbrechensruf der Geschworenen bejaht I. Frage ja, II. Frage nein, III. Frage ja;

Nach Einsicht des von dem K. Rechtsanwalt Scherrer gestellten und schriftlich zu den Akten gegebenen Antrages, also Erkannt: Gemäß §§ 308, 126, 21, 74, 79, 32 & 40 des Strafgesetzbuches, sowie der Art. 366 & 368 der Strafprozeßordnung, F

Nach Einsicht der (Art.) Gesetze: §§ 308, 126, 74, 79, 32 und 21 des Strafgesetzbuches, der Art. 366 Abs. 2 und 368 der Strafprozeßordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also Erkannt:

§ 308 des (Strafprozeßordn.) Gesetz: Strafgesetzbuches:

Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, wer vorsätzlich Gebäude, Schiffe, Hütten, Bergwerke, Magazine, Warenvorräthe, welche ganz oder zum bestimmten öffentlichen Zwecken dienen, Vorräthe von landwirthschaftlichen Erzeugnissen oder von Brenn- oder Baumaterialien, Forste oder Holzungen, Haide, Waldungen oder Torfmoore in Brand setzt, wenn diese Gegenstände entweder fremde Eigenthümer sind, oder zwar dem Brandstifter eigenthümlich gehören, jedoch seiner Beschaffenheit und Lage nach geeignet sind, daß durch einen der im § 306 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Räumlichkeiten oder einem der vorstehend bezeichneten fremden Gegenstände mitzutheilen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

F Nach Einsicht des Verbrechensrufes des Angeklagten und des Zeugnisses selbst in seiner Erklärung, Satz von fünf Sinnesurtheilen gebilligt.

Seubert

§ 126 a. a. O.

Wer durch Androhung einer gemeingefährlichen Verbrechens den öffentlichen Frieden stört, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

§ 74 a. a. O.

Gegen denjenigen, welcher durch mehrere selbstständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen, oder dasselbe Verbrechen oder Vergehen mehrmals begangen und dadurch mehrere zeitige Freiheitsstrafen verwirkt hat, ist auf eine Gesamtstrafe zu erkennen, welche in einer Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe besteht.

Bei dem Zusammentreffen lebenslänglicher Freiheitsstrafen tritt diese Erhöhung bei der ersten Art und schwersten Strafe ein.

Das Maß der Gesamtstrafe darf die Summe der verwirkten Einzelstrafen nicht erreichen und fünfzehnjährige Zuchthaus, zehnjährige Gefängnis- oder fünfzehnjährige Festungshaft nicht überschreiten.

§ 79 a. a. O.

Die Vorschriften der §§ 74 bis 78 finden auf Anwendung, wenn, bevor eine Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, die Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung erfolgt, welche vor der früheren Verurteilung begangen war.

§ 32 a. a. O.

Neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, neben der Gefängnisstrafe nur, wenn die Dauer der erkannten Strafe drei Monate erreicht und entweder das Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zulässt oder die Gefängnisstrafe wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe ausgesprochen wird.

Die Dauer dieses Verlustes beträgt bei zeitiger Zuchthausstrafe mindestens zwei und höchstens zehn Jahre, bei Gefängnisstrafe mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre.

§ 21 a. a. O.

Ersatzweise Zuchthausstrafe ist eine einjährige Gefängnisstrafe, ersatzweise Gefängnisstrafe eine eintägige Festungshaft gleich zu rechnen.

Art. 366 Abs. 2 der Prozessordnung:

Der Gerichtshof entscheidet, dass die zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände an wen Rechtens zurückzugeben seien.

Art. 368 a. a. O.

Der unterliegende Teil, gleichviel, ob es der Angeklagte oder der Zivilkläger sei, wird allemal in die dem Gerichte gewöhnlich als der andern Partei verursachten Kosten verurteilt.

Für Ermäßigung, dass die Festnahmen, deren der Angeklagte durch die Geschworenen für schuldig erklärt wurde, zwei selbstständige strafbare Handlungen bilden, welche mit Zuchthaus und Gefängnisstrafe be-

droht sind,

daß die einzelstrafen für die Grundstrafe 5½ Jahre Zuchthaus und für die Gedrohung acht Monate Gefängniß zuzusetzen, in die zuzuerkennende Gesammtstrafe aber auch jene Strafe acht einzubegriffen ist, welche durch Urtheil des kgl. Bezirkspolizeigerichts Landau vom siebenten Dezember 1877 wider den Angeklagten wegen Bedrohung mit sechs Monaten Gefängniß erkannt wurde, da die acht zur Aburtheilung gelangten strafbaren Handlungen vor jener Verurtheilung begangen waren;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der angeführten Gesetzesstellen verurtheilt der Assisenhof den für schuldig erklärten Georg Schwerdfeger, 29 Jahre alt, Ackersmann, in Pleisweiler wohnhaft, 1,76 m groß, braune Haare, kleine Stirn, dicke braune Augenbrauen, blaue Augen, klare Spitz, Mund mittlere Größe, Kinn spitz, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Körperbau stark, Haltung dick, zu einer Gesammtzuchthausstrafe von sechs Jahren, und zu den Kosten, liquidirt zu zweihundertneunundzwanzig Mark sechzehn Pfennig,

erklärt, daß in dieser Strafe die mit Urtheil des k. Bezirkspolizeigerichts Landau vom siebenten Dezember 1877 wider den Angeklagten erkannte gefängnißstrafe nicht begriffen sei;

verfügt ferner die Abstammung der

bürgerlichen Ehrenrechte auf sechs Jahre

und verordnet schließlich die Rückgabe der Überführungsstücke an ihren Rechtsbesitzer.

Also gerichtet und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes der Pfalz zu Zweibrücken vom achtundzwanzigsten September 1878, wobei zugegen waren: Hessert, Rath am kgl. Appellationsgerichte zu Zweibrücken, Präsident des Assisenhofes, Erbelding, Engel, Seubert, Räthe am kgl. Bezirksgerichte Zweibrücken, Bold, Assessor am kgl. Landgerichte allda, die vier Richter des Assisenhofes, Assessor Bold bei Verhinderung der übrigen Bezirksgerichtsmitglieder gemäß Artikel 134 der Einführungsgesetze zur Civilgerichtsordnung vom Präsidenten zur Ergänzung des Assisenhofes zugezogen, Scherrer, Kreisbaumeister und Katzfeld, II. Gerichtsschreiber am besagten Appellationsgerichte.

Am 14. September 1882 Abschrift erhalten zu einem Gnadengesuch für den Verurtheilten
Hy

Hessert

Seubert

Engel

Fr. Hugo.

Bold.

Vom 30. Septbr 1878.

Kosten:

Sprüchgb. ... 144.76.
Register .... – 80.
Replikgb ... – 60.

fl. 146. 16.

№ 41.

Das kgl. Schwurgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts zu Zweibrücken vom 12 Septbr 1878, wodurch

Jakob Klein II,

38 Jahre alt, Taglöhner, in Vogelbach, Cantons Landstuhl, wohnhaft, des Verbrechens der vorsätzlichen Brandstiftung angeklagt und zur Aburtheilung vor das Schwurgericht der Pfalz verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der Verhandlungen vom kgl. Untersuchungsrichter Petri und folgenden Tagen errichteten Anklageschrift;

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des kgl. Vertheidigers Petri in Vertheidigung des Angeklagten, auf dessen die Anklage basirt;

Nach Anhörung des Rechtsbeistandes Ackermann Julius als Vertheidigers des Angeklagten in seiner Vertheidigungsmittel, sowie des Letzteren selbst in seinen Selbstvertheidigungen;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Berathschlagung vorgelegten Fragen, also lautend:

I. Frage:

Ist der Angeklagte Jakob Klein II schuldig, in der Nacht vom 24. auf den 25. Juli 1878 auf dem Terrain von Vogelbach auf dem Acker und zum Nachtheile des Ackerers

Jakob Bauer I von dort dessen dort näher bezeichnetes Korneigentum, von ungefähr 66 Ar Größe Körperschaft vorsätzlich in Brand gesetzt zu haben?

II. Frage:

Sind mildernde Umstände vorhanden?

Nach Einsicht der von den Geschworenen hierüber abgegebenen Erklärung, also lautend:

„Der Wahrspruch der Geschworenen lautet:

I. Frage: Ja, II. Frage: Ja,

Nach Einsicht des von dem k. Bezirksgerichte Pforz gefällten und schriftlich zu den Akten gegebenen Antrags, also lautend: Gegen den Schwörgerichtshof, den Jakob Klein auf Grund des Wahrspruchs der Geschworenen in eine entsprechende Gefängnisstrafe und in die Kosten des Verfahrens zu verfällen, ihm auf die bürgerlichen Ehrenrechte in angemessener Zeitdauer abzuerkennen, also auf Grund der §§ 308, 32 des Strafgesetzbuches und des Art. 368 der Strafprozeßordnung; F

Nach Einsicht der §§ 308 & 32 des Strafgesetzbuches, dann des Art. 368 der Strafprozeßordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lautet:

F Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten und des Letzteren selbst in ihren Erklärungen, zuletzt von fünf Uhr zehn Minuten gerechnet:

Nach Einsicht

§ 308 des Strafgesetzbuch.

Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, wer vorsätzlich Gebäude, Schiffe, Hütten, Bergwerke, Magazine, Erntevorräthe, welche auf dazu bestimmten öffentlichen Plätzen lagern, Vorräthe von landwirthschaftlichen Erzeugnissen oder von Torf- oder Steinkohlen, Stöcke auf dem Felde, Waldungen oder Forstvorrichtungen in Brand setzt, wenn diese Gegenstände entweder fremdes Eigenthum sind, oder zwar dem Brandstifter eigenthümlich gehören, jedoch ihrer Beschaffenheit und Lage nach geeignet sind, daß durch einen der in § 306 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Räumlichkeiten oder einen der vorstehend bezeichneten fremden Gegenstände mit gefährdet werden, oder wenn mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§ 32 ebendaselbst.

Neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, neben der Gefängnißstrafe nur, wenn die Dauer der erkannten Strafe drei Monate erreicht und entweder das Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zuläßt oder die Gefängnißstrafe wegen Anwesens mildernder Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe ausgesprochen wird.

Die Dauer dieses Verlustes bestimmt bei zeitiger Zuchthausstrafe mindestens zwei und höchstens fünf Jahre, bei Gefängnißstrafe mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre.

Art. 368 der Strafprozeßordnung.

Der unterliegende Theil, gleichviel, ob der Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird allemal in die dem Staate sowohl als der anderen Partei erwachsenen Kosten verurtheilt.

In Erwägung, daß die Schuldfrage, daran der Angeklagte von den Geschworenen für schuldig erklärt wurde, eine Verbrechen bildet, daß durch die angeführten Gesetzesstellen (mit Ausschluß des Anwesens mildernder Umstände mit Gefängnißstrafe bedroht ist,

Aus diesen Gründen

verurtheilt der Schwurgerichtshof in Anwendung der angeführten Gesetzesstellen den für schuldig erklärten Jakob Klein II, 38 Jahre alt, Taglöhner, in Hagelberg wohnhaft, zu einer Gefängniß-

Strafe von vier Jahren und zu den Kosten, eigenhändig zu einundachtzig Mark sechzig Pfennig; verfügt auf die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf vier Jahre. Also gerichtet und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts der Stadt zu Inowrazlaw vom dreißigsten September 1878, wobei zugegen waren: Hessert, Rath am kgl. Appellationsgerichte zu Inowrazlaw, Vorsitzender des Schwurgerichts, Haas, Direktor und Erbelding, Engel, Bauer, Küster am kgl. Bezirksgerichte daselbst, dieser als Küster des Schwurgerichts, Petri, Gerichtsanwalt und Hatzfeld, Referendar am kgl. Appellationsgerichte zu Inowrazlaw.

Haas. Hessert.

Bauer.

Hatzfeld.

Eigenhändig Bemerkungen.

Für Gerichtskosten des Verfahrens . . . 60.
Für Verpflegung . . . 80.
Für Porto . . . 83.18.
Sa 84.58

Für Gerichtskosten des Verfahrens gegen den Arbeiter Peter Konarski zu Hohensalza wegen Körperverletzung . . . 50.00

Sa ℳ 134.58

Im Namen des Königs!

In der Strafsache gegen den Arbeiter Peter Konarski aus Hohensalza wegen Körperverletzung hat das Königliche Schwurgericht zu Inowrazlaw in der öffentlichen Sitzung vom 30. September 1878, an welcher Präsident Landgerichtsrath Roos, Beisitzer Landgerichtsrath Hessert, Landgerichtsrath Haas, Bezirksrichter Engel, Bezirksrichter Bauer, Bezirksrichter Erbelding, Bezirksrichter Küster, Gerichtsschreiber Sekretär Hatzfeld theilgenommen haben, für Recht erkannt:

Der Angeklagte Peter Konarski aus Hohensalza ist schuldig, in der Nacht vom 21sten auf den 22sten Juli 1878 zu Hohensalza dem Schutzmann Jacob Bieber von der Wache

Im Namen des Königs!

In der Strafsache gegen den Arbeiter Peter Konarski aus Hohensalza wegen Körperverletzung hat das Königliche Schwurgericht zu Inowrazlaw in der öffentlichen Sitzung vom 30. September 1878, an welcher Präsident Landgerichtsrath Roos, Beisitzer Landgerichtsrath Hessert, Landgerichtsrath Haas, Bezirksrichter Engel, Bezirksrichter Bauer, Bezirksrichter Erbelding, Bezirksrichter Küster, Gerichtsschreiber Sekretär Hatzfeld theilgenommen haben, für Recht erkannt:

Der Angeklagte Peter Konarski aus Hohensalza ist schuldig, in der Nacht vom 21sten auf den 22sten Juli 1878 zu Hohensalza dem Schutzmann Jacob Bieber von der Wache

Rechtsanwalt Petri in Vertretung des Gesuchs, auf seinen Antrag beschließt;

Nach Anhörung des Referendars Rheinberger als Vertreters der Staatsanwaltschaft, auf seinen Antrag und nach Anhörung des Vertheidigers, sowie des Letzteren selbst in seinen Erklärungen;

Nach Einsicht der Geschworenen-Verhandlung vorgelegten Fragen, also lautend:

I Frage.

Ist der Angeklagte Peter Roos schuldig: in der Nacht vom 21sten auf den 22sten Juli 1878 zu Hohensalza dem Schutzmann Jacob Bieber von der Wache

Maßnahme verfügliche oder Verhaftung vorgesetzt zu haben, hat sich in der Nacht vom 22ten auf 23ten August abends eingestellt und sich der Verhaftung unterworfen hat.

II Zeuge.

Sind mildernde Umstände vorhanden?

Durch Ablesung des Zeugnisses von dem Gefängnisvorsteher abgegebene Erklärung, also lautend: wie I Zeuge, „sich" II Zeuge „nein."

Durch Verlesung des St. Staatsanwaltschaftes in seinem Antrage, also lautend: „Gestellt es sich, daß der Angeklagte Peter Koos von Lüdinghausen sich selbst angemeldet hat, so ist derselbe zu verhaften, sind die bürgerlichen Ehrenrechte auf fernere Zeit von 2 bis 5 Jahren abzuerkennen und sind Waffen, die er bei sich getragen, für verfallen zu erklären."

Durch Ansicht der §§. 223, 226, 32 des Strafgesetzbuches und der Art. 368 und 360 der Verfassungsordnung.

Durch Aussage des Angeklagten und Anhörung der Angeklagten in seinen Erklärungen;

Durch Ansicht der §§. 223, 226, 32 des Strafgesetzbuches, und der Art. 366 2 und 368 der Verfassungsordnung, welche an den Gerichtshof in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden sind, die Akten

§. 223 des Strafgesetzbuches.

Wer vorsätzlich einen Anderen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängniß bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Thalern bestraft.

Ist die Handlung gegen Verwandte aufsteigender Linie begangen, so ist auf Gefängniß nicht unter einem Monat zu erkennen.

§. 226 desselben Gesetzes.

Ist durch die Körperverletzung der Tod des Verletzten verursacht worden, so tritt Zuchthaus nicht unter 3 Jahren oder Gefängniß nicht unter 2 Jahren ein.

Art. 366 Abs. 2 der peinlichen Prozeßordnung.

Der entlastende Theil, gleichviel, ob der Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird die Kosten in die dem Beweise der von ihm vorgebrachten Thatsachen verursachten Kosten verurtheilen.

Art. 366 Abs. 2 desselben Gesetzes.

Der Gerichtshof bestimmt, ob, und bis zu welchem Betrage den gemeinschaftlich zu einer Kostenzahlung Verurtheilten Gnade zu Theil werden solle.

§. 32 des Strafgesetzbuches?

Haben der Zuchthaus- und der Festungsstrafe kommen der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen, wenn das Gesetz nichts weiteres bestimmt, wenn

[illegible] Beschwörungsrichter, Erbeding, Gegel, Bauer, Seubert
Rätsamt. Bezirksgerichter zu Heimsheim, – Lächler
richter des Bezirks Beschwörungsrichter – Petri, Land-
anwalt und Rohlig I Untersuchungsrichterstellvertreter, beide am
Königlichen K. Appellationsgerichte!

Schüz

Erbeding

H. Gegel

Bauer

Seubert

Rohlig

[illegible] Bürgermeisteramt Heimsheim soll Montag vormittag
und nachmittag das Gesetz, betreffend die Bürgerrechts-
Erwerbung und Verleihung, [illegible] Gesetzes, abgehalten werden.
Dazu werden [illegible] Bürgermeisteramt mit Bezug auf
das Gesetz [illegible] Personen [illegible]
[illegible] Bürgerrechtsbewerber mindestens drei und höchstens
sechs Personen, die Beschwörungsrichter mindestens drei
sechs und höchstens sechs Personen.

Die Beschwörung, sowie die Abstimmung, kann die
Beschwörungsrichter den Angeklagten schuldig nicht erken-
nen, wenn [illegible] Gründe, welche [illegible] der Beschwörung
Beschwörungsrichter mit Bezug [illegible] ist.

Aus diesen Gründen

wird [illegible] des Beschwörungsrichters den Angeklagten
Peter Rohl zur Bürgerrechts-Verleihung von [illegible] Heimsheim
für den Fall, daß [illegible] Gesetzes [illegible] Tage [illegible]
[illegible] Bürgerrechts-Gebühr zu [illegible] Mark 38 Pfennig und [illegible]
[illegible] Bezirksarzt Dr. Dorn[illegible] in Hemmingen für Leichen- und Fami-
lienschein fünfzig Mark
verurtheilt. Die Abstimmung der Beschwörungs-
richter [illegible] Gesetzes [illegible] die Rückgabe [illegible]
Nachforschungsakten an [illegible] Bezirksamt.

Also geschehen und verkündet in öffentlicher
Sitzung des Beschwörungsrichters des Amts Heimsheim
vom [illegible] September [illegible] Jahr [illegible]
siebenzig, [illegible] Zeugen [illegible] Gesetz Bauer-
Appellationsgerichter zu Feuerbach, Protokollant [illegible]

1. Oktober 1828. No. 43.

Der Kgl. Oberamtsrichter des Amts Künzelsau hat folgende Urtheil erlassen, in der Untersuchungssache gegen Christoph Eichinger, 46 Jahre alt, zu Mordelfingen Schneiders Wittwe Andreas Reich von Künzelsau wegen Todtschlags und Landesverweisung;

Auf Requisition des K. Staatsanwalts Scherrer in Ellwangen Aktenzeichen, Verfügung: Protokoll vom 10. Oktober 1828, die zu vernehmende Untersuchungs Sache des Todtschlags gegen Christoph Eichinger betreffend, Akten zu Recht erkannt: Es seye Christoph Eichinger wegen Todtschlags an seiner Ehefrau Christine geborne Reich, mit Ausnahme der Strafe, welche wegen Landesverweisung zu verhängen ist, nach Art. 111 und 112 des Strafgesetzbuchs zu bestrafen.

Art. 111 dieses Gesetzes:

Wer Vorsätzlich, aber ohne Ueberlegung jedoch einen Menschen tödtet, soll mit zwölf Jahren Zuchthaus bestraft werden.

Art. 112 desselben Gesetzes:

Sollte jedoch einer einzelnen Handlung mildernde Umstände zur Seite stehen, so kann die Strafe auf sechs Jahre Zuchthaus, oder auf Einsperrung in einem Arbeitshause bis zu zwölf Jahren, oder auf Festungsstrafe von gleicher Dauer, oder auf Gefängniß bis zu vier Jahren, oder auf Einsperrung in einem Arbeitshause, oder auf Gefängniß bis zu zwei Jahren herabgesetzt werden.

Mitglieder die zu der Verhandlung und Entscheidung der Rechtssache ausgeschlossen oder abgelehnt worden sind, dieselbe zu vertreten.

Die Ergänzungsrichter werden in solchem Falle nach der Reihe und in welcher sie ernannt worden sind, herangezogen.

Verpflichtung der Angestellten und ihre Vertretung.

Zur Verwaltung der Verrichtungen gegenwärtiger Angestellten (Gerichtsdiener) zweier Wege Gerichtsbezirk, welcher Gerichtsmäßig verpflichtet, einen Ergänzungsgeschworenen für den Fall beizuziehen, daß eine oder mehrere Mitglieder des Geschworenenbank die Verhandlung und Entscheidung der Rechtssache ausgeschlossen sein sollten;

Aus diesen Gründen:

verfügte das Bezirksgericht, daß nächst den ordentlichen diesen Zwölf Geschworenen drei weitere Ziehung nur Geschworenen bestimmt werden, und dieselben Ziehung einzuberufen und in Handlung, wenn eine oder mehrere Mitglieder des Geschworenenbank die Verhandlung und Entscheidung der Rechtssache ausgeschlossen sein sollten, dieselbe zu vertreten.

Also geschehen und verkündet in öffentlicher Sitzung des Bezirksgerichtes des Kreises Zwettl am neunten Oktober achtzehnhundert achtundsiebzig, vor Zeugen und wegen Geschworenen Bauern Adjunkten

in Zwettl, Präsident des Bezirksgerichtes, Erbelding, Hugel, Herbert Rittmeister in Zwettl und Bolek, Assessor am k. k. Landgerichte in Zwettl — Beisitzer und als Richter des Bezirksgerichtes, Assessor Bolek die gesetzliche Verpflichtung der übrigen Ergänzungsmitglieder gemäß Artikel 134 der Einführungsgesetze zur Civilprozessordnung vom Präsidenten für Ergänzung des Bezirksgerichtes Zwettl zu ziehen, Lehrer, Bauer, wurde und Rittig I Untergeschworenen, welche an Gesetzes am Appellationsgerichte.

Erbelding

Fr. Hugel

Herbert

Bolek

2ter Oktober 858.

No. 141.

Der Dispensationsrichter des Pfalz für Franken hat folgende Verfügung erlassen in der Anklagesache gegen Elisabetha Eichinger, Ehefrau von Andreas Reich für Klein nienheim wegen Ehescheidung und Ehebruchs und nachdem die Verhandlung Sitz zum Vortrage der Rechtsanwalts für Begründung der Anklage geschritten worden;

Nach Anhörung des Assessorenamts Friedrich Graf II. in seinem Gesuche um Dispensation von der vorschriftsmäßigen Assessorenprüfung, dann von gesetzlich vorgeschriebenen Universitätsjahren und Universitätsgrade für die vorläufige Verhandlung der Rechtssache zugelassen.

Nach Anhörung des Rechtsanwalts Lehmeier in seinem Antrage von der Assessorenprüfung ihn zu dispensiren und den besten Falls der Assessorenamt Karsch beauftragen.

Nach Ansicht der Art. 1076 und 1077 der Civilprozeßordnung für das Königreich Bayern rechts des Rheins vom 17ten November 1861;

In Erwägung daß von dem Assessorenamt Grafen vorgebrachte Gesuch genügend begründet ist;

Aus diesen Gründen

Ist gemäß der Dispensationsrichter des Assessorenamts Grafen von der Ablegung der Assessorenprüfung in der vorläufigen Verhandlung gegen Elisabetha Eichinger und Andreas Reich, dann für die Ergänzung des Assessorenamts Karsch einberufen.

Also gewählt und bestimmt in der öffentlichen Sitzung
des Bezirksgerichts des Kreises zu Forstbrücken am zweiten
Oktober achtzehnhundert achtund siebenzig, vor Zeugen
unsern Hofbert, Rath am K. Appellationsgerichte in
Forstbrücken, Präsident des Bezirksgerichts
Erbelding, Siegel, Leubert, Wolf am K. Bezirks-
gerichte zu Forstbrücken, Bold, Assessor am K. Landgericht
in Forstbrücken. - Zugleich wurde die Distanz des
Bezirksgerichts, - Assessor Bold gemäß Art. 134 der
Prozeßordnung zur Civilzustandsführung für C.
eingetragen. Des Bezirksgerichts Zeugen, Lehrer, Bauer
anwesend und Beklagte Katharine Schneider, Ehefrau des
Besitzers K. Appellationsgerichts.

Schubert

Erbelding

Fr. Siegel

Wolf

Bold

2. Oktober 1878. — No 45.

Im Kgl. Schwurgerichtshof hat Hft. Z. zu Zweibrücken
sich folgendes Urtheil erlassen;

Nach Einsicht des Urtheils des K. Appellations-
gerichts zu Zweibrücken vom 13. September 1878, wo-
durch Elisabetha Eichinger 46 Jahre alt, gewerblose
Ehefrau des Metzgers Andreas Reich, zu Steinwenden
seine wegen Brandstiftung und Betrugs ge-
gen sie angeklagt und zur Abwälzung an
den Schwurgerichte verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der Anklageakte von dem K. Staats-
anwalt Scherrer am 14. September 1878 verfaßten
Anklageschrift;

Nach stattgehabter öffentlicher Verhandlung in der
gestrigen und heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des K. Staatsanwalts Scherrer in
seinen Entwickelung des Gesetz, auf denen die Anklage
beruht;

Nach Anhörung des Kgl. Advokat Anwalts Schmidt
dahier als Vertheidigers der Angeklagten, dessen Letzterer selbst, welche auf
Befragen des Vorsitzenden erklärt, daß sie sich für
vorgetragenen Vertheidigung sonstlich nichts
Weiteres beizufügen hätten;

Nach Einsicht des den Geschworenen zur Berath-
ung gestellten Fragen, also lautend:

I. Frage.

Ist die Angeklagte Elisabetha Eichinger, Ehefrau des

Bürgschaft 80
Gerichtskosten 1159. 07
Summe 1160 47½
Zeugenstand K. Bezirksarzt
Medicinalrath Dr. Hellin-
ger in Frankenthal 30. 00
1190 47½

Andreas Reich schuldig, am 29ten März 1878 zu Klein-
niedesheim mit Absicht Gelegenheit, dem Notar
Kiefer von da gehörige Gelder, welche Letzterem
der Angeklagten und seinem Manne für Zeit der
Ehe als Wohnung diente, vorsätzlich in Zueignung
sich haben?

II Frage.

Ist die Angeklagte weiter schuldig, am fünften
Juni d. Js. Vormittags für Klein-niedesheim, in der Absicht
sich und seinem Ehemanne einen rechtswidrigen
Vermögens-vortheil zu verschaffen, den Gerichts-
vollzieher der Feuerversicherungs-Aktien-
gesellschaft zu Elberfeld um einen Betrag von 1445 Mark
zu schädigen, durch Handlungen, welche einen
Anfang der Ausführung dieses Verbrechens enthalten
gethätigt zu haben, und zwar dadurch, daß sie unter
Vorspiegelung der falschen Thatsache, daß ihre Möb-
lien Gegenstände darstellen, daß ihre Möb-
lien nicht in seinem Besitze sich befänden, oder beschädigt
worden, sowie unter Unterdrückung der wahren
Thatsache, daß ihre Möbel durch Zwangsmittel gepfändet
worden, während sie dagegen den Schein zu erwecken
gewußt hatte, als ob die wirklichen, bei Gelegen-
heit der letzten Pfändung vorgefundenen Gegen-
stände von ihrem Vermögen überhaupt Gegen-
stände bei dem Gerichtsvollzieher seine Gehilfen
anmelden, um dadurch bei diesem Akte und einen
Irrthum zu erregen, ohne daß sie jedoch an den Ver-

schädigung des Gerichtsvollziehers Vermögens-Beschädi-
gung durch Umstände gehindert worden ist, welche
von ihrem Willen unabhängig waren?

III Frage.

Dieselbe ist auf die dritte Frage enthalten
Fall mildernde Umstände vorhanden?

Nach Einsicht des Verlaufs der Hauptver-
handlung, abgegebenen Erklärung, also lautend
des Vorsitzenden des Geschworenen-Gerichts auf die
Frage I „ja“ auf die Frage II „für“ auf die Frage III
„ja“;

Nach Anhörung des K. Staatsanwaltschafts
in seinem Antrage, also lautend: „Im Falle der
Bejahung der Schuldfrage“, die Angeklagte auf Grund des
Artikels des Strafgesetzbuches, sowie Artikel 366 Abs. 2 und 368
des Strafprozeß-Ordnung zu verurtheilen, auf die
Rückgabe des Unterschlagungsstücke zu erkennen.

Allerdurchlauf Grund des §§. 306, 263, 43, 44 und 24
des Reichsstrafgesetzbuches, sowie Artikel 366, 2 und 368
der Strafprozeß-Ordnung:

Nach Anhörung der Angeklagten und ihres
Vertheidigers in ihren Erklärungen,

Nach Ansicht des §. 306 §ff 2, 263, 43, 44, 46, 74 des
Reichsstrafgesetzbuches, sowie Artikel 366 Abs. 2 und 368
der Strafprozeß-Ordnung, welche von dem Vorsitzenden
in öffentlicher Sitzung verlesen wurden, und also
lautet:

§. 306 Abs. 2 des Reichsstrafgesetzbuches.

Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bestraft, wer vorsätzlich in Brand setzt: 2. ein Gebäude, ein Schiff oder eine Hütte, welche zur Wohnung von Menschen dienen;

§. 263* des Reichsstrafgesetzbuches.

Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen eines Andern durch Vorspiegelung falscher oder Entstellung wahrer Thatsachen eines Irrthum erregt oder unterhält, wird wegen Betruges mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§. 43 des Reichsstrafgesetzbuches.

Wer eine Handlung, die Verbrechen oder Vergehen zu verüben, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens oder Vergehens enthalten, bethätigt hat, ist, wenn das beabsichtigte Verbrechen oder Vergehen nicht zur Vollendung gekommen ist, wegen Versuches zu bestrafen.

Der Versuch eines Vergehens wird daher nur in den Fällen bestraft, in welchen das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt.

§. 44 desselben Gesetzes.

Der Versuch eines Verbrechens oder Vergehens ist milder zu bestrafen, als das vollendete.

Ist das vollendete Verbrechen mit Tode oder mit lebenslänglicher Zuchthaus bedroht, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren ein, neben welcher auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden kann.

Ist das vollendete Verbrechen mit lebenslänglicher Festungshaft bedroht, so tritt Festungshaft nicht unter drei Jahren ein.

In den übrigen Fällen kann die Strafe bis auf ein Viertheil der für das vollendete Verbrechen oder Vergehen angedrohten Strafe ermäßigt werden. Ist neben Zuchthausstrafe unter einem Jahre verwirkt, so ist dieselbe auf Festungshaft bis zu 21 Jahren zu ermäßigen.

§. 46 desselben Gesetzes.

Der Versuch wird solcher Gestalt bestraft, wenn der Thäter 1. die Ausführung der beabsichtigten Handlung aufgegeben hat, ohne daß er an dieser Ausführung durch Umstände gehindert worden ist, welche von seinem Willen unabhängig waren, oder 2. zu einer Zeit, wo welcher die Handlung noch nicht beendet war, den Eintritt der zur Vollendung des Verbrechens oder Vergehens gehörigen und erforderlichen Folge freiwillig abgewendet hat.

gegen diejenigen, welche durch unsere [illegible] Handlungen unsere Verfassung oder Regierung oder deren Verbündete oder Mitglieder unserer Regierung [illegible] Strafe verfallen ist, [illegible] eine Gesamtstrafe zu erkennen, welche in einer Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe besteht.

Bei dem Zusammentreffen mehrfacher Freiheitsstrafen wird diese Erhöhung durch eine Art nach schwerster Strafe [illegible].

Das Maß der Gesamtstrafe ist nach der Schwere der verwirkten Einzelstrafen nicht zu messen und [illegible] Umstände, welche [illegible] Gesetzgeber [illegible] Art. 366. 2 des preußischen Strafgesetzbuches.

Die gewöhnliche Strafe, welche [illegible] Handlungen genommen war, ist gegen Beamte an [illegible] zurückzugeben [illegible].

Art. 368 [illegible].

Der [illegible] Teil, gleichviel, ob er die Klage erhebt oder der Civilklage [illegible], wird allemal [illegible] Partei [illegible] Partei.

Die Verweisung, welche [illegible], kann die Klage [illegible] [illegible] Verfahren [illegible] [illegible] [illegible] sind.

Die Einzelstrafen [illegible] Gesamtstrafe wird

[illegible] Gesetzgeber [illegible] Gesamtstrafe [illegible] Einzelstrafen [illegible] Gesetzgeber [illegible]

[illegible] Gesamtstrafe [illegible] Monaten und [illegible] Tagen [illegible] Gesamtstrafe, [illegible] [illegible] Mark 47 ₰ und [illegible] [illegible], Medizinalrat Dr. Bellinger in Frankenfeld [illegible] Mark und [illegible] die Rückgabe des Haftbefehls [illegible].

Der [illegible] und [illegible] in die öffentliche Verhandlung des Rechtsstreits des Schulz [illegible] auf [illegible] Oktober [illegible] Uhr [illegible] Verfügung [illegible] Hofbert, Deutsch, Kegel, Apfel, Landgerichtsrat in Frankenfeld, [illegible] des Rechtsstreits, Erbelding, Engel, Seubert, Bölsche, Gerichtsschreiber [illegible], Bold, Assessor, Landgerichtsrat in Frankenfeld – [illegible] Rechtsstreits – Assessor Bold [illegible] Art. 134 der Zivilprozeßordnung [illegible] Ergänzung des Rechtsstreits [illegible], Schaden, Amtsanwalt und Rechtsanwalt Untergerichtsschreiber, [illegible] Landgerichtsrat.

Hofbert

Erbelding F. Engel

Seubert Kegel

Bolz

9ter December 1878. No. 46.

Der Kgl. Staatsanwaltschaft bei dem Kgl. Landgericht zu Zweibrücken hat folgendes Schreiben zugehen lassen:

Nach Anzeige eines Zeugnisses des prakt. Arztes Dr. Schatz zu Bärenmühle vom 28ten d. Monats, Aufforderung des K. Bezirksamtes zu Homburg Anfrage auf Requisition des Kgl. Landgerichtes Zweibrücken Jacob Hauch VII, Gastwirth zu Bärenmühle, wegen Verletzung der Körperintegrität seiner Ehefrau betr.

Nach Einsicht des Art. 85 der Deutschen Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877, welcher Art. 85 von den Sachverständigen vorgenommen werden und also lautet: „Jeder Sachverständige ist verpflichtet, das Gutachten persönlich in der Sitzung zu erstatten, welche zu diesem Behufe anberaumt ist, oder auf Verlangen des Vorsitzenden in einem bestimmten Termine schriftlich zu erstatten. Die Vorschriften über die Beeidigung der Sachverständigen und über die Verpflichtung zu unparteiischer Erstattung des Gutachtens sind in allen Fällen anzuwenden."

In Erwägung, daß Dr. Schatz vorliegende ärztliche Zeugniß ausgestellt hat, daß der Gastwirth Jacob Hauch VII von Bärenmühle in Folge erlittener Verletzungen sich in solch elendem und schwerkrankem Zustand befindet, daß er nicht vernommen werden kann, und daß demnach gesetzlichen Vorschriften zu folgen,

Aus diesen Gründen:

Urkundet der Notariatsgehilfe Carl Christoph Friedrich Jacob Hauck VII von Zweibrücken aufgrund Notariatsgesetzes von dem Siegel seines Amtssiegels.

Also geschehen und ausgefertigt in der öffentlichen Sitzung des Notariats des Pfalz zu Zweibrücken, wann es nachdem obenbenannten Jahr und Tag, Monat und Siebenzig, vor Endesgenannten Zeugen, Herrn Schmidt, Rath am K. Appellationsgerichte für Zweibrücken, Präsident des Notariats, Ludwig, Bauer, Bruch, Lauber, Bürgermeister am Kgl. Landgerichte in Zweibrücken, - Lang, Notar und Beisitzer des Notariats, - Peter, Bauermeister und Rathsherr in Zweibrücken, und Endesgenannten Kgl. Appellationsgerichtsschreiber, Schmidt am Endesgenannten Kgl. Appellationsgerichte.

Schmidt Lauer
Lauber
Schubert
Bruch.
Peter

Zweibrücken, den 9. November 1871.

No 47.

Der Kgl. Notariatsgehilfe des Pfalz zu Zweibrücken hat folgende Urkunde errichtet:

Nach Einsicht des K. Bezirksamtsrathes in Homburg Auftrags wegen Legitimation des Notariatsgehilfen Ludwig Jakob Bruch, Privatmann in Homburg, aufgrund seines Amtssiegels.

Nach Einsicht des §. 21. Nr. 2 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861, welcher von dem Notariatsgehilfen verlangt, daß derselbe sich, allfällig aufgefordert, „über seine Befähigung zum Notariatsdienste, welche nicht durch Prüfung dargethan worden, durch Vorlage von Zeugnissen oder Urkunden, oder durch Ablegung einer Prüfung vor dem Notariatsgehilfen-Prüfungsausschusse, über seine Befähigung zu rechtfertigen, und wenn er solche vorgelegt, sofort die Probe abzulegen."

In Erwägung, daß der als Notariatsgehilfe eingetretene Ludwig Jakob Bruch von Homburg genügende Befähigung dargethan, und in Folge Krankheit verhindert sei, vor dem Notariatsgehilfen-Prüfungsausschusse zu erscheinen.

Also diesen Gründen.

Urkundet der Notariatsgehilfe Carl Christoph Friedrich Jacob Hauck VII von Zweibrücken aufgrund Notariatsgesetzes von dem Siegel seines Amtssiegels.

Also geschehen und ausgefertigt in der öffentlichen

Sitzung des Schwurgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, vom
[illegible] Dezember d. Js. [illegible] siebzig,
zur Hauptverhandlung gegen Schmidt, Knecht am kgl. Appellationsgerichte
zu Zweibrücken, Beschluß des Schwurgerichts,
Erbelding, Baier, Bruch, Lauck, Richter am kgl. Appellationsgerichte zu Zweibrücken, — Lehnen, Direktor des Schwurgerichts — Petri, Staatsanwalt und Vertreter
der Staatsanwaltschaft, Gerichtsschreiber am besagten kgl. Appellationsgerichte.

Erbelding

Baier

Lauck

Bruch.

Richter

Petri

Dezember 1878. — Nr. 48.

Der Kgl. Schwurgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklage-Kammer des Kgl. Appellationsgerichtes zu Zweibrücken vom 19. Oktober 1878, wodurch Christian Schroder 34 Jahre alt, Pflugführer, in Landau wegen der Körperverletzung mit tödtlichem Erfolge angeklagt und zur Aburtheilung vor den Schwurgerichtshof verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der Verhandlungen von dem Kgl. Staatsanwalt Petri und denselben Tage weiteren Anklageschrift;

Nach stattgehabter Oeffentlichkeit der Sitzung;

Nach Anhörung des Kgl. Staatsanwaltes Petri in Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Vertheidigers Advokat Koenig dahier in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, sowie des Letzteren selbst in seinen Erklärungen;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Beantwortung vorgelegten Fragen, des Inhalts:

I Frage.

Ist der Angeklagte Christian Schroder, 34 Jahre alt, Arbeiter und Pflugführer, geboren

Gerichtliche Kosten:

Vergütung	60 M
Registrirung	80
Gerichtskosten	120 " 08
	121 M 48 Pf
Kgl. Staatsanwalt Kgl. Landgerichtsarzt und Gerichtsschreiber Kgl. Bezirksgericht Zweibrücken	17 " 00
Kgl. Dr. Leopold in Landau	10 " —
	148 M 48 Pf

zu Bockenheim, Gemeinde Lambsheim, Kantons Frankenthal, wohnhaft zu Lambsheim, Schuldig:

am Morgen des Zweiten September dieses Jahres zu Lambsheim, in der Person der Magdalena genannt Charlotte Lauer, 40 Jahre alt, Ehefrau zweier in die untere Brustseite geführter Messerstiche vorsätzlich und mit Überlegung widerrechtlich zugefügt zu haben, dass sie durch den in der Nacht vom 22ten auf den 23 September dieses Jahres eingetretenen Tod des Verletzten verübt sei.

II Sonja.

Sind in Folge dieser in der vorigen Sonja festgestellten Thatsachen, welche unbestritten vorliegen

Nach Ansicht des Gerichts von den Geschworenen abgegebenen Erklärung, also thatsächlich in der Sonja zu finden, dass die Frau Magdalena Lauer, geborene Charlotte Lauer, 40 Jahre alt, Ehefrau zweier in die untere Brustseite geführter Messerstiche vorsätzlich und mit Überlegung widerrechtlich zugefügt zu haben, dass sie durch den in der Nacht vom 22ten auf den 23 September dieses Jahres eingetretenen Tod des Verletzten verübt sei.

auf Anführung des Herrn Oberstaatsanwalts in seinem Antrage, also thatsächlich, gestellt zu haben, dass die Angeklagte Magdalena Charlotte Lauer, 40 Jahre alt, Ackersfrau und Ehefrau zu Lambsheim auf Grund des Geschworenen-Spruches der Geschworenen in seinem Zuchthaus-Antrage vom 22ten auf den 23 September dieses Jahres eingetretenen Tod des Verletzten verübt sei.

auf Anführung des Vertheidigers in seinem Plaidoyer, also thatsächlich, gestellt zu haben, dass die Angeklagte auf Grund des §. 224 des Reichsstrafgesetzbuches unter Zubilligung der Unzurechnungsfähigkeit in einem Zustande von augenblicklicher Bewusstlosigkeit zu verurtheilen.

In Erwägung, dass die Thatsachen, deren die Angeklagte sich schuldig gemacht, mit den oben citirten Gesetzesparagraphen des §. §. 223, und 226 des Reichsstrafgesetzbuches

auf Ansicht dieser Gesetzesstellen und des §. §. 32 und 40 des Reichsstrafgesetzbuches, dann des Art. 366, 2 und 368 der Strafprozessordnung, welche Gesetzesstellen sämmtlich der Frau Beisitzer vorgelesen worden, und also lautet:

§223. des Reichsstrafgesetzbuches.

Wer vorsätzlich einen Anderen körperlich misshandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängniss bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern bestraft.

Ist die Handlung gegen Verwandte aufsteigender Linie begangen, so ist auf Gefängniss nicht

unter Einem Monat zu erkennen.

§. 226 desselben Gesetzes.

Ob durch die Körperverletzung der Tod des Verletzten verursacht worden, soll auf Zuchthaus nicht unter Einem Jahre oder Gefängniß nicht unter Einem Jahre zu erkennen.

§. 32 desselben Gesetzbuches.

Haben die Verbrechen und die Zuchthausstrafen verschiedener Art gleichzeitig Verurtheilung verwirkt, haben die Gefängnißstrafe von verschiedener Dauer die niedrigste Art der höchsten Strafe nicht gleich Monate zu erreichen und unterwerfen das Gesetz die Verbrechen der Einzelstrafen auf Zuchthaus, oder die Gefängnißstrafe wegen der erschwerenden Umstände im Falle von Zuchthaus ausgesprochen wird.

Die absolute Dauer dieser Strafe beträgt die Zeitigung Zuchthausstrafe mindestens zwei und höchstens fünf Jahre, bei Gefängnißstrafe mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre.

§. 40 desselben Gesetzes.

Gegenstände, welche durch ein strafbares Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht sind, oder welche zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, können sowohl für den Staat oder einen Theilnehmer oder einem Theilnehmer gehören, eingezogen werden.

Die Einziehung ist ein Nebentheil der Strafe.

Art. 36 des Einführungsgesetzes

des Strafgesetzbuches, betreffend die Einführung des Strafgesetzbuches in den Bundesstaaten.

Art. 368 Strafgesetzbuch

Die strafbaren Theile gleichviel ob sie Thäter oder Theilnehmer sind, mit allemal in die dem Strafgesetz als solche angedrohten Strafen verfallen.

Strafgesetzbuch für das Königreich Sachsen

Eberling

Kaden

Seubert

Hettig

Rückseite

Ehe Verhandlung hat von dem Beschuldigten Antrag auf Abänderung des Untersuchungsgefängnisses gestellt der Schwurgerichtshof den für schuldig erklärten Gottlieb Theodor 34 Jahre alt Arbeiter und Fischzüchter, geboren zu Bergfrauenhof, Gemeinde Lauenburg, Canton Pirnaforest, wohnhaft zu Lauenburg zu seiner Zuchthausstrafe in der Dauer von sechs Jahren; es stellt demselben die Bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von sechs Jahren ab; verurtheilt ihn auf Zahlung zu Händen Justus Carl Bernhard, Eigenthümer des Gutes Nr. 6 des Brandcatasters zu Lauenburg die Summe von zweihundert und zwanzig Thaler 6 Neugroschen 3 Pfennige Gerichtskosten und Strafen nämlich 1. die Dr. Rauch in Frankenburger Gefängnißstrafe Kosten und 2. die Dr. Leopold in Pirnaforest gleiche Kosten

verfügt die Einziehung der Beschlagnahmten Waffen und die Rückgabe der beschlagnahmten Kleidungsstücke an ihren Eigenthümer.

Also gerichtet und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts der Stadt zu Frankenburg vom neunten Januar achtzehnhundertsiebenzig, wo zugegen waren: Lehmidt, Rath am Königlichen Appellationsgerichte zu Frankenburg, Vorsitzender des Schwurgerichts, Eckerling, Banes, Brück, Seubert Räthe am Königlichen Bezirksgerichte zu Frankenburg, – Laßtow Actuar als Führer des Schwurgerichts – Petri, Protocollant und Hettig

1 Unterzeichnete, durch am beigehenden Zeugnisse
Bezeichneten Gemeinde.

Kaschnick

Bauer

Brunn.

Seubert

Bauer

Der Kgl. Sächs. Regierungspräsident des Kreises z. Zwickau hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung der als Sachverständigen vereidigten Aerzte Dr. Peter Dencin, Arzt in Zwickau, wegen seines Befindens in Beziehung auf die Fortsetzung seines Dienstes,

nach Anhörung des vom Angeklagten vorgeladenen Zeugnisses des Kgl. Landgerichtsarztes Dr. Rausch in Zwickau und eines Zeugen,

nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten, auf Verwilligung des nachgesuchten Dispensation;

nach Anhalt des §. 107 des Sächsischen Dienstgesetzes vom 10 November 1861, welcher von dem Beamten eine öffentliche Pflichtverletzung voraussetzt und also lautet: „Vorsätzlich verletzt ein Beamter seine Dienstpflicht, wenn er „vorsätzlich Handlungen begeht, welche seine „Verpflichtung, Befehle, welche seine „Vorgesetzten innerhalb ihrer Befugnisse „ertheilen, zu befolgen, verletzen, oder wenn „er vorsätzlich Handlungen unterläßt, welche „seine Verpflichtung zu befolgen, in sich „schließen, oder wenn er sonst vorsätzlich „seine Dienstpflicht verletzt."

In Erwägung, daß Dr. Peter Dencin durch das vorgelegte ärztliche Zeugniß nachgewiesen hat, daß er an einer Affection des Herzens leidet, welche ihn zu schwerer körperlicher Arbeit

ganz klar. Offenbar war nicht der Raum, sondern der Inhalt
selbst als unzulässig bezeichnet worden und
Verhandlungen über Versorgungsrechte mit Raumbedürfnissen
zu Vermengen.

Aus diesen Gründen

hat die angefochtene Verfügung des Herrn Landrats
Dr. Lewin, Meseritz, über die ganze
Länge der Versorgungsrechte Posen von dem Kreise
Meseritz

Also grundsätzlich und vorbehaltlich in der öffentlichen
Regelung des Versorgungsrechts des Kreises Fraustadt
zum erweiterten Kreisausschuß Posen vom 5. Februar 1913 vor
gelegen worden. Schmidt, Bach, Landrat Hellmann
Fraustadt für Fraustadt. Vorsitzender des Versorgungsrechts,
Ebeling, Baum, Bruch, Seelberg, Rätze aus Kyl
Kreisausschuß in Fraustadt, - Lachmann aus Rätze
des Versorgungsrechts, - Fehr, Landwirt und Rentner,
Landwirtschaftsrat, beide aus Meseritz, Hellmann
Fraustadt. Für die Richtigkeit der Abschrift:

Schmidt

Ebeling

Bruch.

Baum

Seelberg

Lachmann

9ten November 1858.

Eigenhändige Klage.

Rechtsanwalt C. Krause
Vollmacht 0,5
Zeugenbeweis 1,0
Gerichtskosten . . 13 ß. 5 ₰.
zu 110 : 15 ½

für Fertigung der 3 Exemplare für Gericht und Gegenpartei
bei Dr. Hasenpflug in Hamburg 5 ₰ . . 15 ß. 00
bei Kessler in Lüneburg
5 ₰ . . 8. 00
zu ℳ 163 : 15 ß

№ 50.

In Sachen Schuhmachermeister Holz zu Lüneburg Kläger wider folgende Beklagte: 1) Buchbinder Christoph Wilhelm Carl Ludwig Hammerich, 2) Tischler Johann Friedrich Wilhelm Schmidt, 3) Schuhmachermeister Johann Friedrich Wilhelm Schmidt, 4) Schuhmachermeister Johann Friedrich Wilhelm Schmidt, 5) Schuhmachermeister Johann Friedrich Wilhelm Schmidt, 6) Schuhmachermeister Johann Friedrich Wilhelm Schmidt, 7) Schuhmachermeister Johann Friedrich Wilhelm Schmidt, 8) Schuhmachermeister Johann Friedrich Wilhelm Schmidt,

Die Angeklagte Caroline Rothhaar, 19 Jahre alt, ledige Dienstmagd, soll am 22ten Dezember 1858 auf der Altenwerger Straße in Barmen mit Vorsatz und Überlegung ihr neugeborenes uneheliches Kind männlichen Geschlechts getödtet haben.

II Anzeige.

Kind in Anzeige auf die in der vorigen Anzeige enthaltene Thatsache mit bekannt Umstände vorhanden.

Auf Ansuchen der Staatsanwaltschaft von der Polizeiverwaltung abgegebene Erklärung, daß beschuldigte auf die erste Anzeige [illegible] auf die zweite Anzeige [illegible]

Nach Anführung der Staatsanwaltschaft in seiner Anzeige, daß die Angeklagte Caroline Rothhaar, 19 Jahre alt, ledige Dienstmagd von Barmen, früher auf der Altenwerger Straße, gemeinschaftlich Vorgelbach, mit Hülfe des Barmer Polizeisergeanten Jacob Rothhaar schuldig sei, in der Nacht vom 21ten auf den 22ten Dezember 1858 auf besagter Altenwerger Straße sein neugeborenes uneheliches Kind männlichen Geschlechts, das sie während der Geburt verheimlicht hatte, mit Vorsatz und Überlegung getödtet zu haben;

Nach Anführung der §§. 212, 213, 214 des Strafgesetzbuches;

Nach Anführung der §§. 365, 366 der Strafprozeßordnung;

Nach Vernehmung der Angeklagten und seines Vertheidigers in seinen Vorträgen;

In Erwägung, daß die Thatsache, daß die Angeklagte [illegible] Umstände schuldig sei, [illegible] Anzeige vorliegen [illegible] §. 217 des Strafgesetzbuches [illegible];

Nach Ansicht dieses Gesetzes, dann der §§. 360 Abs. 2 und 368 der Strafprozeßordnung, welche an dem Hauptverfahren in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden, und also erkannt:

§. 217 des Strafgesetzbuches

[illegible] Kinder, welche [illegible] Kind [illegible] gleich nach der Geburt vorsätzlich tödtet, wird mit Zuchthaus nicht unter [illegible] bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so darf Gefängniß nicht unter [illegible] Jahren sein.

§. 360 Abs. 2 der Strafprozeßordnung

Die Gerichtskosten, dann [illegible] Gebühren [illegible] Angeklagten [illegible] Urtheil [illegible] Gründe genommenen Gegenstände [illegible] zurückgegeben werden sollen.

§§. 365 ebendaselbst

Der [illegible] Theil, gleichviel, ob [illegible] Angeklagte oder die Staatsanwaltschaft sei, wird [illegible] in den [illegible] Fällen [illegible] andern Instanz [illegible] Kosten verurtheilt.

Aus Königs Gründen

verurtheilt den Schwurgerichtshof die Ehefrau
Schuldig verurtheilt Caroline Rothkaas 45 Jahre alt,
ledige Näherin, geboren und wohnhaft zu
Landau, katholischer Religion, ohne Vorstrafen
wegen Kindesmords zu
sieben Jahren Zuchthaus in der Dauer von sechs
Jahren und in die Kosten des Verfahrens
(einschließlich zu [illegible] Gerichtskosten) [illegible]
drei Mark fünfzig Pfennig und [illegible]
[illegible]

Demnach gerichtlich die Rückgabe des Beschlagnahmten
an den Eigenthümer an seinen Eigenthümer.

Also gerichtlich und verkündet in der öffentlichen Sitzung
des Schwurgerichts des Kreises für Zweibrücken vom neunten
Dezember achtzehnhundertachtundsiebenzig, an welchem
waren Lehmich Präsident des Appellationsgerichts zu Zweibrücken, Beisitzer des Schwurgerichts Erbeding, Bauer,
Brück, Seibert, Rath am Kreis- und Stadtgerichte zu Zweibrücken
Letztere sind der Richter des Schwurgerichts-Orts, Landgerichts- und Stadtgerichts-Präsident, Landgerichts-Rath
und Stadtgerichts-Assessor, welche am Urtheile
des Appellationsgerichts.

Lehmich

Erbeding

Bauer

Brück,

Seibert

Rothhaas

vom 10. Dezember 1878.

№ 50.

Der kgl. Schwurgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Verdikt verkündet in der Rechtssache gegen Theresia Brand, 59 Jahre alt, Marktfrau, geboren und wohnhaft zu Landau, wegen Mordversuchs und Widerstands gegen die Vollzugsgewalt,

Kraft Ermächtigung des k. Vollzugsgewalts Herrer in seinem Antrage diese gemäß: Erstens ob dem Schwurgerichtshofe, bei zu erwartender einfacher Mehrheit der Stimmen der Versammlung gegenwärtiger Fragen zu verneinen, dass zu den zwölf Verdikt gesprochenen weitere Ergänzungsgeschworenen zum etwa nöthigen Ersatze eines während der Geschworenen Sitzung eintretenden Geschworenen einberufen werden solle,

Kraft Einsicht der Art. 111 und 112 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetz Buche vom zehnten November 1861, welche von dem Präsidenten vorgelesen wurden und also lauten:

Art. 111 dieses Gesetzes:
Das Schwurgericht ist für die Aburtheilung jeder einzelnen Strafsache aus zwölf Geschworenen zu bilden.

Art. 112 desselben Gesetzes:
Sollte jedoch einer einzelnen Verhandlung einer längere Dauer voraussichtlich sein, so kann der Schwurgerichtshof verfügen, dass außer den erforderlichen 12 Geschworenen durch weitere Ziehung noch ein oder zwei Ergänzungs Geschworene bestimmt werden, um der Verhandlung beizuwohnen und in dem Falle, wenn dieser oder mehrere

Mitglied bis zur Tatsachenfeststellung und Entscheidung das Ausscheiden nicht gestattet sein sollte, denselben zu ersetzen;

Die Ergänzungsgeschworenen treten in diesem Falle nur der Reihe nach, in welcher die Namen gezogen worden sind.

Nach Schließung des Augenscheins und seiner Verteidigung;

In Erwägung, daß die Verhandlung gegen den Augenarzt Georg Beard über Verweisung nur auf eine Anzeige hin stattgefunden hat, einen Ergänzungsgeschworenen für den Fall beizuziehen, daß das eine oder andere Mitglied der Geschworenenbank bis zur Tatsachenfeststellung und Entscheidung das Ausscheiden nicht gestattet sein sollte;

Aus diesen Gründen

verfügt der Schwurgerichtshof, daß außer den erforderlichen zwölf Geschworenen durch weitere Ziehung noch ein Geschworener bestimmt werde, um der Verhandlung beizuwohnen und in dem Falle, wenn das eine oder andere Mitglied der Geschworenenbank bis zur Tatsachenfeststellung und Entscheidung das Ausscheiden nicht gestattet sein sollte, denselben zu ersetzen.

Also geurteilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung (wovon das Protokoll) des Schwurgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom zehnten Dezember achtzehnhundertsiebzig, wo zugegen waren: Schmidt, Rath am kgl. Appellationsgerichte zu Zweibrücken, Präsident des Schwurgerichts, Erbelding, Bauer, Bruch & Seubert, Räthe am kgl. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, beziehungsweise als Richter des Schwurgerichts, Scherer, Kreisanwalt und Katzfeld, II. Kreisgerichtsschreiber, beide am besagten Appellationsgerichte.

Schmidt

Erbelding

Bauer

Bruch.

Seubert

Katzfeld

Vom 11. Dezember 1878.

Der kgl. Schwurgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des Hauptgeschworenen Peter Adolfer, Fabrikant Müller in Offenau, welcher vorstellt, daß er innerhalb der Frist eines Prozesses wegen vor dem kgl. Landgerichte Edenkoben zu erscheinen habe, weßhalb er für diese Frist um Dispensation von der Geschworenenfunktion ersuche;

nach Anhörung des k. Kreisprocurators Herrer in seinen Anträgen auf Bewilligung des erbetenen Dispens;

nach Einsicht des Art. 107 des bayer. Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche vom 10. November 1861, welche vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurde und also lautet:

„Als gültig entschuldigt ist derjenige Geschworene zu betrachten, welcher einen Umstand beibringt, daß es ihm unmöglich war, an dem festgesetzten Tage sich einzufinden oder bis zum Schlusse zu verweilen, der Schwurgerichtshof hat über die Zulänglichkeit der vorgebrachten Entschuldigung zu entscheiden und wenn er solche verwirft, sofort die Strafe aufzuerlegen;"

In Erwägung, daß wegen der von dem Geschworenen Adolfer vorgebrachten Ursache dessen Anwesenheit am festgesetzten Tage vor dem Landgerichte in Edenkoben

erforderlich ist,
dass aber auf diese Frage zum Verneinung
ficirt sind, wenn dann die zweite sich
auf auf auf die folgenden Frage an-
knüpfen wird,
dass es deshalb nothwendig erscheint,
die zu ertheilende Disziplin sich auf die
12 tan = und 13 tan = Einfachen Monats an-
knüpfen zu lassen,

Aus diesen Gründen

disziplinirt der Schwurgerichtshof die
Geschworenen Peter Wolter, Zwicker
und Müller, in Ansehung erschwerter,
für den zwölften und dreizehnten
Einfachen Monats von den Geschworenen-
dienste.

Also gurtheilt und verkündet in der
öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts-
der Kreis zu Zweibrücken vom ersten
Dezember 1878, wo zugegen waren: Schmi
Rath am k. Appellationsgerichte zu Zweibrücken
präsident des Schwurgerichts, Erbelding,
Bauer, Bruch, Seubert, Räthe am kgl. Ci
zivilgerichte zu Zweibrücken, dann wie auch
Richter des Schwurgerichts, Scherrer, Kreis
rewalt und Katzfeld, II. Untersuchungsrichter
ber, beide am besagten Appellationsgerichte

vom 11. Dezbr 1878.

№ 53.

Der kgl. Schwurgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts zu Zweibrücken vom 9. November ds. Js.

und durch

Prozeß Brand,

59 Jahre alt, Maurer, geboren und wohnhaft in Hochspeyer, Canton Neustadt, wegen Verbrechens des Mordversuchs und wegen Vergehens des Widerstands gegen die Staatsgewalt angeklagt und zur Aburtheilung vor den Schwurgerichtshof verwiesen worden ist,

Nach Einsicht der von dem kgl. Staatsanwalte Scherer dressirten Anklageschrift,

nach stattgehabter Verhandlung der Sache in der gestrigen und heutigen Sitzung,

nach Aussage des k. Staatsanwalts Scherer in Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruht,

nach Aussage (des k. Staatsanwalts Scherer in Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruht) des kgl. Advokat-Anwalts Kiefer dessen in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, denen das Letztere selbst, (welcher auf Befragen des Präsidenten erklärte) bei: in seinen Erklärungen,

nach Einsicht der den Geschworenen zur Beantwortung gestellten Fragen, also lautend:

I. Frage:

Ist der Angeklagte Jacob Brand, 59

Kosten:

Gerichtskosten	869.70.
Register	— 80.
Kanzlei	— 60.
Gerichtliche Gebühren für Zeitversäumniß & Gutachten:	
Dr. Bettinger, Frankenthal	3.00.
Hofr. Hergenhan Kölsch, Neustadt	4.00.
Dr. Reich, "	12.00.
Dr. Liebrich, Rechtsanwalt	4.00.
	23.00.
Sa.	892.10.

Auszüge gefertigt, /k

Jahre alt, Metzger, geboren und wohnhaft
in Herpelfing, schuldig:
am dreißigsten August Tausend-
neunhundert zu Herpelfing in der Wirtsschaft des
Jakob Benz daselbst den Gutsbesitzer,
den Aktionär-Kommandanten Franz Schwarz
von der zu tödten, durch einen Stich mit
einem Metzgermesser in dessen Brust,
somit durch eine vorsätzliche, auf Ver-
wirklichung seines Entschlusses gerichtete
Handlung, welche einen Anfang der
Ausführung des beabsichtigten Verbrechens
enthält, bestätigt und diese Thathandlung
mit Überlegung ausgeführt zu haben,
ohne daß jedoch das beabsichtigte Ver-
brechen zur Vollendung gekommen ist
und zwar aus Umständen, welche vom Wil-
len des Angeklagten unabhängig
waren?

II. Frage

im Falle der Verneinung der ersten Frage

Ist der Angeklagte Georg Brandschuldig,
am 30. August Tausendneunhundert Herpelfing
zu Herpelfing in der Wirtsschaft des Jakob
Benz daselbst den Gutsbesitzer, den Aktionär-
kommandanten Franz Schwarz von der zu
tödten, durch einen Stich mit einem Metzger-
messer in dessen Brust, somit durch eine
vorsätzliche, jedoch nicht mit Überlegung
ausgeführte, auf Verwirklichung seines
Entschlusses gerichtete Handlung, welche
einen Anfang der Ausführung des Ver-
brechens enthält, bestätigt zu

haben, ohne daß jedoch das beabsichtigte
Verbrechen zur Vollendung gekommen ist
und zwar aus Umständen, welche vom
Willen des Angeklagten unabhängig
waren?

III. Frage:

Sind in Bezug auf die in der zweiten
Frage enthaltene Thatsachlichkeit mildernde
Umstände vorhanden?

IV. Frage

im Falle der Bejahung der ersten
und zweiten Frage:
Ist der Angeklagte Georg Brandschuldig,
am 30. August Tausendneunhundert Herpelfing
zu Herpelfing in der Wirtsschaft des Jakob
Benz daselbst den Aktionär-Kommandan-
ten Franz Schwarz von der mittels
eines Metzgermessers und mittels
feindseligen Überfalls durch einen
Stich in die Brust vorsätzlich körperlich
verletzt zu haben?

V. Frage:

Sind in Bezug auf die in der vorigen
Frage enthaltene Thatsachlichkeit mildern-
de Umstände vorhanden?

VI. Frage:

Ist der Angeklagte Georg Brand
abermalig weiter schuldig:
am nämlichen Tage abends zu
Herpelfing innerhalb der ober-
amtsgerichtlichen Ort und der ober-
amtsgerichtlichen Ort dem Georg Kapfer, da-
mals Gendarm in Herpelfing, somit ei-
nem zur Vollstreckung von Gesetzen

beweisen Tatsachen, als derselbe dem Angeklagten das zur obigen Zeit benützte Motorgewehr Marke Schaffhausen abgenommen und sie selbst auf Festnahme im Bezirksamt war, sowie in der weiteren Zeit seines Aufenthaltes sich befand, durch Androhung mit Gewalt Widerstand geleistet zu haben dadurch, daß er in der Absicht, die vorgenannten Handlungen zu verhindern, in drohender Haltung das obenerwähnte Motorgewehr gegen denselben schwang und ihn mit Totschlag bedrohte?

VII. Frage:

Sind in Bezug auf die in der vorigen Frage enthaltene Thatsachenbehauptung mildernde Umstände vorhanden?

Nach Einsicht der von den Geschworenen hierauf abgegebenen Erklärung, also lautend:

„Die Erklärung der Geschworenen ist folgende: Auf die erste Frage: Ja, auf die sechste Frage: Ja, auf die siebente Frage „Nein";

nach Einsicht des von dem k. Kreisanwalt Scherrer gestellten & schriftlich zu den Akten gegebenen Antrag, also lautend: Es gehe an dem Schwurgerichtshofe, den Angeklagten auf Grund des Verspruchs der Geschworenen zu einer Gefängnißstrafe in angemessener Dauer und zu den Kosten des Verfahrens zu verfällen, ihm auch den bürgerlichen Ehrenrechten auf bestimmte Zeit abzuerkennen, sowie die Rückgabe der zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände zu verordnen. Also auf Grund der §§ 211, 43, 44, 45, 46 Z. 1, 113, 74, 21 u. 32 des Strafgesetzbuches und der Art. 366 und 368 der Strafprozeßordnung;

Nach Anhörung des Angeklagten und seines Vertheidigers in ihren Anträgen, die Verneinung, daß die Thatsachen, deren der Angeklagte für schuldig erklärt wurde, der Verbrechen des Mordversuchs und des Verbrechens des Widerstands gegen die Staatsgewalt, vorgesehen durch die §§ 211, 43, 44, 45, 46 Abs. 1, 113 & 359 des Reichsstrafgesetzbuches bilden,

daß für jedes dieser real concurrirenden Verbrechen im Gemäßheit des § 74 ebdem eine besondere Strafe festzusetzen und daraus eine entsprechende Gesammtstrafe zu verhängen ist,

daß in dieser Beziehung für das Verbrechen des Mordversuchs eine Zuchthausstrafe von acht Jahren und für das Verbrechen des Widerstands gegen die Staatsgewalt eine Gefängnißstrafe von drei Monaten gleichgerechnet einer Zuchthausstrafe von zwei Monaten in Ansatz zu bringen ist, Gemäßheit des § 21 des Strafgesetzbuches,

daß demgegenüber der beschlagnahmte Messer

als dem Täter nicht gehört, gleich den übrigen Verfügungsstücken dem Eigentümer zu restituieren ist,
desgleichen auf Einziehung erkannt werden, wenn §32 des Reichsgesetzes betreffend den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte gegen den für schuldig Erklärten anzuwenden;
durch Rücksicht der vorerläuterten Spezialfallen und der Art. 366 Abs. 2 & 368 der Reichsgerichtsordnung, welche also lautet:

§ 211 des Reichsgesetzbuches:
Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wird, wenn er die Tötung mit Überlegung ausgeführt hat, wegen Mordes mit dem Tode bestraft.

§ 43 ebendaselbst.
Wer den Entschluß, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens oder Vergehens enthalten, bethätigt hat, ist, wenn der beabsichtigte Verbrechen oder Vergehen nicht zur Vollendung gekommen ist, wegen Versuchs zu bestrafen.
Der Versuch eines Vergehens wird jedoch nur in den Fällen bestraft, in welchen das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt.

§ 44 ebendaselbst.
Der versuchte Verbrechen oder Vergehen ist milder zu bestrafen als das vollendete.
Ist das vollendete Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren ein, außer wenn wegen Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden kann.
Ist das vollendete Verbrechen mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren ein.
In den übrigen Fällen kann die Strafe bis auf ein Viertheil des Mindestbetrages der auf das vollendete Verbrechen oder Vergehen angedrohten Gefängniß- und Festungsstrafe ermäßigt werden. Ist hiernach Zuchthausstrafe unter fünf Jahren zu erkennen, so ist dieselbe auf Monate des § 21 in Gefängniß zu verwandeln.

§ 45 daselbst.
Wenn außer der Strafe des vollendeten Verbrechens oder Vergehens die Erklärung der bürgerlichen Ehrenrechte zulässig oder geboten ist, oder auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden kann, so gilt Gleiches bei der Versuchsstrafe.

§ 46 Abs. 1 daselbst.
Der Versuch ist straflos, wenn der Thäter:
1) die Ausführung der beabsichtigten Handlung aufgegeben hat, ohne daß an der Ausführung durch Umstände gehindert worden ist, welche von seinem Willen unabhängig waren.

§ 113 ebendaselbst.
Wer einen Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und

Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Polizei- und Verfügungen der Obrigkeit befolgen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Androhung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen Beamten während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes thätlich angreift, wird mit Gefängniß von einem Tage bis zu zwei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu eintausend Mark ein.

Dieselben Vorschriften treten ein, wenn die Handlung gegen Personen, welche zur Unterstützung des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften der bewaffneten Macht, oder gegen Mannschaften einer Gemeinde-, Polizei- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes begangen wird.

§ 359 Strafgesetzbuch.

Andere Beamte im Sinne dieses Abschnitts sind zu verstehen alle im Dienste des Reichs oder in einem mittelbaren oder unmittelbaren Dienste eines Bundesstaats auf Lebenszeit, auf Zeit oder mit Vorbehalt einer anstellbare Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht, mit gleicher Notwendigkeit, mit aber Advokaten und Anwälte.

§ 74 Strafgesetzbuch.

Gegen diejenigen, welche durch mehrere selbständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen, oder dasselbe Verbrechen oder Vergehen mehrmals begangen und dadurch mehrere gleichartige Freiheitsstrafen verwirkt hat, ist auf eine Gesamtstrafe zu erkennen, welche in einer Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe besteht.

Bei dem Zusammentreffen ungleichartiger Freiheitsstrafen tritt diese Erhöhung bei der schwersten Art auf schwerste Strafe ein.

Das Maß der Gesamtstrafe darf das Doppelte der verwirkten Einzelstrafen nicht erreichen und fünfzehnjährige Zuchthaus, fünfjährige Gefängniß oder fünfundzwanzigjährige Festungshaft nicht überschreiten.

§ 21 Strafgesetzbuch.

Lebenslängliche Zuchthausstrafe ist eine lebenslängliche Gefängnißstrafe, lebenslängliche Gefängnißstrafe eine lebenslängliche Festungshaft gleichzuerachten.

§ 32 Strafgesetzbuch.

Neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, neben der Gefängnißstrafe nur, wenn die Dauer der erkannten Strafe drei Monate erreicht und entweder das Gesetz

den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig zuerkannt oder der Unterbringung in einer Anstalt wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung im Falle von Zurechnungsunfähigkeit rechtskräftig angeordnet wird.

Die Dauer dieses Verlustes beträgt bei zeitiger Zuchthausstrafe mindestens zwei & höchstens zehn Jahre, bei Unterbringungsstrafe mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre.

Art. 366 Abs. 2 der Strafprozessordnung.

Der Gerichtshof beschließt, daß die zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände dem Eigentümer zurückzugeben seien.

Art. 368 Absatz 1.

Der unterliegende Teil, gleichviel, ob er der Angeschuldigte oder der Civilkläger sei, wird regelmäßig in die durch Urteil sowohl als der anderen Partei verursachten Kosten verurteilt,

Aus den angeführten Gründen und in Anwendung obiger Gesetzesstellen verurteilt der Gerichtshof den für schuldig erklärten Georg Brand, 59 Jahre alt, Maurer, geboren & wohnhaft in Hasloch, Landau Nassau, 1,70 m groß, Haare & Augenbrauen blond, Nase spitz, Mund proportioniert, Kinn rund, Gesichtsform rund, Farbe gesund, Körperbau kräftig, [für] fortgesetzten Betrug [und] zu einer Gesamtzuchthausstrafe von acht

Jahren und einem Monate, sowie zu den Kosten des Verfahrens, einschließlich zu restlichen vierhundertvierundneunzig Mark 10 Pf, erklärt ihn rechtskräftig der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig und verordnet die Restitution der beschlagnahmten Gegenstände an die Eigentümer.

Also geurteilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom elften Dezember neunzehnhundertsiebzig, wobei zugegen waren: Schmidt, Kurt aus Kgl. Appellationsgerichts zu Zweibrücken, Vorsitzender des Schwurgerichts, Erbelding, Bauer, Bruch und Seubert, Richter am k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, letztere vier als Richter des Schwurgerichts, Scherer, Kaufmann und Katzfeld, zweiter Ersatzgerichtsschreiber, beide aus Expedition Appellationsgerichts.

Schmidt

Erbelding

Bauer

Bruch.

Seubert

Scherer

12. December 1878.

No 54

Schuldzitation.

Kompetenz 40
Vorladung 80
Zeugentaxen 69. 54
Fr 5946 74 5

Bülach, 3. Dezember 1878.
Der Gerichtsschreiber:
Z.

Der Bezirksgerichtspräsident des Pfalzgerichtskreises hat folgenden Vorfall zu Protokoll genommen:

Heute Vormittag halb 11 Uhr ist der Amtsgehilfe des Bezirksgerichtspräsidiums Pfalzgerichtskreis, Jakob Schwarz, 25 Jahre alt, von Bülach, Zürcher Kantons, gerichtlich und polizeilich beim Bezirksgericht Pfalzgerichtskreis in Bülach als Vorladungsbote zu Amts angestellt und zur Vollziehung gewisser Schreiben des Pfalzgerichtskreises verwendet worden ist;

Heute Vormittag vor der Thüre des Gemeinderathhauses Bülach und während seiner Tagesverrichtung als Amtsgehilfe;

Heute Ausübung des Amtsgehilfen Verrichtung, der Zeugenvorladungen, welche Schreiben und Angelegenheit betreffen, die vor das Bezirksgericht Pfalzgerichtskreis gehören;

Heute Ausübung der Amtsgehilfen Verrichtung, der Zeugenvorladungen, welche Schreiben und Angelegenheit betreffen, die vor das Bezirksgericht Pfalzgerichtskreis gehören;

Heute Ausübung des

jubiläen Johann Leopold Lammel in Kassel, zählige
Contrebasse bei der internationalen Schützungsgesell-
schaft in Frankfurt am Main schätzig; in diesen
seinen Eigenschaften als Preisrichter bei der ausgenom-
men Kgl. Hofkapellmeister in Kassel der Preise 1878 und
den ausserordentlichen Preis der ausserordentlichen
Summe Goldmünzen, welche am Schlusse der Kgl.
Hofkapellmeister in Kassel niedergelegt und aus dem
Ausgabenfonds in amtlicher Eigenschaft in Empfang
genommen, und in seinem Gewahrsam genommen,
nämlich: 1, am Granitmarkerz neunzig Mark, adressirt
an Mary Pasquay in Leipzig neunzig Mark 90. —
2, am beigesetzten Marerz dreißig Mark neun
und dreißig Pfennig, adressirt an Schneider
Bergard in Kaiserslautern 30. 69
3, am dreizehnten April sieben und dreißig
Mark, adressirt nach Mannheim . . . . 37. —
4, am zwanzigsten April sieben Mark fünfzig
Pfennig, adressirt an H. Steindecker in
Hamburg 7. 50
5, am zwei und zwanzigsten April zwanzig Mark
neunzig Pfennig, adressirt an Ludwig Gerlach
in Wiesbaden bei Falkenfeld in Hannover . — 20. 90
6, am siebenundelften Mai dreihundert Mark, adressirt
an Beh & Siegel in Kaiserslautern . . . 300. —
7, am achten Juni achthundfünfzig Mark achtzig
Pfennig, adressirt an Gebrüder Eichberg in

Übertrag — 485. 89

Übertrag 485. 89
Summa 35. 80
8, am achten Juni vierzehn Mark fünf und
siebzig Pfennig, adressirt an Gebrüder Hölzer
in Darmstadt . . . . . 14. 02.
9, am achten Juni dreihundert Mark, adressirt
an Miller Parker und Compagnie in Wolfsburg 300. —
10, am zwölften Juni dreihundert Mark, adressirt
an Heinrich Meinrich in Offenbach . . . 200. —
11, am dreizehnten Juni dreihundert vierund-
siebzig Mark fünfund vierzig Pfennig,
adressirt an J. Ch. Sperlich in Braunschweig 374. 45.
fünfundvierzig Zeugnisse, sämmtlich dreihundert Thaler 1333. 76½
und dreißig Mark sechs und siebzig Pfennig, hinterlegt
weilig Zeugnisse, sämmtlich Unterschlagungen
Hinterlegung Unterschlagung Unterlassung der Hinterlegung sämmtlicher Hinterlegungsbelege
für Hinterlegung und Controle der Hinterlegungen
Bestimmte Anmerkungen für Hinterlegungen und
dreißig gestrichen geschrieben;

II Frage.

Sind in Bezug auf die in der vorstehenden Frage
aufgeführten Thatsachen mildernde Umstände
vorhanden?

Auf Grund der heraus von den Geschworenen
abgegebenen Erklärung, dass mildernde Umstände
Frage „ja“ auf die zweite Frage „ja“.

Nach Anhörung des Bzl. Oberstaatsanwaltschaft in seinem Antrage, also beschließt, gestellt ob dem Beschuldigten Peter Schwarz, 25 Jahre alt, von Dinkelsbühl auf Grund des Strafgesetzbuches des Königreichs Bayern, in seiner angenommenen Fassung mit Rücksicht von angemessenen Strafe und Kosten des Verfahrens zu verfällen sind.

Nach Anhörung des Angeklagten und seines Vertheidigers in seinen Bemerkungen.

In Erwägung, daß die Feststellungen, daß der Angeklagte unter Annahme mildernder Umstände schuldig erklärt wurde, auf folgenden Beweismitteln beruhen, welche sich aus §§. 246, 350, 351, 359 des Strafgesetzbuches ergeben und zunächst §. 74 ihrer mit einem Geschworenen-Gerichte zu belegen sind;

In Erwägung, daß für jede der vorliegenden Thaten eine Gefängnißstrafe von sechs Monaten angezeigt erscheint;

Nach Ansicht der vorgenannten Gesetzesstellen und der §§. 368 des Strafgesetzbuches, welche Gesetzesstellen dem Gerichtshofe zur Beschlußfassung und öffentlichen Sitzung vorgelegen haben und also lauten:

§. 246 des Reichsstrafgesetzbuches.

Wer eine fremde bewegliche Sache, die er in der Absicht

aber Gewahrsam hat, sich rechtswidrig zueignet, wird wegen Unterschlagung mit Gefängniß bis zu drei Jahren, wenn die Sache anvertraut ist, mit Gefängniß bis zu fünf Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Gefängniß bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu sechshundert Gulden erkannt werden.

Der Gerichtshof Vorsitzende:

§. 350 desselben Strafgesetzbuches:

Gerichtsbeamte, welche Gelder oder andere Sachen, die sie in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Verwahrung haben, unterschlagen, werden mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft, auf Ehrenrechtsverlust oder Stellung unter Polizeiaufsicht kann erkannt werden.

§. 351 desselben Strafgesetzbuches:

Gerichtsbeamte, welche in Vorsatz oder Fahrlässigkeit die Unterschlagung, die Entwendung oder Zerstörung oder Beschädigung der Gegenstände, welche ihnen amtlich anvertraut sind, begünstigen, werden, wenn sie dieser schuldig sind, mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Gefängniß bis zu sechs Monaten oder

§. 357. des Reichsstrafgesetzbuches.

Wer [illegible] die Ehre eines Dritten dadurch [illegible] sind, zu verletzen, daß er Thatsachen, welche geeignet sind, denselben verächtlich oder verhaßt zu machen, oder welche [illegible] Gewerbe oder Erwerbszweig, auf Ehrenerklärung, Widerruf, oder [illegible] Strafe, oder wegen Verleumdung mit Gefängniß bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu Eintausend Mark, oder mit einer dieser Strafen.

§. 74 des Reichsstrafgesetzbuches.

Gegen Handlungen, welche [illegible] nur auf Antrag verfolgt werden, ist auch der Versuch strafbar.

Bei einer Körperverletzung, welche [illegible] Gewerbe [illegible] Jahre, bei einer Körperverletzung, welche [illegible] Gewerbe [illegible] Jahre.

Art. 368. des gemeinen Deutschen Wechselrechts.

Der Inhaber eines [illegible] Wechsels ist berechtigt, [illegible] Wechsel [illegible] Wechsel [illegible] Wechsel

Vom 12. Dezbr 1878.

№ 56.

Der k. Schwurgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen in der Anklagesache gegen Carl Dell, 24 Jahre alt, geboren und wohnhaft zu Kaiserslautern, gewesenen Bezirksamtsgehilfen und dermaligen Gefangenen daselbst, wegen Unterschlagung im Amte,

Nach Anhörung des k. Kreisprocurators Scherrer in seinen Anträgen dessen gehaltene Replik mit dem Schwurgerichtshofe, bei zu verwirklichender strenger Strafe der Verhandlung gegenwärtig zu verbleiben, daß zu den zwölf Urtheilsgeschworenen noch ein Ergänzungsgeschworener zum etwa nöthigen Ersatze eines ausbleibenden Geschworenen bestimmt werden solle,

Nach Anhalt der Art. 111 und 112 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche vom 10. November 1861, welche von dem Präsidenten vorgelesen wurden u. also lauten:

Art. 111.

Der Schwurgericht ist für die Aburtheilung jeder einzelnen Verbrechen aus zwölf Geschworenen zu bilden.

Art. 112.

Sollte jedoch eine einzelne Verhandlung eine längere Dauer erwarten lassen, so kann der Schwurgerichtshof verfügen, daß außer den erforderlichen zwölf Geschworenen durch weitere Ziehung noch ein oder zwei Ergänzungsgeschworene bestimmt werden, um der Verhandlung

beizuwohnen und in dem Falle, wenn
der eine oder andere Mitglied bis zu
der Vereidigung und Entfernung der
Geschworenen zurückgewiesen gefunden sein
sollte, denselben zu ersetzen,
die Ergänzungsgeschworenen treten in
diesem Falle nach der Reihe ein, in
welcher die Namen gezogen worden
sind.
Herr Verteidiger des Angeklagten
und seinen Vertheidiger;
In Erwägung, dass die Verhandlung
gegen den Angeklagten Carl
Bell aller Wahrscheinlichkeit nach einen
längeren Zeitraum beanspruchen wird,
weshalb es zweckmässig erscheint,
dem Antrage der k. Staatsbehörde,
auf Beiziehung eines Ergänzungs-
geschworenen zu willfahren,

Aus diesen Gründen

verfügt der Schwurgerichtshof, der über-
dem erforderlichen zwölf Geschworenen
durch weitere Ziehung noch ein Ge-
schworener bestimmt werde, um der
Verhandlung beizuwohnen und in
dem Falle, wenn der eine oder
andere Mitglied der Geschworenen-
bank bis zur Vereidigung und
Entfernung des Ausschusses zurück-
gewiesen gefunden sein sollte, denselben
zu ersetzen. Ergänzungs-
Also gerichtlich und verkündet in
der öffentlichen Sitzung des Schwur-

gerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom
zwölften Dezember 1878, wobei zuge-
gen waren: Schmidt, Kreisrath b. c.
Appellationsgerichts zu Zweibrücken,
Präsident des Schwurgerichts, Erbeldinger,
Platz und Brück, Räthe am kgl. Be-
zirksgerichte Zweibrücken, Bold, Af-
fessor am kgl. Landgerichte allda,
dann vier Listen des Schwurgerichts,
Assessor Bold bei gerichtlicher Verhinderung
der übrigen Bezirksgerichtsmitglie-
der gemäss Art. 134 des Einführungs-
gesetzes zur Civilprozessordnung
vom Präsidenten zur Ergänzung des
Schwurgerichts zugezogen, Scherer, Kreis-
anwalt und Katzfeld, II. Gerichts-
schreiber, beide am benannten
k. Appellationsgerichte.

Schmidt
Platz
Erbeldinger
Brück.
Bold
Katzfeld

Vom 13. Dezbr 1878.

№ 56.

Das k. Schwurgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Verfahrensurtheil nach Anhörung des Hauptstaatsanwalts Johannes Nießer, Landwirths & Gemeinderaths in Waldsee, welcher wegen bei ihm eingetretenen Unvermögens das Amt nicht stellt, ihn für den heutigen Tag von seiner Pflicht als Geschworenen zu entbinden;

nach Anhörung des k. Hauptstaatsanwalts Scherrer in seinem Antrage auf Bewilligung der erbetenen Vertagung;

nach Anhalt des Art. 107 des bayer. Einführungsgesetzes zum Strafgesetz Buches vom 10. November 1861, welcher vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurde und also lautet:

„Als gültig entschuldigt ist derjenige Geschworene zu betrachten, welcher eine Bescheinigung darüber beibringt, daß es ihm unmöglich war, an dem festgesetzten Tage sich einzufinden oder bis zum Schluß zu verweilen, der Schwurgerichtshof hat über die Zulänglichkeit der vorgebrachten Entschuldigung zu entscheiden und, wenn er solche verwirft, sofort die Strafe aufzuerlegen;

in Erwägung, daß der Geschworene Nießer bei Beginn der heutigen Sitzung erklärt, daß er wegen eingetretenen Unvermögens außer Stande sei, während des heutigen Tages der Hauptverhandlung gegen den Angeklagten Georg Brand von Hirschhorn-lach: Carl Dell von Neustadt an der Hardt

mit Klägerin prozessual zu folgen, und deshalb eine Disziplinarstrafe für den heutigen Tag aussprechen müsse,
daß diesem Ausspruche zu entsprechen und sofort der weitere Schritt hierin zu verfügen ist,

Aus diesen Gründen

beschließt das Schwurgericht, den Geschworenen Johannes Richter von Merlsheim für die Dauer der heutigen Hauptverhandlung gegen den (der Mordversuch & der Widerstand) Case: der Gerichtsvollzieher im Amte ringeklagten Carl Fell und Nachbarde zu dem hierorts, und verordnet, daß sofort der Ersatzgeschworene Conrad Ottmann, Bäckermeister und Mitglied, denselben zu ersetzen habe.
Also geschehen und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom dreißigsten Januar 1878, wobei zugegen waren: Schmidt, Rath am kgl. Appellationsgerichte zu Zweibrücken, Präsident des Schwurgerichts, Edelding, Platz, Bruch, Richter am kgl. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, Bold, Assessor am kgl. Landgerichte allda, dann vier Richter des Schwurgerichts, Assessor Bold bei gehabter dieser Verrichtung der übrigen Bezirksgerichtsmitglieder gemäß Art. 134 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom Präsidenten zur Ergänzung des Schwurgerichts zugezogen, Scherer, Rechtsanwalt und Katzfeld, II. Gerichtsschreiber, beide am Bezirksgericht kgl. Appellationsgerichtes.

Schmidt
Edelding
Bruch.
Platz
Bold
Katzfeld

vom 13. Dezember 1878.

Kosten:

Gerichtskosten	309. 07.	
Registrirung	— .80.	
Kopialien	— 60.	
Gerichtsärztliche Gebühren:		
Dr. Reisch in Neustadt	4. 00.	4. 00.
	Fr.	314. 47.

Ausfertigt. Fr.

№ 37.

Der k. Schwurgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts zu Zweibrücken vom 26. November ablfin., wodurch

Carl Dell,

24 Jahre alt, geboren und wohnhaft zu Kaiserslautern, der Handwerk, israelitischer Confession und katholischer Religion, der Brandstiftung an einem Gebäude angeklagt und zur Aburtheilung vor den Schwurgerichtshof verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der von dem kgl. Kreisbauinspektor Scherrer verfassten und vom 27. November ablfin. datirten Anklageschrift;

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in der gestrigen und heutigen Sitzung;

Nach Anhörung des k. Bezirksbauinspektors Scherrer in Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Nach Anhörung des k. Advokat-Anwalts Frenckel dahier in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, sowie des Letzteren selbst in seinen Erklärungen;

Nach Einsicht der dem Geschworenen zur Beantwortung gestellten Fragen, also lautend:

I. Frage:

Ist der Angeklagte Carl Dell, 24 Jahre alt, geboren und wohnhaft zu Kaiserslautern

ren der Herrn, gewesenen Bezirksrichter Hilse und Distrikts-Kassirer daselbst, schuldig: in seiner Eigenschaft als Kassirer der Distrikts-Kasse Neustadt, sowie als Lehrer, in der Zeit von Anfangs 1875 bis in den Monat Juli einschließlich daraus zu Neustadt fremde Gelder im Gesammtbetrage von mindestens 9507 Mark 60 Pfennig, welche er in seiner Eigenschaft empfangen und in Gewahrsam hatte, sich rechtswidrig zugeeignet, somit unterschlagen und in Bezug hierauf die zur Führung und Controle der Einnahmen und Ausgaben bestimmten vorschriftsmäßigen Rechnungen und Bücher theils unrichtig geführt, theils verfälscht, theils auf unrichtige Belege zu denselben vorgelegt zu haben, indem er wissentlich

1) am 14. Mai 1875 zwei von der Distrikts-Kasse an die Kreiskasse von Neustadt gezahlten Beträge für die Hartiger Turn- und Spritzenschule von 300 ℳ und Bezirkszuschuß von 200 ℳ, zusammen 500 ℳ, zwar als Ausgaben in seinem Journale eintrug, nicht aber auf eine gleichzeitige von der Kreiskasse communicationsweise an ihn gemachte Zusendung von Distrikts-Einlagen in denselben Betrage, welche Letztere er erst unterm 25. Dezember 1875 daselbst eintrug;

2) am 27. Mai 1876 zwei von der Distrikts-Kasse an die Kreiskasse für die gemachten Auslagen mit 2000 M. und Bezirkszuschuß mit 2100 M. gezahlten Beiträge ebenfalls zwar als Ausgaben im Journale verbuchte, nicht aber die gleichzeitig von der Kreiskasse communicationsweise an ihn gemachte Zusendung von Distrikts-Einlagen in der Gesammtsumme von 4100 M., welche Letztere er erst am 22. Dezember 1876 eintrug;

3) eine am 17. Januar 1877 von der genannten Kreiskasse an die Distrikts-Kasse gemachte Einlagenzusendung pro 1876 im Betrage von 7261 Mark 898 in seinem Journale erst empfangsbestätigt in der Weise verbuchte, daß er dem unter dem 22. Dezember 1876 eingestellten Betrag von 4100 Mark durch Radiren und Überschreiben in die Summe von 11361 Mark 898 abänderte;

4) in seinem Journale pro 1877 zwei empfangsbestätigt am 28. Mai diese Posten von der Distrikts-Kasse an die Kreiskasse gezahlten Beiträge zur Turn- und Spritzenschule im Betrag von 2000 Mark und Bezirkszuschuß 2100 Mark als Ausgabeposten verbuchte, welche Beträge in Wirklichkeit aber erst unterm 30. November 1877 von ihm vereinnahmt wurden und zwar wiederum communicationsweise, und wobei er die Einnahme von 4100 Mark erst unterm

14. Januar 1878 mittels Übertragung
das im Journale eingetragene
einfache erhaltene Entwurf von 2136 Mark
05 ₰ verbuchte;
5) das Datum zwar ihm durch den
städtischen Einnehmer Kreß von Neu-
stadt über die zweifachen Zahlungen
von 2000 M. und 2100 M. unter dem
30. November 1877 ausgestellten Quit-
tungen zum Zwecke der Verrechnung der
vorgenannten Manipulation durch Radi-
ren und Überschreiben in den „28. Mai"
1877 umwandelte, welche Umstände
Anlaß zu jedem dem Journal und
der Jahresrechnung sowie auf dem
revidierenden Rechnungs-Comptoir
vorlagen;
6) in seinem Journale pro 1878 am 10ten
April zwei verschiedene an diesem Tage
von der Distrikts-Kasse an die Kreiskasse
bezahlten Beiträge für die unterzeichne-
ten Pflegen im Betrage von 2000 M.
und Ergänzungsrate 3000 M, zusam-
men 5000 M. in Ausgabe setzte,
während diese Beträge erst am dritten
Juli dieses Jahres zur Bezahlt wurden;
7) von dem am 3. Juli 1878 auf der
städtischen Kasse für Distrikts-Einnahmen
erhaltenen Betrage von 2000 M.
baar und 5000 M. mittelst Anweis-
ung auf die untere Kasse, also
von einem Gesamt-Betrag von 7000
Mark nur 2000 M. in sein Journal
von 1878 als Einnahme eintrug, die Zahlung
der restirenden 5000 M. für den Vorja-
hres ganz unterließ;
8) zwei ungültig bei der Bezirks-Vorgesetz-
ten Kasse Neustadt bestätigte Empfangbescheinigungen
der Distrikts-Kasse und zwar im Betrag
von 1800 M. unterm 7. Juni 1876 und von
1714 M. 28 ₰ unterm 1. Oktober d. J.
in seinem Journale pro 1876 in Ausgabe
stellte und als solche auch in der Jahres-
rechnung von 1876 vortrug, während diese
Empfangbescheinigungen in Wirklichkeit nicht
gemacht wurden;
9) Über vorstehende beide Beträge
zur Verrechnung seiner Handlungsweise
ist eine bezügliche Quittung des
Rechners der Vorgesetzten Kasse, Herrn
Heck in Neustadt, mit den entsprechen-
den Worten „7. Juni 1876" und „1. Oktober
1878" versehen, zu ersehen sind den
erforderlichen Controlvermerk des dor-
tigen Bezirks-Rentbeamten
Wagner erhielt, zu letzterer über
die Unterschrift des kgl. Bezirks-Rent-
amtmann Siebert als befördlichen Con-
trolvermerk selbst fälschlich beisetzte, beide
Quittungen als Cassenbelege in den
Akten des k. Bezirks-Rentamts gab, welche
auch dem Revisions-Comptoir vorlagen
und 2 bezeichnete Abschriften
davon als Ausgabe Belege der
Jahresrechnung beilagen;
10) In seinem Journale pro 1876 eine

von ihm an Emanuel Heusler als Einnehmer der Gemeinde Cötzfel am 26. Mai 1877 pro 1876 geleistete Zahlung von 2000 M. für Kapitalien unter dem Datum „27. Mai 1877" zwar in Ausgabe stellte, jedoch dabei sofort einen gleichen Eintrag in seinem Tagebuche pro 1877 unter dem Datum des „28. Mai 1877" in Ausgabe stellte, durch diesen Eintrag fälschlicher Weise doppelt verbuchte, sodann die von ihm am 6. April 1878 an den genannten Einnehmer für den gleichen Zweck pro 1877 geleistete Zahlung von 2000 M. fälschlich in seinem Journale pro 1878 unter dem 28. Mai diesen Jahres als Ausgabe verbuchte;

11) das Datum der ihm hierüber gegebenen Quittung, lautend auf den 28. März 1878, durch Radiren und Überschreiben in den 28. März 1877, sowie in gleicher Weise das wirkliche Datum der demselben gemäss Inspektions-Bescheinigung des Bürgermeisteramts Cötzfel vom 1878 in „1877" abgeänderte und diese gefälschten Aktenstücke als Belege zu seinem Journale und zur Jahresrechnung pro 1877 dem Revisions-Comitee vorlegte;

12) dem Eintrag der Distrikts-Kasse zur Malefizei in Lemberg unter 10. März 1878 mit einem Eintrag von 1500 M. in seinem Journal pro 1878 als Ausgabe einstellte, während diese Zahlung erst am 17. Juni d. J. wirklich stattfand,

13) das Datum der ihm hierüber von dem Einnehmer Heusler als Kassier der genannten Malefizei unter 16. Juni 1878 ausgestellten Quittung, sowie das Datum der betreffenden Zahlungsanweisung des k. Bezirksamts Neustadt vom 15. Juni 1878 wie auch den Inspektionsvermerk des Gemeindepflegers Moser vom 16. Juni 1878 durch Abänderung dieser drei Daten in den „10. März" 1878 abgeänderte und diese gefälschten Schriftstücke als Belege zu seinem Tagebuche pro 1878 dem Revisions-Comitee vorlegte;

14) in seinem Journale von 1878 einen ungültig unter dem 15. Juni d. J. von der Distrikts-Kasse gezahlten Eintrag zur Concurrenz-Kasse im Betrag von 388,80 M. zur Rückerstattung der Flurschutzstrafe pro 1879 in Ausgabe stellte, während eine solche Zahlung in der That weder damals noch viel später geleistet worden ist.

II. Frage:

Sind in Bezug auf die in der vorhergehenden Frage aufgeführten Thatsachen mildernde Umstände vorhanden?

Nach Einsicht der hierüber von den Geschworenen abgegebenen Erklärung, also lautend:

„Der Urteilsspruch der Geschworenen lautet auf die erste Frage: Ja, auf die zweite Frage: Ja";
Auf Antrag des von dem K. Kreisgerichtsrat Scherer bestellten und beeidigten Dolmetschers, als lautend: Entgegen dem Schwurgerichtshofe, den Angeklagten Dell auf Grund des Urteilsspruches der Geschworenen zu einer Freiheitsstrafe in angemessener Dauer und zu den Kosten des Verfahrens zu verfällen, ihm auf die bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit abzuerkennen und die Rückgabe der zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände an den Rechtmäßigen zu verordnen –
Also auf Grund der §§ 246, 350, 351, 359 § 32 des Strafgesetzbuches, sowie der Art. 366 und 368 der Strafprozeßordnung;
Auf Anhörung des Angeklagten und seines Verteidigers in ihren Ausführungen,
In Erwägung, daß die Feststellung, daß der Angeklagte unter Annahme mildernder Umstände für schuldig erklärt wurde, eine Strafzumessung bildet, vorgesehen durch die §§ 246, 350, 357 & 359 des Reichsstrafgesetzbuches;
daß der Angeklagte seinerzeit mit einer Freiheitsstrafe zu belegen ist;
daß demselben auch auf Grund des §32 des Reichsstrafgesetzbuches die bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit abzuerkennen und demselben als unterliegend die Kosten des Verfahrens zu Last zu legen sind,
Auf Anhörung der ausgeführten Strafbestimmungen, sowie der Art. 366 Abs. 2 und 368 der Strafprozeßordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind & also lautet:

§ 246 des Reichsstrafgesetzbuches:

Wer einen fremden beweglichen Sache, die er in Besitz oder Gewahrsam hat, sich rechtswidrig zueignet, wird wegen Unterschlagung mit Gefängnis bis zu drei Jahren und, wenn die Sache einen geringen Wert hat, mit Gefängnis bis zu fünf Monaten bestraft.
Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu 600 Mark erkannt werden.
Der Versuch ist strafbar.

§ 350 desselben Gesetzes:

Ein Beamter, welcher Gelder oder andere Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hat, unterschlägt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft, auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.
Der Versuch ist strafbar.

§ 357 desselben Gesetzes.

Hat der Beamte in Beziehung auf die

Untersuchung die zur Entdeckung oder Kontrole der Einnahme oder Ausgabe bestimmten Rechnungen, Register oder Bücher einsieht, prüft oder untersucht, oder einsieht Abschlüsse oder Auszüge über diese Rechnungen, Register oder Bücher oder einsieht Belege zu denselben vorlegt, oder ist in Beziehung auf die Untersuchung über Kassen, Bestände oder Inventar der Geldeinheit fälschlich Bezeichnet, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.
Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§ 357 desselben Gesetzes

Unter Beamten im Sinne dieses Strafgesetzes sind zu verstehen alle im Dienste des Reichs oder einer unmittelbaren oder mittelbaren Dienste eines Bundesstaats auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Dienstid geleistet haben oder nicht, insbesondere Notare, nicht aber Advokaten & Anwälte.

§ 32 desselben Gesetzes

Neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, neben der Gefängnisstrafe nur, wenn die Dauer der erkannten Strafe drei Monate erreicht und wenn neben der Strafe der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zulässig oder die Gefängnisstrafe wegen Umstände des Falles von fünf Jahren verhängt wird.
Die Dauer dieses Verlustes beträgt bei zeitiger Zuchthausstrafe mindestens zwei und höchstens zehn Jahre, bei Gefängnisstrafe mindestens ein Jahr und höchstens 5 Jahre.

Art. 366 Abs. 2 der Strafgerichtsordnung.

Der Gerichtshof beschließt, daß die zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände dem Eigenthümer zurückgegeben werden sollen,

Art. 368 Landesgesetz.

Der unterliegende Theil, gleichviel, ob er der Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird allemal in die dem Gericht sowohl als der andern Partei verursachten Kosten verurtheilt.

Aus obigen Gründen
und in Anwendung der angeführten Gesetze stellen verurtheilt der Schwurgerichtshof den für schuldig erklärten Carl Dell, 24 Jahre alt, geboren & wohnhaft zu Neustadt an der Haardt, katholischer Confession & Dienstknecht, zu einer Gefängnisstrafe in der Dauer von drei Jahren und zu den Kosten des Verfahrens, einschließlich zu

dreihundertneunzehn Mark 47 ₰;
erklärt denselben der bürgerlichen
Ehrenrechte in der Dauer von drei
Jahren für verlustig und verordnet
die Rückgabe der zu Sprechstunden
gewonnenen Sprechstunde an die Eigen-
thümer.

Also gerichtet und verkündet in
der öffentlichen Sitzung des Schwur-
gerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom
Dreißigsten Dezember achtzehn-
hundertsiebzig, wobei zugegen
waren: Schmidt, Kreisgerichts-
gallerierathsgerichts zu Zweibrücken,
Präsident des Schwurgerichts, Edelding,
Platz & Bruch, Räthe am kgl. Bezirks-
gerichte Zweibrücken, Bold, Assessor am
kgl. Landgerichte allda, diese zwei
Räthe des Schwurgerichts, Assessor Bold
bei Verhinderung des übrigen Bezirks-
richtermitgliedes im (Sp) Falle. Gemäß
des Art. 134 des Einführungsgesetzes
zur Civilprozeßordnung vom Präsidenten
zur Ergänzung des Schwurgerichtshofes
zugezogen, Scherrer, Kreisrathsgerichts-
Hatzfeld, II. Kreisgerichtsschreiber
am besagten Assisengerichte.

Bruch.

Platz

Bold

Schmidt

Edelding

Gebührenliste 5 Thlr.

a. für Schreiben des K. Advocat-Anwalts — 40 ₰
Requisitorium — 80
Sportelrechnung — 158.93
à 100 à 134
Insemen . . . — 1.56
. 161 . 69 ₰

b. für Schreiben des K. Bezirksgerichts d. Kollegiums d. Landgerichts Zweibrücken . . . 18.50.
Zusammen 180 46 19 ₰

Abschrift zu einem Gnadengesuch verfaßt — 30/6 80 Mk.

14ᵗᵉ Dezember 1878.

№ 56

Das Kgl. Schwurgerichtshof der Pfalz zu
Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils des Angeklagten
Kammerd des Kgl. Appellationsgerichts zu
Zweibrücken vom Heutigen Dezember 1878, wodurch
Steindorf, Kost, 1872 Taglöhner, Artillerie,
des Artillerie Obersten Kost von Zweibrücken,
Kantons Landau des versuchten Körperver-
letzung mit vorsätzlichem Tode des Verletzten
angeklagt und zur Aburtheilung vor das
Schwurgericht der Pfalz verwiesen worden
ist;

Nach Einsicht des von dem K. Advocat-Anwalte
aufgestellten und in der heutigen
öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des K. Staatsanwalts
Petri in seinen Entwicklungen des Gesetzes, auf
denen sich die Anklage stützt;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Ange-
klagten, des Rechtsanwalts Goldmann
in seinen Vertheidigungsmitteln und Ange-
klagten, wovon das Letztere selbst in seinen Ver-
theidigungen;

Nach Einsicht des von den Geschworenen zum Spruch
wegen vorgelegten Fragen, des Inhalts:

I Frage.

Zeuge Angeklagte Heinrich Kost, 1872 Jahre alt, geboren und wohnhaft zu Sammetsheim, Kantons Landau, Bäcker, der Aktuar Johann Karl Ingelfinger; am drei und zwanzigsten November Eintausend Achthundert Siebzig zu Sammetsheim den Aktuar Johann Bohländer von da, vorsätzlich durch einen Messerstich in die linke Brust lebensgefährlich verletzt zu haben, sodaß der dadurch eingetretene Tod des Verletzten Andern zugefügt worden ist?

II Frage.

Sind in Bezug auf die in der vorhergehenden Frage aufgeführte Thatsache mildernde Umstände vorhanden?

Nach Anhörung der Zeugen, der Sachverständigen, Abgabe der Erklärung, also lautend: auf die erste Frage: „ja" auf die zweite Frage: „nein".

Nach Anhörung des von dem K. Bezirksanwalt Pöhl gestellten Antrages, also lautend: „gestalte sich dem Schwurgerichtshofe der Kreis Landau, Pfalz, auf Grund der Art. 223, 226 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, Art. 365, 366 der Strafprozeßordnung, Art. 32 des Einführungsgesetzes zu dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich, Art. 1, 2, 3 des Gesetzes, die Einführung der Strafprozeßordnung betreffend, vom 10. November 1871, Art. 1, 2, 3 des Gesetzes, die Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich betreffend, vom 26. Februar 1870, sowie Art. 1, 2, 3 des Gesetzes, die Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich betreffend, vom 15. April 1871,

der mitgetheilten Urkunde zu entnehmen.

S. 226 desselben Gesetzbuches.

Insofern die Bürgermeisterei, welche die Verhaftung vorzunehmen hat, sich nicht sofort in Besitz des Gefangenen setzen kann, ist derselbe in das Gefängniß der nächsten Bürgermeisterei zu transportiren.

S. 32 desselben Gesetzbuches.

Nachdem der Verhaftete und das Gefängnißhaus dem Vorsteher der bürgerlichen Gemeinde angezeigt worden, haben die Gefängnißhausbeamten mündlich, wenn die Abwesenheit des ersteren dem Manne nicht gestattet, schriftlich das Gesetz den Vorsteher der bürgerlichen Gemeinde auf die Zulässigkeit oder die Gefängnißhausbeamten vorgenommene unterbrochene Verhaftung an Stelle der Zuführung aufmerksam zu machen.

Die Letztere dieser Vorschriften bezweckt die zeitigere Zuführung des Verhafteten, die Gefängnißhausbeamten mündlich Gehör zu geben, die Gefängnißhausbeamten mündlich Gehör zu geben und schriftlich Kenntniß zu nehmen.

S. 40 desselben Gesetzbuches.

Gegenstände, welche dem Verhafteten abgenommen worden, sind, wenn sie nicht zu Beweismitteln gehören, zurückzugeben.

Die Rückgabe ist in Urschrift anzuzeigen.

Art. 366 Abs. 2 der Strafprozeßordnung.

Der Gerichtshof erkennt, daß die zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände den Eigenthümern zurückzugeben sind.

Art: 365 ebendaselbst.

Der Verurtheilte soll, sobald das Urtheil, wodurch er angestellt oder der Urtheilsspruch, wodurch die Untersuchung eingestellt worden, rechtskräftig geworden ist, in die Heimath gewiesen werden.

Aus diesen Gründen

wird erkannt, der Bezirksgerichtshof hat für rechtskräftig verurtheilten Tagelöhner Rost, 18 Jahre alt, geboren und wohnhaft zu Klein-, Kirchspiel Lundau, Distrikt Neuhausen, Insel Kosel zu einer Zuchthausstrafe von sechs Jahren und zu den Kosten des Verfahrens, sowie zu der Tragung der Kosten der Vollstreckung dieses Urtheils

Also geschieht und verhandelt in der öffentlichen Sitzung des Bezirksgerichts des Pfalz zu Zweibrücken vom vierzehnten Dezember achtzehnhundertsiebenundsiebenzig, wobei zugegen waren Lehmich, Rath am K. Appellationsgerichte zu Zweibrücken, Vorsitzender des Bezirksgerichts, Peltz, Bauer, Seubert Rath am K. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, Bolck, Assessor am K. Landgerichte zu Zweibrücken, – Letzterer wie alle Richter des Bezirksgerichts, Assessor Bolck bei gesetzlicher Abwesenheit, der übrigen Bezirksgerichtsmitglieder gemäß Art. 134 der Einführungsgesetze für Civilprozeßordnung vom Präsidenten zur Ergänzung des Bezirksgerichtshofes zugezogen, Peltz, Bauer und Seubert und Bolck I. Vakatgerichtsassessor als Beisitzer am öffentlichen Appellationsgerichte.

Lehmich
Bauer
Peltz
Seubert
Bolck

Die am 24. Dezember 1878 dem k. Rechtsanwalt Kolleé in Landau ausgefertigte Abschrift A Nr. 3687 vorgelegt zur Einbindung am 27. Dezember 1878 Vol. 163 fol. 47 C5 für Ausfertigung Stempel k. Amtsgerichts ganz dankbarst
Kühl